

In diesem Heft

Editorial

Essay

HERMANN KLENNER

Zu dem von Walter Markov herausgegebenen
Montesquieu-Essay des Werner Krauss

5

Gesellschaft – Analysen & Alternativen

ULRICH BUSCH

Solidarischer Finanzausgleich.
Wie hoch ist der Solidaritätsbeitrag
der alten für die neuen Länder?

15

Standortgerechte Wissenschaft

HANS-GERT GRÄBE

Wissenschaft zwischen Freizügigkeit und Kommerz

29

ANDREAS TRUNSCHKE

Neue Wege wagen.
Überlegungen zu Leitungsstruktur und Mitbestimmung
im (brandenburgischen) Hochschulgesetz

38

Dokumentierte Geschichte

WILFRIEDE OTTO

Das Verschwinden des Willi Kreikemeyer

47

Utopie-Geschichte

RICHARD SAAGE

Morellys »Das Gesetzbuch der Natur«
und die Dialektik der Anarchie

54

Konferenzen & Veranstaltungen

HERBERT MAYER
Spannende sechziger Jahre?! 67

WOLFGANG BERGEM
Tickt der Osten anders?
Zeitmessungen beim 24. New Hampshire Symposium 71

Festplatte

WOLFGANG SABATH
Die Wochen im Rückstau 80

Bücher & Zeitschriften

Hans-Gerd Jaschke: Fundamentalismus in Deutschland.
Gottesstreiter und politische Extremisten bedrohen
die Gesellschaft, Hoffmann und Campe Verlag Hamburg 1998
(STEFAN BOLLINGER) 82

Theodor Bergmann, Wolfgang Haible, Galina Iwanowa:
Friedrich Westmeyer. Von der Sozialdemokratie
zum Spartakusbund – eine politische Biographie,
VSA-Verlag Hamburg 1998
(HARTMUT HEINECKE) 83

Ronald Sassning:
Die Verhaftung Ernst Thälmanns und der »Fall Kattner«.
Hintergründe, Verlauf, Folgen, (Heft 11/1 u. 11/2 der »Pankower
Vorträge«, hrsg. vom Verein »Helle Panke« e.V.), Berlin 1998
(HEINZ KÜHNRICH) 85

Horst Ehmke:
Global Players, Eichborn Verlag Frankfurt am Main 1998
(HARALD LANGE) 90

Hans Schafranek unter Mitarbeit von Natalija Mussienko:
Kinderheim Nr. 6. Österreichische und deutsche Kinder
im sowjetischen Exil, Döcker Verlag Wien 1998
(WLADISLAW HEDELER) 92

Sprawozdanie stenograficzne z posiedzenia Komitetu
Centralnego Polskiej Partii Robotniczej.
31. sierpnia - 3. września 1948 r. (Stenografischer Bericht
von der Tagung des Zentralkomitees der Polnischen
Arbeiterpartei. 31. August - 3. September 1948),
Pułtusk - Warszawa 1998
(GERD KAISER) 93

An unsere Autorinnen und Autoren.
Impressum 96

Editorial

Pünktlich zur Jahreswende hat es nun stattgefunden das »Jahrhundertereignis«, und kaum einen hat es tatsächlich berührt. Die (west)europäische Hochfinanz hat ein paar Sektkorken knallen lassen, die »Tagesschau« sagt dem überwiegend desinteressierten Publikum täglich den Stand des Wechselkurses zum Dollar an, und der überdurchschnittlich aufmerksame Verbraucher kann inzwischen in einigen Supermärkten schon mal lernen, daß 1,99 DM gleich 1,02 Euro sind. Aber das war es dann auch. Und für diese eher langweilige Veranstaltung war ein knappes Dutzend europäischer Regierungen noch vor wenigen Monaten bereit, Wirtschaftsentwicklung und sozialen Frieden aufs Spiel zusetzen, wenn es denn hätte sein müssen, um jene vier ultimativen »Konvergenzkriterien« zu erfüllen, von denen heute längst niemand mehr spricht.

Überhaupt ist die Einführung des Euro erstaunlich glatt über die Bühne gegangen. Allerdings scheint Vorsicht geboten – vielleicht sind wir nur gerade so noch mal davongekommen. Denn in der Welt des Finanzkapitals sieht es derzeit alles andere als rosig aus. In Asien tragen Millionen einfacher Menschen noch immer schwer an den Auswirkungen jener Krise, die den Außenwert vieler nationaler Währungen über Nacht halbiert hat und die zu einer dramatischen Senkung der Realeinkommen führte. Rund ein halbes Jahr nach dem »Urknall«, der die kleinen asiatischen »Tiger«-Ökonomien unsanft auf den Boden weltwirtschaftlicher Realitäten zurückgeholt hat, ist dann in Rußland eine staatstragende Finanzpyramide kollabiert. Die Folgen waren auch hier desaströs. Der Kurs des russischen Rubels stürzte für einige Wochen im freien Fall, und das Land geriet – unabhängig vom mal mehr oder mal weniger kritischen Gesundheitszustand von »Zar Boris« – an den Rand der Unregierbarkeit. Und nun ist auch in Brasilien die Luft raus, aus dem grandiosen »Plano Real«. Der brasilianische Präsident Fernando Henrique Cardoso, der noch vor dreißig Jahren (als er noch ein angesehener Wissenschaftler war) höchst bemerkenswerte Gedanken über »Entwicklung und Abhängigkeit« aufzuschreiben wußte, ist mit seinem, von IWF und EU einst hochgelobten neoliberalen Stabilisierungsprogramm spektakulär – aber keineswegs unerwartet – gescheitert. Nach einer drastischen Abwertung des Real (um mehr als neun Prozent) soll nun der IWF mit einer milliardenschweren Finanzspritze das Schlimmste abwenden. Doch dem von den wichtigsten westlichen Industrieländern einst zum obersten Zuchtmeister der nationalen Wirtschafts-

politik erkorenen IWF geht angesichts der weltweit immer öfter nötigen »Rettungsaktionen« inzwischen das Geld aus. Eine neuerliche Weltwirtschaftskrise mit verheerenden sozialen Auswirkungen wird immer wahrscheinlicher.

In diesen turbulenten Zeiten erscheint EU-Europa als ein Hort wirtschaftlicher und politischer Stabilität. Aber auch hier trägt der Schein. Es knirscht längst bedenklich im europäischen Gebälk. Den jüngsten Beweis lieferten die Offenbarungen über den Zustand selbstherrlicher Verkommenheit der Europäischen Kommission. Der illustre Verein von Eurokraten ist längst – nicht erst in den letzten Haushaltsjahren, um die sich momentan alles dreht – zu einem vetternwirtschaftlich durchorganisierten Klüngel von Einkommensmaximierern mutiert und hat sich zudem finanzpolitisch als »schwarzes Loch« erwiesen, in dem mit fataler Regelmäßigkeit mehrstellige Millionenbeträge spur- und offenbar auch folgenlos verschwinden. Daß dieser dubiosen Truppe letztlich – unter maßgeblicher Beteiligung von Abgeordneten sozialdemokratischer Parteien – doch noch das Vertrauen ausgesprochen wurde, ist zwar (noch) nicht der Beginn einer »Europa-Krise«, aber ein Skandal ersten Ranges.

Und es sind die bedenklichen Defizite und Schwachstellen gesamteuropäischer Politik, die Anlaß zu der Vermutung geben, daß der Euro seinen Härtesten noch längst nicht bestanden hat. Wenn es zu den ersten schwereren finanz- und währungspolitischen Turbulenzen kommt, wird es die Europäische Zentralbank allein bestenfalls schlecht, wahrscheinlich aber gar nicht richten können. Denn die vielbeschworene »Unabhängigkeit der Zentralbank« ist keineswegs die größte deutsche Erfindung seit dem Westfälischen Frieden vor 351 Jahren (durch den bekanntermaßen der angeblich souveräne Nationalstaat das Licht der »modernen« Welt erblickte), sondern eine typisch deutsche Fiktion. Die rechtliche Unabhängigkeit der Bundesbank – die den Konstrukteuren des Maastricht-Vertrages als Blaupause für die Europäische Zentralbank diente – ist nämlich allein der momentanen Akzeptanz ihrer währungspolitischen Zielsetzungen durch die Mehrheit der Bevölkerung (gemessen an der Sitzverteilung im Bundestag) geschuldet. Falls dieser fragile Konsens jedoch zerbrechen sollte, würde sich schnell herausstellen, daß auch die Zentralbank nicht in einem politischen Vakuum, »unabhängig« von den dominierenden gesellschaftlichen Interessen, handeln kann. Deshalb ist eine Stärkung der politischen Institutionen in der EU – insbesondere des Europa-Parlaments – nicht nur wünschenswert, sondern auch dringend notwendig.

ARNDT HOPFMANN

HERMANN KLENNER
 Zu dem von Walter Markov
 herausgegebenen
 Montesquieu-Essay des
 Werner Krauss

*Der Adler fliegt allein;
 die Gänse gehen in der Schar.
 Marat*

Vor ziemlich genau vierzig Jahren, 1956, gab Walter Markov im Ruetten & Loening Verlag einen 235-Seiten-Band von »Beiträgen zur Geschichte der französischen Revolutionsregierung 1793-1794« – so der Untertitel – heraus. Sein eigener, arg untertreibend mit »Vorbemerkung« überschriebener Aufsatz, prall gefüllt mit eigenen Meinungen und fremder Literatur, schloß mit einem Orakel-Satz über Babeuf, an dessen Ende die Maschine stehe, wenn sie jenen gehört, die sie bedienen – und über ihr die seltsame und dennoch überzeugende Paradoxie einer erzieherischen Diktatur der Gleichheit zur Freiheit.¹

Meine Erwartungen, die sich damals an den Kauf dieses Bandes knüpften – für 12,30 Mark übrigens –, waren hochgespannt. Wegen des Themas wie wegen der Autoren. Sie waren ganz besonders auf den Montesquieu-Essay gerichtet, den Werner Krauss beigesteuert hatte. Ich hatte nämlich ein Jahr zuvor und natürlich auch in Auswertung des entsprechenden Kapitels aus Victor Klemperers frisch erschienener »Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert« selber einen Montesquieu-Aufsatz publiziert,² und Werner Krauss hatte mich in meinem Leipziger Jahr einen ganzen Sonntag lang eines Gesprächs für würdig gehalten, nachdem ich die Fahnen für einen seiner (damals dann doch nicht erschienenen) Artikel korrigiert und ihm gewünschter Weise auch Inhaltsveränderungen vorgeschlagen hatte. Mein Respekt für Krauss, den alle Anzeichen als ein Genie auswiesen, war wie für Markov und Klemperer, alle drei Mitglieder der DDR-Akademie der Wissenschaften, ungeheuer. Er ist es bis zum heutigen Tag, da ich nun selbst viel älter bin als diese Drei damals waren, geblieben. Zucht- oder Judenhäusler des Dritten Reiches gewesen zu sein und ein meinem eigenen vielfach überlegenes Wissen zu haben – das reicht allemal, um mich trotz eines nicht unausgeprägten Selbstbewußtseins ein- und unterzuordnen.

Freilich verblüffte mich der WK-Essay von vorn bis hinten. Ich vermißte ganz einfach den Themenbezug zu dem WM-Sammelband, dessen Artikelreigen er doch eröffnet hatte. Nun konzentrierte sich damals wie schon in früheren, aber auch späteren Zeiten Montesquieus Bedeutung als Sozial- und Rechtsphilosoph auf

Hermann Klenner – Jg. 1926, Prof. Dr. jur. habil., Rechtsphilosoph, Berlin.
 Autor u.a. von:
 Marxismus und Menschenrechte, Berlin 1982; Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin 1984; Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert, Berlin 1991. Herausgeber der seit 1990 erscheinenden Haufe-Schriftenreihe zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung (Bd. 12: Wissenschaftlicher Humanismus. Rechtsphilosophie des logischen Empirismus, Freiburg/Berlin 1998). Neueste Publikation: Das wohlverstandene Interesse. Rechts- und Staatsphilosophie in der englischen Aufklärung, Köln 1998.

seine Gewaltentrennungslehre: »Il n'y a point encore de liberté, si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice [...] Tout serait perdu, si le même homme, ou le même corps des principaux, ou des nobles, ou du peuple, exerçaient ces trois pouvoirs (Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die judikative Gewalt nicht von der legislativen und exekutiven Gewalt getrennt ist... Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder die gleiche Körperschaft der Großen, des Adels oder des Volkes diese drei Gewalten ausüben würde).«³ Da die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789, insoweit von Montesquieu inspiriert, die Trennung der Gewalten (*séparation des pouvoirs*) zum unentbehrlichen Verfassungsbestandteil erklärt hatte, während die jakobinische Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1793, insoweit von Rousseau inspiriert, nicht die Gewalttrennung sondern die Volkssouveränität zum Verfassungsgrundsatz erhob: »la souveraineté, réside dans la peuple (die Souveränität liegt beim Volke)«,⁴ wurde überwiegend der liberale eine als Gegenspieler des demokratischen anderen dargestellt.

Also, dachte ich mir, werde wohl WK diesem Deutungstrend entgegenargumentieren, indem er exempli gratia die respektvollen Erwähnungen Montesquieus durch Rousseau auf den Begriff bringt und so beider Konzeptionen als graduelle Momente einundderselben, schließlich in der auf terreur gegründeten demokratischen Diktatur der Jakobiner gipfelnden Gesellschaftsbewegung analysiert. Schließlich hatte doch auch Rousseau ungeachtet seiner Ansicht, daß die Volkssouveränität unteilbar sei, gemeint, daß die legislative und die exekutive Gewalt nicht in einer Hand liegen dürfe, denn nur ein Volk von Göttern würde sich demokratisch regieren.⁵ Schließlich hatte doch selbst der sozialrevolutionäre Jakobiner Marat ein positives Verhältnis zu Montesquieus Ideen, auch zu dessen Gewalttrennungsprinzip, von dem ein anderer Jakobiner (und Regicide!) behauptet hatte, daß es für die Bildung eines Gemeinwesens genau das bedeute, was Newtons Schwerkraftprinzip für das Universum sei.⁶ So in etwa hatte ich mir die Gedankenführung von WK gedacht, mit weithin unbekanntem Quellen versehen und zu verblüffenden Schlußfolgerungen geführt.

Doch weit gefehlt. Wenn jemand Goethes »Ursprünglich eignen Sinn laß Dir nicht rauben,/ Woran die Menge glaubt, ist leicht zu glauben« zu seiner Lebensmaxime gemacht hat, dann war es WK; sie war ihm bereits angeboren. Im allgemeinen wie im besonderen war sein Verhalten so gut wie niemals erwartungsadäquat. Seine Normen waren kontrafaktisch gedacht, sein Faktisches kontranormativ gelebt!

Nun aber zu Montesquieu. Mit seinen »Lettres persanes«, einem Geniestreich, habe er den Kampfplatz der Aufklärung eröffnet. So das WK-Votum,⁷ dessen Hintergründigkeit das Wissen darüber voraussetzt, daß er damit das englische Enlightenment des 17. Jahrhunderts (höchstens!) unter Voraufklärung rubrizierte, die französische Aufklärung folglich als die wirkliche Aufklärung verstehend. Also: es sei Montesquieu, der den Kampfplatz einer Aufklärung sensu stricto eröffnet habe. (Es ist übrigens die Fama überliefert, daß WK englische Vokabeln falsch aussprach, um die Uneleganz

dieser Sprache und ihre Ungeeignetheit für tiefergehende Spekulationen zu pointieren.)

Was nun das opus magnum Montesquieus anlangt, »De l'esprit des lois«, so hat WK dessen Erscheinen für ein im wahrsten Sinn des Wortes epochemachendes Ereignis gehalten, wobei er allerdings nicht so sehr den politischen Oppositionscharakter des Werkes für sensationell hielt, denn der sei u.a. von dessen eigenen »Lettres persanes« (1721) wie von Voltaires »Lettres philosophiques« (1734) überboten worden; vielmehr sei es der triumphale Erfolg des »Esprit des lois«, der mit einem Schlag den wahren Zustand der französischen öffentlichen Meinung zu erkennen gegeben habe und daher die eigentliche Sensation sei.⁸

Man erinnere sich: »De l'esprit des loix ou du rapport que les loix doivent avoir avec la constitution da chaque gouvernement, les moers, le climat, la religion, le commerce (Über den Geist der Gesetze oder über den Bezug, den die Gesetze zur Verfassung jeder Regierung, zu den Sitten, dem Klima, der Religion, dem Handel haben)«, anonym 1748 im ausländischen (republikanischen!) Genf publiziert, erreichte in anderthalb Jahren 22 Auflagen!

Aber nicht die triumphalische Aufnahme dieses Werkes in das nunmehr zur Revolution drängende Frankreich ist der Gegenstand des hier zu erörternden Aufsatzes. Vielmehr geht es WK um ein Datierungsproblem, wann nämlich sei Montesquieu der Durchbruch zu der entscheidenden Fragestellung seines Lebenswerkes geglückt? Das herauszufinden sei der entscheidende Beitrag, um die geistige Situation zu entdecken, in der die Forderung einer gültigen Ausarbeitung seiner lange gehegten Gedanken für M. gestellt war.

Nun scheint das kein wirkliches Problem zu sein, denn M. selbst hatte in seinem Tagebuch »De l'esprit des lois« als Frucht seines lebenslangen Nachdenkens bezeichnet,⁹ und im Vorwort zu diesem Werk geschrieben, daß es der Ertrag zwanzigjähriger Arbeit sei.¹⁰ Danach hätte M. etwa 1728, nach seiner Zuwahl zur Académie mit der Ausarbeitung seines Meisterwerkes begonnen, und da er die nächsten drei Jahre auf Reisen in Österreich, Ungarn, Italien, Schweiz und vor allem England verbrachte, erhält die üblich gewordene Meinung reichhaltig Nahrung, daß die geographisch-politische Grundlage des Ganzen außerhalb Frankreichs liege. Das gelte besonders für das die Freiheitsverfassung des Staates erörternde elfte Buch und namentlich für dessen sechstes Kapitel, das ja ausdrücklich von der Verfassung Englands, De la constitution d'Angleterre, handelt.

Will man den WK-Artikel auf einen einzigen Gedanken festlegen, dann könnte man diesen als den eines endogenen Ursprungs des »Geists der Gesetze« bezeichnen. Und für diese These kam ihm die in Paris 1927 publizierte (übrigens 1978 in Genève nachgedruckte) Monographie von Elie Carcarsonne, Montesquieu et le problème de la constitution française au XVIIIe siècle, sowie der von Robert Shackleton in der Revue d'histoire littéraire de la France (1952, S. 425-438) publizierte Aufsatz über »La genèse de L'Esprit des lois« entgegen, die er beide anmerkungsweise erwähnt.¹¹

Nun ist der Stellenwert des England-Kapitels (XI/6, vgl. auch

XIX/27) im ›Geist der Gesetze‹ ohnehin besonders umstritten. Es gehört zweifelsohne zu den wirkungsvollsten des ganzen Werkes. Es hat sogar dazu geführt, daß häufig mit »Montesquieu« lediglich der Terminus »Gewaltenteilung« assoziiert wird, was einerseits wirklich zu wenig und andererseits, was nämlich die Wortwahl anlangt, schlicht falsch ist; von Gewaltenteilung ist nämlich bei M. nirgends die Rede. Jedoch gibt es respektable Stimmen, die zu dem besagten Kapitel bemerken, daß es zum Schaden des Ganzen allzu berüht worden und die in ihm geschilderte Idealverfassung jedenfalls kein diebischer Import aus England sei.¹²

Letzteres zumindest war auch die Meinung von WK,¹³ vollständig entgegengesetzt zur früher herrschenden Auffassung, die Montesquieus Hauptwerk in seiner Werbung für die Übertragung der englischen Verfassungsinstitutionen auf Frankreich gipfeln und demzufolge den Entstehungszeitraum auf den Engländeraufenthalt Montesquieus, Oktober 1729 bis August 1731, zu legen, plausibel erscheinen läßt.

Nun hat M. das »Von der Verfassung Englands« handelnde Kapitel in einer Mischform von Empirie und Theorie, von Sein und Sollen, von Beschreibung und Vorschreibung geschrieben. In jedem Staat gebe es drei Arten von Gewalt (sortes de pouvoirs): eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche Gewalt (puissance législative; puissance exécutive; puissance de juger), und es solle eine Trennung dieser Gewalten in personeller und funktionaler Beziehung geben, und zwar dergestalt, daß die gesetzgebende Gewalt von gewählten Repräsentanten des Volkes und dem Adel in zwei getrennten Körperschaften, die vollziehende Gewalt durch einen Monarchen und die richterliche Gewalt (en quelque façon nulle!) durch ein aus der Mitte des Volkes entnommenes Tribunal ausgeübt wird. Ohne Gewaltentrennung (séparation des pouvoirs) keine Freiheit der Bürger: Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder die gleiche Institution sowohl die Legislative als auch die Exekutive und die Judikative ausüben würde (XI/6).

Unzweifelhaft hat diese Gewaltentrennungstheorie die internationale Verfassungsgesetzgebung seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart in zum Teil wortwörtlicher Weise beeinflußt. Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776, 5: The legislative and executive powers of the State, should be separate and distinct of the judiciary.¹⁴

Constitution of the United States of America vom 17. September 1787, Art. 1: All legislative Powers shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and House of Representatives; Art. 2: The executive Power shall be vested in a President of the USA; Art. 3: The judicial Power of the United States shall be vested in one supreme Court and in such inferior Courts as the Congress may establish.¹⁵ Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789, Art. 16: Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.¹⁶ Daß im Unterschied zu den Verfassungstexten der europäischen Staaten der in der Europäischen Union seit dem 7. Februar 1992 vertraglich vereinbarte Staatenverbund eine Gewaltentrennung im Montesquieu-

schen Sinn nicht kennt, wird unter Kennern als Demokratie- und Rechtsstaatsdefizit empfunden.

Aber auch der internationalen Verfassungslehre ist bis in die Gegenwart eine Gewaltentrennungstheorie immanent, von der hier wenigstens die beiden Diskussions-Extreme genannt werden sollen, nämlich Kants Ausstattung der Dreiteilung der Staatsgewalt mit der Würde einer logischen Notwendigkeit einerseits und andererseits Marxens Ablehnungsrigorismus: The condition of a free government is not the division, but the unity of power; the machinery of government cannot be too simple; it is always the craft of knaves to make it complicated and mysterious.¹⁷ Das in über dreihundert Kapitel gegliederte, seinerzeit von der staatlichen und der kirchlichen Zensur umgehend verbotene M.-Werk war jedenfalls in die anderen Gelehrtensprachen, 1753 erstmals ins Deutsche, übersetzt worden und wird seitdem als Partizipant des verfassungstheoretischen Gegenwartsdiskurses geehrt. Gerade jetzt wurde das Gewalttrennungskapitel des »Geists der Gesetze« in der kolumbianischen *Revista derecho del estado* (4-1998, S. 17-24) ins Spanische übersetzt erneut publiziert.

So unumstritten die Wirkungsmächtigkeit der freiheitsarrangierenden und -garantierenden Gewalttrennungskonzeption von M. ist, so strittig sind deren geistige Quellen. Er selbst hat sich in den entscheidenden, weiter oben wiedergegebenen Passagen auf niemanden berufen. In den seine Theorie umrahmenden historischen Befunden des Kapitels XI/6 *De l'esprit des lois* wird, jeweils pauschal, verwiesen auf: Gerichte in Athen, Ephoren in Sparta, Tribunen in Rom, Kosmetes in Kreta, Amymonen in Knidos, Inquisitoren in Venedig, Despotismus bei den Türken, Republiken in Italien; von Autoren werden genannt: Stephanos von Byzantion, Dionysios von Halikarnassos, Algernon Sidney, James Harrington; lediglich von Tacitus wird anmerkungswise ein Satz zitiert, aber der bezieht sich darauf, daß bei den Germanen auch das, worüber das Volk zu entscheiden hat, im Rate der Fürsten vorbehandelt wird.¹⁸

Ungeachtet des dem »Geist der Gesetze« vorangestellten Leitspruches aus Ovids *Metamorphosen* (II, 553) *Prolem sine matre creatam* (ein von keiner Mutter geborener Sprößling) und Montesquieus überheblicher Tagebuchnotiz, daß er außer den Lehrsätzen des Euklid keine fremden Meinungen vertrete,¹⁹ sind Spurensucher rastlos unterwegs, um das von M. ausgebeutete Gedankengut auszumachen. Aristoteles böte sich an, dessen *Politika* (1297b) zwischen Rechtspflege, Magistratur und Gesetzgebung als Verfassungsbestandteilen unterschied, aber M. selbst fand sich mit ihm – wie mit »den Alten« ganz allgemein – nicht in Übereinstimmung (XI/9). Aus ähnlichen Gründen scheidet Harrington aus (X/6, letzter Satz), dessen *Oceana* zwar die Forderung einer geschriebenen Verfassung mit gesetzlich abgegrenzten Zuständigkeiten der verschiedenen Teile des Staatsmechanismus enthält, der aber Republikaner und als Anhänger des Rotationsprinzips adelsunfreundlich ist.²⁰ John Locke wiederum unterschied zwischen einer Legislative, einer Exekutive, einer Föderative (für Auswärtige Angelegenheiten) und einer Prärogative (Verwaltung *contra legem*), wobei von

diesen verschiedenen Gewalten im Staat nicht vorschreibend, sondern lediglich beschreibend mitgeteilt wird, daß einige von ihnen oftmals getrennt (separated!) seien;²¹ auch er also schlecht als Vorläufer für M. festzumachen. Besser sind die Aussichten bei Henry Bolingbroke, in dessen von M. vermutlich gelesener Wochenschrift *The Craftsman* am 27. Juni 1730 die englische Verfassung gepriesen wurde, weil »the safety of the whole depends on the balance of the parts and the balance of the parts on the mutual independency on one another«, woraus der von WK aus anderen Gründen gelobte M.-Biograph Shackleton entnehmen zu können glaubte, die Quelle für die Gewaltentrennungsidee entdeckt zu haben.²² Auch Jonathan Swifts »balance of power among King, Nobles and Commons« ist als geistige Grundlage für M. ins Gespräch gebracht worden.²³

Der naheliegende Einwand gegen die voranstehend aufgelisteten Spurensuchergebnisse, daß der ansonsten weder seine Quellen noch seine Autoritäten verheimlichende Montesquieu in seinem ganzen »Geist der Gesetze« nicht Locke, nicht Swift, nicht Bolingbroke auch nur nennt, oder daß *independency* (Bolingbroke) ebensowenig mit *séparation* (M.) gleichzusetzen ist wie *balance of powers* (Swift) mit *séparation des pouvoirs*, wird durch den tiefergehenden Rückgriff statt auf die Wort-, auf die Begriffsunterschiede ergänzt. Vom Wort her mag der neuerdings publizierte Fund stimmig sein, Tacitus sei Montesquieus eigentliche Quelle gewesen, denn der habe tatsächlich von der Gewaltentrennung geschrieben, und zwar in der von Seneca verfaßten Thronrede Neros, in der es heißt, daß bei ihm Hof und Staat getrennt sein werden, ... *discretam domum et rem publicam*.²⁴ Philologenwahrheit koinzidiert nicht unbedingt mit Juristenwahrheit. Und Montesquieu als zehnjahrelang praktizierender und lebenslang bekennender Jurist wußte, wovon er da sprach. Vom Begriff her hat das dem modernen Rechtsstaatsvokabular zugehörige Gewalttrennungsprinzip eine Doppelnatur: analytisch gesehen ist es die Übertragung der industriellen Arbeitsteilung auf den Staatsmechanismus, so haben es Hegel und Engels gedeutet;²⁵ normativ gesehen ist es die Forderung nach gesetzlich geregelten Zuständigkeiten der Staatsorgane, von denen keines absolut und jedes durch andere Staatsorgane limitiert wird (*le pouvoir arrête le pouvoir*). Der Arbeitsteilungsaspekt des Gewalttrennungsprinzips ist eine Zweckmäßigkeitsregel aus der Sicht der Herrschenden; der Gesetzlichkeitsaspekt des Gewalttrennungsprinzips ist ein Freiheitsanspruch aus der Sicht von Beherrschten, getreu der alten Aufklärerdevise, daß die Sicherheit der Gewaltunterworfenen nicht länger dauert als der Zwist ihrer Gewalthaber.²⁶

Gewiß boten die Werke der englischen Aufklärer, etwa die von Hobbes, Milton, Harrington, Locke, Toland reichlich Anregungen, was die Analyse des Staatsmechanismus als einer Maschine oder die Einsicht anlangt, daß man die Staatsgewalten an die Legalitätskandare nehmen muß, will man ihnen die Abwege ihrer Selbstsucht versperren. Und Werner Krauss war sich bewußt, daß wie für Voltaire, Helvétius und später Marat auch für Montesquieu das Engländerlebnis zum Schicksal wurde.²⁷ Ist es doch herrschende

(und trotzdem richtige) Meinung, daß alle Strömungen des modernen politischen Denkens bis in die geistigen Auseinandersetzungen der englischen Revolution zurückverfolgt werden können. Was aber im Brennpunkt seines schöpferischen Interesses stand, war die Begegnung der Freiheitsprinzipien mit der Gegenwart, und zwar der französischen. Es gehört zu den Leitmotiven seiner Montesquieu-Betrachtungen, daß – allgemein gesprochen – die Ideen nur in der Wirklichkeit eine Chance haben, wenn die Wirklichkeit für diese Ideen auch empfängsbereit ist; konkret gesprochen: die Initialzündung für Montesquieus Staats- und Rechtstheorie, ihr »innerer Keimpunkt« liege nicht in der englischen oder in irgendeiner anderen Vergangenheit, nicht in ihrer Anciennität, sondern ihrer Aktualität; sie erfolge erst in dem Augenblick, da die Verfassungsprinzipien in ihrer »Anwendung auf die geschichtliche Gegenwart ihre brennende Problematik erreichten«, und das heißt für Frankreich: als das Bündnis von Krone und Magistratur mit dem »Aufstieg« der Monarchie zur absolutistischen Selbstmacht zerfallen und die Notwendigkeit gegeben war, die geschichtliche Legitimierung des modernen Absolutismus systematisch zu destruieren; es sei die 1734 von Jean-Baptiste Dubos publizierte »Kritische Geschichtsbetrachtung über die Errichtung der französischen Monarchie« mit ihrer zugleich Legitimierung des modernen Absolutismus und Illegitimierung der noblesse du robe gewesen, die M., Angehöriger eben dieses Amtsadels, als »grenzenlose Provokation« habe empfinden und dank seiner Genialität die Klassenbedingtheit des geschichtswissenschaftlichen Meinungsstreits enthüllen lassen.²⁸ Und daher sei auch das Jahr 1734 das Entscheidungsjahr für Montesquieus *De l'esprit des lois*, dessen XXX. Buch eine Fundamentalpolemik gegen Abbé, Dubos und dessen XI. Buch die verfassungsrechtliche Normierung aber auch Limitierung der Königswie der Adelsgewalt enthält, denn »ohne Monarchie kein Adel, ohne Adel keine Monarchie« (II/4), und ohne deren Gewaltenetablierung und -trennung keine Freiheit des Volkes (XI/6).

Das von Montesquieu erkannte Aufeinanderprallen gegensätzlicher Klasseninteressen im Frankreich um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchzieht zwar sein ganzes Werk, vermag jedoch weder dessen Langzeit- noch dessen Weltwirkung zu erklären. Indem M. in seinen vergleichenden Untersuchungen der Gesetzgebungen und der Staatsformen aller Zeiten in allen Ländern das Überirdische aus der Ursachen- und Wirkungsverkettung alles Irdischen eliminiert und das Sein nicht aus dem Sollen deduziert, hinterließ er ein permanentes Forschungsprogramm. Kein Gott vermöge die kausale Verknüpfung der Dinge zu zerreißen und kein Zufall den Lauf der Welt als Roulette zu regieren. Inhaltlich handelt es sich vielmehr um die Objektivität der Rechtsentwicklung, um das Eingebettetsein des Ordnungsreglements der Gesellschaft in einer Gesamtheit von in Wechselwirkung agierenden Momenten menschlicher Lebensverhältnisse; methodisch handelt es sich um eine Vorgehensweise, bei der sich empirisch-historisch und rational-philosophisch gewonnene Erkenntnisse zu einer soziologischen Theorie des Rechts verknüpfen. Das Einzelne weder aus der Vernunft allein (von der Theologie ganz zu schweigen) noch aus der Erfahrung

allein, sondern aus der sich organisierenden Totalität zu begreifen, das war es, was der Erzdialektiker Hegel vom »Geist der Gesetze« als von Montesquieus unsterblichem Werk schreiben und Marx (erhalten gebliebene) Exzerpte aus diesem Werk anfertigen ließ.²⁹

Und dabei blieb M. weder bei einer allgemeinen Verschmelzung von Historizität und Rationalität, von Geschichte und Theorie stecken, noch bei einer bloß pauschal behaupteten wissenschaftlichen Erforschungsmöglichkeit objektiv verursachter Rechtsentwicklung. Von Anfang an bezeichnet er es als sein Erkenntnisziel, die Gesetze statt als bloßes Produkt eines willkürlichen Gesetzgebers oder eines blinden Schicksals als sich mit Notwendigkeit aus der Natur der Dinge ergebende Beziehungen innerhalb der Gesellschaft nachzuweisen (I/1). Indem er dann unter den die Lebensweise der Völker wie den Inhalt ihres Rechts determinierenden Konditionen dem geographischen Milieu besondere Bedeutung beilegt, räumt er den Bedingungen des materiellen Lebens der Gesellschaft einen Argumentationsspielraum ein, wie keiner in dieser Breite zuvor.³⁰ An einer anderen Stelle zählt M. neben dem geographischen Milieu auch die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Völker ihren Lebensunterhalt verschaffen, also die Produktionsweise, zu den Grundlagen der Gesetzgebung (XVIII/8). So entpuppt sich zuweilen sein »Geist der Gesetze« ganz ungeistig als Materialität der Gesellschaft! Auf die Rolle hinweisend, die M. dem Privateigentum bei der Darstellung der römischen Erbfolgesetze und des französischen Feudalrechts zubilligte (XXVIII, XXX, XXXI), und seinen Gedankensplitter zitierend, daß das Grundeigentum die Mutter von allem sei,³¹ vermerkt ein Heutiger, daß Marxens Glosse, Montesquieus »Geist der Gesetze« sei durch die Feststellung Linguets: der Geist der Gesetze liege im Eigentum, über den Haufen geworfen worden, verfehlt ist;³² Linguets These sei eher eine Folgerung aus Montesquieu denn ein Gegensatz zu ihm.

Jedenfalls ist M. von der politischen Oberfläche der Gesellschaft in deren Tiefenstruktur hinabgestiegen. Gleichzeitig ermöglichte seine relative Verselbständigung des Geists der Gesetze von ihrer Positivität deren Fundamentalkritik. Auch wenn die Meinung, M. verfüge nur wenig über die Gabe des systematischen Denkens,³³ nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, so dürfte das Verdammungsurteil Klemperers, die philosophische Grundlegung des »Geists der Gesetze« sei von Anfang bis Ende mißlungen, ebenso übertrieben sein wie andererseits Kuczynskis Lobpreisung, M. sei der größte Gesamtgesellschaftswissenschaftler vor Hegel.³⁴ Der Herausforderung seiner Universalkonzeption von Geschichte, Recht und Gesellschaft war das seinerzeitige Herrschaftssystem Frankreichs ebensowenig gewachsen wie ihr das heutige Gelehrtentum einer postmodernen Beliebigkeit gewachsen ist. De l'esprit des lois mag – wie Werner Krauss scharfsinnig erkannte³⁵ – französisch-endo-genen Ursprungs gewesen sein und seine unmittelbare Wirkung in den Verfassungsdebatten während Frankreichs großer Revolution auch als Mißverständnis der wirklichen Intentionen des Adligen Montesquieu entfaltet haben. Eine die Herrschaft des Monarchen, des Adels und des Klerus zugrunderichtende Revolution hatte

Montesquieu ebensowenig wie der doch weitaus radikalere Rousseau gewollt. Doch auch mit der bürgerlichen Revolution hat sich die Sprengkraft seiner Ideen nicht aufgebraucht. Zu diesen zählt sein genialer Gedanke, daß man die Gewalten trennen muß, um den Despotismus, die Willkür von Oben, zu zähmen, daß man die Gewalten vereinigen muß, um den Anarchismus, die Willkür von Unten, zu begrenzen. Montesquieus hintergründige Sentenz, daß ein freies Volk einen Befreier haben könne, ein unterdrücktes Volk jedoch nur einen neuen Unterdrücker (XIX/27), ermagelt freilich immer noch einer Widerlegung.

Anmerkungen

- 1 Walter Markov (ed.): *Jakobiner und Sansculotten*, Berlin 1956, S. XXIX.
- 2 Vgl. H. Klenner: »Die politischen Anschauungen von Montesquieu«, in: *Staat und Recht*, 4(1955)731-762.
- 3 Montesquieu: *De l'esprit des lois* [1748], Bd. 1, Paris 1979, S. 294 (XI/6)
- 4 Vgl. *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (26. August 1789), Art. 16; *La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (26. Juni 1793), Art. 25 (beide Deklarationen in: *La conquête des droits de l'homme. Textes fondamentaux*, Paris 1988; Marcel Gauchet: *La Révolution des droits de l'homme*, Paris 1989. Immer noch anregend: Robert Redlob: *Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789*, Leipzig 1912, S. 46 (Volkssouveränität), 284 (Trennung der Gewalten).
- 5 Rousseau: *Du contrat social* [1762], Paris 1966, S. 64 (II/2: *Que la souveraineté, est indivisible*), 107f. (III/4: *Il n'est pas bon que celui qui fait les lois les exécute [...] S'il y avait un peuple de dieux, il se gouvernerait démocratiquement* (die Souveränität ist unteilbar ... es ist nicht gut, daß derjenige, der die Gesetze gibt, sie auch ausführt ... gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren)).
- 6 Bertrand Barère de Vieuzac, zit. in: Marcel Gauchet: *Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1789*, Reinbek 1991, S. 188.
- 7 Werner Krauss, »1734 als Jahr der Entscheidung für Montesquieus *Esprit des lois*«, in: Markov [FN 1], S. 2f. – Eine Entstehungs-, Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte dieses Krauss-Essays bietet Winfried Schröder in dem von ihm herausgegebenen Bd. 5 von W. Krauss: *Das wissenschaftliche Gesamtwerk (Aufklärung I: Frankreich)*, Berlin/Weimar 1991, S. 690-697.
- 8 Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 6, (Aufklärung II: Frankreich), Berlin/Weimar 1987, S. 39.
- 9 Vgl. Montesquieu: »Tagebuchaufzeichnungen«, in: *Sinn und Form*, 6-1949, S. 65.
- 10 Montesquieu: *De l'esprit des lois* [1748], Paris 1979, S. 115. Nach dieser Ausgabe, in der neben einer Einführung, Chronologie, Bibliographie und einem Index auch die 1750 publizierte »*Défense de l'esprit des lois*« publiziert ist, wird im nachfolgenden Text zitiert (Buch/Kapitel).
- 11 Vgl. Krauss [Anm. 7], S. 203, 206.
- 12 Vgl. Victor Klemperer: *Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert*, Bd. 1, Berlin 1954, S. 221, 224.
- 13 Krauss [Anm. 7], S. 4.
- 14 Vgl. *Great Political Documents of the USA*, Leipzig 1921, S. 51; noch schärfer formuliert in Jeffersons Entwurf einer Verfassung für Virginia vom Juni 1776, in: *The Portable Thomas Jefferson*, New York 1975, S. 243: *The Legislative, Executive and Judiciary offices shall be kept for ever separate*.
- 15 Vgl. Michael Kammen (ed.): *The Origins of the American Constitution, A Documentary History*, New York 1987, S. 39; Herbert Schambeck (ed.): *Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten*, Berlin 1993, S. 169.
- 16 Vgl. *La Conquête des Droits de L'Homme*, Paris 1988, S. 60; Walter Markov: *Revolution im Zeugenstand. Frankreich 1789-1799*, Leipzig 1982, Bd. 2, S. 107.
- 17 Immanuel Kant: *Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1988, S. 127 (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 45); Marx/Engels: *Gesamtausgabe [MEGA]*, Bd. I/10, Berlin 1977, S. 540 (*The Constitution of the French Republic, 1851*). Vgl. im übrigen: Detlef Merten (ed.): *Gewaltentrennung im Rechtsstaat*, Berlin 1990, sowie Winfried Brugger (ed.): *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, Baden-Baden 1996.
- 18 Tacitus: *Germania* (lat.-dtshc.), Leipzig 1978, S. 47 (Anfangssatz von Kap. 11).
- 19 Montesquieu [Anm. 9], S. 57. – Die gegenwärtig gängige von Ernst Forsthoth besorgte deutsche Ausgabe des »*Geists der Gesetze*«, Tübingen 1992, spart das Ovid-Epithum aus.
- 20 Vgl. James Harrington: *Oceana* [1656], Leipzig 1991, S. 326ff.
- 21 John Locke: *Two Treatises of Government* [1689], Cambridge 1988, S. 365 (II/144).
- 22 Robert Shackleton: *Montesquieu. A Critical Biography*, Oxford 1961 [ND: 1970], S. 299; bereits bei Carl Schmitt: *Verfassungslehre*, Berlin 1928 [ND: 1993], S. 184. Allerdings wird auch bei Henry J. Bolingbroke: *Das Bild eines patriotischen Königs* [1738], Leipzig 1920, S. 36, die Verfassung als ein System verschiedener Teile und Kräfte, alle wohl gegeneinander abgewogen und in ihrer Harmonie der Vollkommenheit des Ganzen zustrebend, charakterisiert, ohne indes von einer »*separation of powers*« zu sprechen.
- 23 Jonathan Swift: *The Prose Writings*, Bd. 1, Oxford 1957, S. 196 (»*A Discourse of the Convents and Dissensions between the Nobles and the Commons*«, 1701). Vgl. R. Shackleton:

- »Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of Powers« , in: French Studies, 3(1949) 25-38; bereits bei Harry Jannsen: Montesquieus Theorie von der Dreiteilung der Gewalten, Gotha 1878.
- 24 Tacitus: *Annales*, Leipzig 1971, S. 262 (XIII.4). Vgl. Thomas Chaimowicz: Freiheit und Gleichgewicht im Denken Montesquieus und Burkes, Wien/New York 1985, S. 66, sowie Okko Behrends: »Der römische Gesetzesbegriff und das Prinzip der Gewaltenteilung«, in: Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, Göttingen 1987, S. 34-114.
- 25 Vgl. Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1820], Berlin 1981, S. 337 (§ 290); Marx/Engels, *Werke* (MEW), Bd. 5, Berlin 1959, S. 194 [1848]. Vgl. auch Louis Althusser, *Machiavelli – Montesquieu – Rousseau*, Hamburg/Berlin 1987, S. 109 ff.
- 26 Vgl. Carl G. Jochmann [1789-1830]: *Die unzeitige Wahrheit*, Leipzig/Weimar 1980, S. 215.
- 27 Vgl. Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 1 (Literaturtheorie, Philosophie und Politik), Berlin/Weimar 1984, S. 385.
- 28 Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 5, Berlin/Weimar 1991, S. 322; Krauss, »Notate zur Periodisierung der Aufklärung«, in: *Topos*, 8-1996, S. 25. Vgl. auch Winfried Schröder (ed): *Französische Aufklärung*, Leipzig 1974, S. 256, 302.
- 29 Vgl. Hegel [Anm. 25]: S. 33; Hegel, *Jenaer Kritische Schriften* (II), Hamburg 1983, S. 173; Marx/Engels, *Gesamtausgabe*, Bd. IV/2, Berlin 1981, S. 106-116. Vgl. auch Bruno Coppieters: *Kritik einer reinen Empirie. Hegels Jenaer Kommentar zu Montesquieus Theorie des Politischen*, Berlin 1994.
- 30 Montesquieu: *De l'esprit des lois*, Bd. 1, Paris 1979, S. 373-457 (XIV - XVIII). Werner Krauss: *Essays zur französischen Literatur*, Berlin 1968, S. 149, zählt die sog. Klimatheorie zu den am meisten überschätzten Denkprodukten der Frühaufklärung, gleichwohl bestätigt er (*Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 5, Berlin/Weimar 1991, S. 273) Montesquieus rationalistische und materialistische Grundrichtung.
- 31 Montesquieu: *Oeuvres complètes*, Bd. 2, Paris 1950, S. 551.
- 32 Hans-Peter Jaeck, »Montesquieu als Historiker«, in: *Rechtshistorisches Journal*, 12 (1993) 547. Vgl. Marx/Engels: *Gesamtausgabe*, Bd. II/3, Berlin 1977, S. 657; Bd. II/10, Berlin 1991, S. 552.
- 33 Wjatscheslaw P. Wolgin: *Die Gesellschaftstheorien der französischen Aufklärung*, Berlin 1965, S. 37.
- 34 Victor Klemperer: *Montesquieu*, Bd. 2, Heidelberg 1915, S. 16; Jürgen Kuczynski: *Studien zu einer Geschichte der Gesellschaftswissenschaften*, Bd. 1, Berlin 1975, S. 62. Vgl. das ausgewogene Urteil von Gerhard Haney, in: Erhard Lange (ed.): *Philosophenlexikon*, Berlin 1982, S. 664-668.
- 35 Werner Krauss: *Das wissenschaftliche Werk*, Bd. 5 (Aufklärung I: Frankreich), Berlin/Weimar 1991, S. 291-328: »Die Entstehungsgeschichte von Montesquieus *Esprit des lois*«.

ULRICH BUSCH

Solidarischer Finanzausgleich. Wie hoch ist der Solidaritätsbeitrag der alten für die neuen Länder?

Diskutiert wird schon länger darüber, seit der Klage Bayerns und Baden-Württembergs vor dem Bundesverfassungsgericht aber scheint eine Reform des bundesdeutschen Länderfinanzausgleichs unausweichlich. Für die neuen Länder und Berlin hätte dies einschneidende Konsequenzen, da hieraus ein Teil des Nachholbedarfs dieser Länder finanziert wird. In der Diskussion wird immer wieder herausgestellt, welchen großen Beitrag die alten Länder für die neuen im Rahmen des Finanzausgleichs leisten, weniger klar wird jedoch, daß dieser Beitrag, gemessen am Gesamtumfang der Transferleistungen, von verhältnismäßig geringem Gewicht ist und daß es die westdeutschen Bundesländer hervorragend verstanden haben, die Hauptlast der Unterstützungszahlungen auf den Bund abzuwälzen. Unterbelichtet bleibt auch, daß die alten Länder seit 1990 keineswegs nur Zusatzkosten hatten, sondern vom Vereinigungsprozeß auch erheblich profitierten. Bezieht man diese Aspekte mit ein in die Debatte über den Finanzausgleich und seine Verteilungswirkungen, so erscheint der Solidarbeitrag der alten für die neuen Bundesländer in einem etwas anderen, nicht ganz so strahlenden Licht.

Das System des föderalen Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich gehört in Deutschland zu den Grundbausteinen der föderalen Ordnung (vgl. GG Art. 106 und 107). Im Verständnis der finanzwissenschaftlichen Theorie umfaßt er »die Aufteilung der öffentlichen Aufgaben auf die verschiedenen Gebietskörperschaften und die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen ihnen« (Wittmann 1975: 111). Dabei leiten sich die finanziellen Aspekte aus der Aufgabenverteilung her. Letztere bestimmt den Finanzbedarf der einzelnen Gebietskörperschaften (vgl. FAG 1988).

Gegenstand des Finanzausgleichs ist zum einen die Verteilung der finanziellen Mittel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (*vertikaler Finanzausgleich*) und zum anderen die Aufteilung der Ländereinnahmen auf die einzelnen Bundesländer (*horizontaler Finanzausgleich*). Um die Verteilungswirkungen des Finanzausgleichs sinnvoll voneinander abgrenzen und quantifizieren zu können, sind mehrere *Stufen* oder *Schritte* zu unterscheiden. Die Ausgangsgröße hierfür bilden die sogenannten *Gemeinschaftssteuern* (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer), die im Unterschied zu den bundes- bzw. landes- und gemeindeeigenen

Ulrich Busch – Jg. 1951; Dr. sc. oec., Bankkaufmann, von 1987 bis 1997 Dozent an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Arbeitsgebiete: Geldtheorie, Wirtschaftspolitik, Transformationstheorie und -politik, seit 1998 Mitarbeiter in einem DFG-Forschungsprojekt; zuletzt in UTOPIE kreativ: »Wirtschaftskriminalität im Transformationsprozeß« (Heft 84, Oktober 1997).

»Durch Bundesgesetz ... ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die

Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.«

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 107

Steuern fiskalische Einnahmen darstellen, die nicht einer Körperschaft allein zufließen, sondern mehreren zugleich, was die Notwendigkeit ihrer Zerlegung und Aufteilung mit sich bringt:

Die *erste* Stufe beinhaltet die Aufteilung der Einnahmen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften, teils aufgrund fester Vorgaben, teils entsprechend jährlicher Gesetzesentscheidungen.

In der *zweiten* Stufe geht es dann um die *horizontale Zerlegung* der Länderanteile. Dabei wird der Anteil am Gemeinschaftssteueraufkommen, der den Bundesländern *insgesamt* zusteht, entsprechend einer vorgegebenen Normverteilung den einzelnen Ländern zugerechnet.

Die *dritte* Stufe beinhaltet dann den ersten Umverteilungsprozeß entsprechend der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder, den *Umsatzsteuervorwegausgleich*. Dabei wird die primäre Umsatzsteuerverteilung nach der Einwohnerzahl dahingehend korrigiert, daß finanzschwache Länder bis zu 25 Prozent des Gesamtumsatzsteueraufkommens der Länder *vorab* erhalten. Die verbleibenden 75 Prozent werden nach einem einheitlichen Pro-Kopf-Schlüssel auf alle Länder verteilt, wobei zwei *Garantieklauseln* dafür sorgen, daß dadurch keine finanzielle Schlechterstellung der finanzstarken Länder eintritt.

Daran an schließt sich dann *viertens* der horizontale *Länderfinanzausgleich im engeren Sinne*. Dieser umfaßt ein kompliziertes Verfahren, bei welchem Finanzkraft und Finanzbedarf der Länder weitestgehend angeglichen werden. Das Ganze läuft auf ein Nullsummenspiel hinaus, bei dem zwischen finanzstarken und -schwachen Ländern solange eine *Umverteilung* der Finanzmittel erfolgt, bis die finanzschwachen Länder modifizierte Steuereinnahmen je Einwohner in Höhe von 95 Prozent des Länderdurchschnitts erreicht haben.

Eine abschließende *fünfte* Stufe des Finanzausgleichs ist wieder vertikal angelegt und umfaßt Leistungen des Bundes an finanzschwache Länder, sogenannte *Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen* – daneben gibt es *Sonder-, Übergangs- und Sanierungsbedarfsergänzungszuweisungen* des Bundes, die unabhängig von den Steuereinnahmen der Länder bestimmten Ländern gewährt werden (vgl. Finanzbericht 1998: 146). Auf diesem Wege werden die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern, insbesondere durch die Berücksichtigung bestimmter Sonderlasten, weiter verringert. Letztendlich werden die finanzschwachen Länder durch diese Maßnahmen auf 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts hochgeschleust, was faktisch einer Nivellierung der Unterschiede gleichkommt.

1990, im Jahr der deutschen Vereinigung, betrug das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs in Westdeutschland 20,6 Mrd. DM. Davon entfielen jedoch 12,2 Mrd. auf die Steuererlegung und nur 8,4 Mrd. auf die Stufen drei bis fünf des Finanzausgleichs – als *echte* Ausgleichsprozesse. Auf den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne entfielen nur 4,0 Mrd. DM. Obwohl diese Zahlen sich, gemessen am Gesamtbudget der Länder, eher gering ausnehmen, fällt der damit erzielte Nivellierungseffekt erstaunlich hoch aus. Lagen die Anteile des örtlichen Steueraufkommens an den Länder-

Im Finanzausgleich werden die Finanzbeziehungen zwischen den einzelnen öffentlichen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) gleicher und verschiedener Ordnung staatspolitisch geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland regelt der Finanzausgleich zum einen die Verteilung der Finanzmittel zwischen dem Bund und den Ländern (sowie Gemeinden) und zum anderen die Aufteilung der Mittel zwischen den einzelnen Ländern.

haushalten vor dem Finanzausgleich zwischen 52,2 und 197,8 Prozent und differierten damit erheblich (1 : 3,8), so lagen die modifizierten Werte nach dem Finanzausgleich zwischen 97,2 und 140,7 Prozent, was einem Verhältnis von 1 : 1,5 entspricht. Einige Empfängerländer, zum Beispiel Bremen und das Saarland, wiesen nach der Umverteilung sogar höhere Werte auf als die Zahlerländer, was Anlaß für Kritik und für diesbezügliche Reformbestrebungen war (vgl. Peffekoven 1987; Fuest/Lichtblau 1991).

Ungeachtet der hierin zutage tretenden Schwächen des Finanzausgleichs und seines Reformbedarfs muß doch festgehalten werden, daß dieses System die ihm laut *Grundgesetz* zugewiesene Aufgabe, die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen und so im gesamten Bundesgebiet die »Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse« zu gewährleisten, zwischen 1949 und 1990 in hohem Grade erfüllt hat. Mit dem Beitritt der DDR wäre es daher angezeigt gewesen, den neuen Ländern sofort den gleichen »Chancenausgleich« zu gewähren wie den finanzschwächeren alten Ländern (vgl. Otnad 1996: 166; Gottfried/Wiegard 1991: 453). Zumal das *Grundgesetz* für den Fall des Beitritts genau dies, das heißt die sofortige und gleichberechtigte Einbeziehung des Beitrittsgebietes in die bestehende Finanzverfassung, vorsah. Aufgrund der geringen Finanzkraft der neuen Länder hätte eine solche Lösung für die alten Bundesländer jedoch einschneidende Konsequenzen zur Folge gehabt. In Kraft gesetzt wurden deshalb zunächst *Übergangsregelungen*, welche die westdeutschen Bundesländer schonten, indem sie die finanziellen Ansprüche der neuen Länder und die damit verbundenen Kosten auf Länderebene dem Bundeshaushalt zuschoben bzw. einfach in die Zukunft verlagerten.

Die Übergangsregelungen bis 1994

Die finanzpolitischen Modalitäten des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik wurden in den Verträgen zur deutschen Einheit, im »Staatsvertrag« vom 18. Mai 1990 (BGBl. II: 537) und im »Einigungsvertrag« vom 31. August 1990 (BGBl. II: 889), gesondert geregelt. Danach erfolgte die vertikale Steuerverteilung, als erste Stufe des Finanzausgleichs, grundsätzlich gemäß GG Art. 106, mit einer, allerdings bedeutsamen Ausnahme, der Aufspaltung des gesamtdeutschen Umsatzsteuerländeranteils in einen Ost- und einen Westteil. Im Ergebnis dessen sollte der durchschnittliche Umsatzsteueranteil pro Einwohner in den neuen Bundesländern von 55 Prozent im Jahre 1991 sukzessive bis auf 70 Prozent im Jahre 1994, gemessen am Durchschnitt der alten Länder, ansteigen. Bereits im Frühjahr 1991 kamen die Länder jedoch darin überein, die neuen Bundesländer schon von 1991 an bei der Auffüllung des Länderanteils an der Umsatzsteuer gemäß ihrer Einwohnerzahl zu berücksichtigen. Dadurch erzielten diese 1991 bis 1994 Mehreinnahmen in Höhe von 10 Mrd. DM, die ausgehend von der Regelung im *Einigungsvertrag* als *indirekter* Finanztransfer der alten Länder angesehen werden können (vgl. IWH 1997c: 16).

Ferner wurde im *Einigungsvertrag*, Art. 7 Abs. 3, abweichend vom *Grundgesetz* Art. 107 Abs. 2, verfügt, daß »ein gesamtdeut-

Mit dem Beitritt der DDR wäre es angezeigt gewesen, die neuen Länder sofort in den Finanzausgleich einzubeziehen und ihnen so den gleichen »Chancenausgleich« zu gewähren wie den finanzschwächeren alten Ländern. Zumal das *Grundgesetz* für den Fall des Beitritts genau dies, das heißt die sofortige und gleichberechtigte Einbeziehung des Beitrittsgebietes in die bestehende Finanzverfassung, vorsah. Aufgrund der geringen Finanzkraft der neuen Länder hätte eine solche Lösung für die alten Bundesländer jedoch einschneidende Konsequenzen zur Folge gehabt. In Kraft gesetzt wurden deshalb zunächst eine Reihe von vermeintlich weniger kostspieligen Übergangsregelungen.

scher Länderfinanzausgleich« zunächst »nicht stattfindet«. Bis zum 31. Dezember 1994 blieben die neuen Bundesländer vom horizontalen Finanzausgleich der alten Länder ausgeschlossen. Als Ersatz dafür wurde der bereits 1990 zum Zwecke des Defizitausgleichs des DDR-Staatshaushalts etablierte Fonds »Deutsche Einheit« ins Spiel gebracht (vgl. Tabelle 1). Dieser umfaßte zunächst ein Volumen von 115 Mrd. DM, wozu die westdeutschen Länder 47,5 Mrd. DM beitragen sollten. Die Aufbringung dieser Summe sollte hauptsächlich über Anleihen am Kapitalmarkt erfolgen. In den Folgejahren wurde der »Fonds« dann jedoch mehrmals aufgestockt, bis auf 160,7 Mrd. DM, wovon 95 Mrd. durch Kreditaufnahme und 65,7 Mrd. durch Zuschüsse der Haushalte des Bundes (49,6 Mrd. DM) und der Länder (16,1 Mrd. DM) aufgebracht wurden (BMWi 1998: 60f.).

Tabelle 1: Fonds »Deutsche Einheit« (in Mrd. DM)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996ff
1. Zuschuß Bund	2,0	4,0	9,9	14,2	19,5	-	-
2. Zuschuß Länder-West	-	-	-	6,0	10,1	-	-
3. Kreditaufnahme	20,0	31,0	24,0	15,0	5,0	-	-
4. Schuldendienst Bund	-	2,0	5,1	3,8	4,5	2,65	2,65
5. Schuldendienst Länder	-	-	-	3,8	4,5	6,85	6,85
Insgesamt:	22,0	35,0	33,9	35,2	34,6	9,5	9,5

Quellen: DIW 1995: 38; Boss/Rosenschon 1996: 11, 19, 21; IWH 1997b: 29; IW 1994/4: 65

Finanztechnisch stellt der Fonds »Deutsche Einheit« ein Sondervermögen dar, das durch Zuschüsse des Bundes und der Länder, vor allem aber durch die Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt, gespeist wird. Der Zuschuß der westdeutschen Länder belief sich, abweichend von der Planung, letztlich nur auf 16,09 Mrd. DM bzw. 25 Prozent der Einnahmen. An den Schulden des »Fonds« sind die Länder mit 47,5 Mrd. DM beteiligt. Als Gegenleistung dafür wurde jedoch ihr Anteil am Umsatzsteueraufkommen bei gleichzeitiger Anhebung des Steuersatzes erhöht. Ihre Belastung durch die Beteiligung am »Fonds« wurde so nahezu vollständig kompensiert.

An den Zins- und Tilgungszahlungen des »Fonds«, die bis zum Jahre 2013 gehen sollen, sind die Länder allerdings mit 6,85 Mrd. DM pro Jahr bzw. einer Quote von 72 Prozent beteiligt. Netto betrachtet ist dies aber beinahe ihr einziger direkter Beitrag zur Finanzierung der »Ersatzlösung« für den Länderfinanzausgleich. Jener hätte sie per Saldo weitaus mehr gekostet und den neuen Bundesländern weit mehr Geld in die Kassen gebracht, wie aus einer Modellrechnung des IW Köln hervorgeht (vgl. Fuest/Lichtblau 1991: 34ff.). Die praktizierte Lösung »schonte« die westdeutschen Länder, indem sie den neuen Ländern verfassungsmäßig zustehende Ausgleichszahlungen teilweise vorenthielt, den Bund stärker als vorgesehen belastete und einen Großteil der Kosten auf dem Kreditwege zukünftigen Generationen aufbürdete.

Neben den Finanzleistungen erbrachten die alten für die neuen

Länder in den ersten Jahren der deutschen Einheit noch technische und personelle Hilfen, die sich jedoch nur schwer quantifizieren lassen, da ein Teil dieser Aufwendungen ohnehin angefallen wäre.

Zusammengefaßt ergibt sich daraus als *direkter* Unterstützungsbeitrag der alten für die neuen Länder für 1991 bis 1994 brutto ein Gesamtvolumen von 33,0 Mrd. DM, was einem Durchschnittswert pro Jahr von 8,25 Mrd. DM entspricht (vgl. Tabelle 2, Summe 2-6).

Bezieht man den Umverteilungseffekt des Umsatzsteuerausgleichs als *indirekten* Beitrag mit ein, ohne jedoch die Mehreinnahmen, die in diesem Zusammenhang den Ländern zugestanden wurden, gegenzurechnen, so erhöht sich der Beitrag der alten Länder auf 43,1 Mrd. DM. Berücksichtigt man außerdem auch noch die Mindereinnahmen in Höhe von jährlich ein bis zweieinhalb Milliarden DM, die durch den Verzicht auf Bundeszuweisungen zugunsten der neuen Länder entstanden, so erhält man als Gesamttransferleistung der Länder und Gemeinden eine Bruttogröße von ca. 49,1 Mrd. DM. Dem entspricht ein jährlicher Leistungsumfang von durchschnittlich ca. 12 Mrd. DM brutto und 7 bis 10 Mrd. DM netto (vgl. Postlep 1992: 41f; IWH 1997c: 16).

Obwohl bereits diese Rechnung, da vereinigungsbedingte Mehreinnahmen und Einsparungen unberücksichtigt bleiben, den wahren Umfang der Leistungen überhöht ausweist, gehen andere Autoren von noch höheren Belastungen aus, indem sie zusätzlich Umsatzsteuerverluste in Höhe von 10 bis 12 Mrd. DM, Strukturhilfen u.ä. sowie Mindereinnahmen aus Steuersenkungen von 64 Mrd. DM als »quantifizierbaren finanziellen Beitrag der westdeutschen Länder für Ostdeutschland« geltend machen (vgl. Renzsch 1998). Diesen Aufwendungen bzw. Verlusten stehen jedoch beträchtliche Mehreinnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen, der Umsatzsteuerneuverteilung sowie dem einigungsbedingten steuerlichen Mehraufkommen gegenüber, die sich jedoch ebenso wenig exakt quantifizieren lassen wie die *indirekten* Belastungen. Ohne diesen Tatbestand meines Erachtens genügend zu würdigen, veranschlagt Renzsch die Geamtleistungen, Verluste und Mindereinnahmen der alten Länder von 1991 bis 1994 »größenordnungsmäßig auf mehr als 100 Mrd. DM«, wovon die direkten Leistungen knapp ein Drittel, die indirekten aber mehr als zwei Drittel ausmachen. Würde man diese Größe um alle Entlastungen und Mehreinnahmen der Länder, die aus der deutschen Vereinigung resultieren, bereinigen, so erhielte man als *tatsächliche* Belastung einen deutlich geringeren Wert.

»Nirgendwo trat das politische Mißmanagement ... deutlicher zutage als in der Finanzpolitik. Eine Zeitlang erweckte man hier den Eindruck, die ›Zeche‹ lasse sich aus den einigungsbedingten Mehreinnahmen der Osterweiterung des westdeutschen Marktes, also gewissermaßen aus der ›Portokasse‹ begleichen. Eine vom Zentralbankrat angemahnte solide Steuerfinanzierung der enormen Transferleistungen ... erschien politisch vorerst nicht opportun. Infolgedessen stiegen die Haushaltsdefizite in für deutsche Verhältnisse seit 1948 enorme Höhen.«

Reimut Jochimsen in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 38, vom 3. Juli 1997, S. 21.

Tabelle 2: Bruttotransferleistungen der alten Bundesländer (in Mrd. DM)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
1. USt.-Ausgleich	-	4,3	3,3	1,6	0,9	-	-	-
2. Zuschuß FDE	-	-	-	6,0	10,1	-	-	-
3. Schuldendienst	-	-	-	3,8	4,5	6,9	6,9	6,9
4. LFA	-	-	-	-	-	9,8	10,5	10,4
5. Investitionszulage	-	-	0,4	0,7	0,5	0,4	0,3	-
6. Techn./pers. Hilfen	k.A.	1,0	2,0	2,0	2,0	1,0	0,6	k.A.
7. Mindereinnahmen durch Verzicht auf BEZ	-	-	1,0	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Summe: 2-6	-	1,0	2,4	12,5	17,1	18,1	18,3	-
Summe: 1-7	-	5,3	6,7	16,6	20,5	20,6	20,8	-

Quelle: IWH 1997c: 16; Boss/Rosenschon 1996: 11; DIW 7/1998: 136; BMF Finanzbericht 1998: 145

ausgleich

Seit 1995 nehmen die fünf neuen Bundesländer und Berlin vollständig und gleichberechtigt am Länderfinanzausgleich teil. Damit wurde, nunmehr verfassungskonform, sichergestellt, daß die noch auf lange Sicht geringere Finanzkraft der neuen Länder gegenüber den alten »angemessen ausgeglichen« wird (GG Art. 107 Abs. 2).

Legt man die Maximalgröße der Hilfen der alten Bundesländer für die neuen Länder und Berlin im Zeitraum von 1991 bis 1994 von 100 Mrd. DM zugrunde, so erreichte der Solidarbeitrag der westdeutschen Länder und Gemeinden für Ostdeutschland 13 Prozent des Gesamttransfers. Begrenzt man die Betrachtung auf die in Tabelle 2 ausgewiesenen Daten, so reduziert sich diese Größe auf ca. 6 Prozent, was einem durchschnittlichen Anteil am Bruttoinlandsprodukt Westdeutschlands von weniger als 0,5 Prozent entspricht.

Der horizontale Finanzausgleich unter den Bundesländern war in seiner herkömmlichen Form jedoch als »Spitzenausgleich« konzipiert. Das heißt, er funktionierte nur, wenn sich die Unterschiede in der Finanzkraft der Länder in engen Grenzen bewegten und auf lange Sicht in etwa ausglich. Beides traf für Ostdeutschland, wo die Finanzkraft 1995 kaum 50 Prozent des Bundesdurchschnitts erreichte, aber nicht zu, weshalb eine Neuregelung notwendig wurde. Diese erfolgte 1993 mit der Neufassung des *Gesetzes über den Finanzausgleich* sowie dem *Föderalen Konsolidierungsprogramm* (FKPG 1993). Der 1995 dann in Kraft getretene reformierte Finanzausgleich stellt einen Kompromiß zwischen Bund und Ländern dar, der die Position der westdeutschen Länder stärkte und den Bund stärker belastete. Trotzdem führte die Einbeziehung der neuen Länder zu erheblichen Veränderungen in der Verteilungsstruktur. So stieg die *Transferquote* (das Verhältnis von Gesamtausgleichsvolumen und originärer Finanzkraft aller Länder) rapide an und damit der Umfang der Abschöpfung und Nivellierung. Für die westdeutschen Länder war dies Anlaß, das föderale Ausgleichssystem überhaupt in Frage zu stellen, obwohl sie an den Kosten der Einheit nach wie vor nur sehr moderat beteiligt sind.

Das seit 1995 praktizierte Finanzausgleichsverfahren weist gegenüber dem alten System eine Reihe von Modifizierungen auf: So wurde die horizontale Umsatzsteuerverteilung, der *Umsatzsteuervorwegausgleich*, dahingehend vereinfacht, daß jetzt bis zu einem Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer unter den Ländern nach Steuerkraftgesichtspunkten verteilt wird und der Rest nach Einwohnern. Der 25-Prozent-Anteil am Umsatzsteueraufkommen der Länder dient dazu, Zahlungen (sogenannte *Ergänzungsanteile*) an diejenigen Länder zu leisten, deren Steuerkraft weniger als 92 v.

H. der durchschnittlichen Steuerkraft beträgt. Dies sind natürlich in erster Linie die neuen Bundesländer. 1995 flossen ihnen auf diese Weise 14,5 Mrd. DM zu, 1996 waren es 13,5 Mrd., 1997 13,3 Mrd. Aber auch für die alten Länder führte diese Neuregelung der Umsatzsteuerverteilung zu keiner echten Mehrbelastung. Im Gegenteil: Infolge der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer von 37 auf 44 Prozent verbesserte sich ihr Finanzstatus sogar noch; stärker belastet wurde allein der Bund (vgl. Renzsch 1998: 354).

Daran an schließt sich dann der *horizontale Länderfinanzausgleich*, durch welchen die Finanzkraft der finanzschwachen Länder durch Ausgleichszahlungen der finanzstarken Länder auf mindestens 95 v. H. des Durchschnitts angehoben wird. Gegenüber früher wurde jedoch die Progression bei der Abschöpfung der ausgleichspflichtigen Überschüsse gemildert. Dafür entlasten die alten Länder den Bund bei der Schuldentilgung des Fonds »Deutsche Einheit« durch die Übernahme zusätzlicher 2,1 Mrd. DM jährlich. Insgesamt belief sich das Volumen des Länderfinanzausgleichs 1995 auf 11,2 Mrd., 1996 auf 12,3 Mrd. und 1997 auf 11,9 Mrd. DM, was etwa eine Verdreifachung gegenüber dem Volumen vor der Wiedervereinigung bedeutet.

Etwa die Hälfte dieser Summe floß jeweils den neuen Bundeslän-

Tabelle 3: Gesamtdeutscher Länderfinanzausgleich i.e.S. (in Mio. DM bzw. Prozent)

	1995	1996	1997
Leistungen der Geberländer	11.195,0	12.254,0	11.940,0
davon:			
- an neue Bundesländer	5.550,0	6.243,0	6.146,0
in Prozent	49,6	50,9	51,5
- an Berlin	4.222,0	4.335,0	4.225,0
in Prozent	37,7	35,4	35,4
- an alte Bundesländer	1.423,0	1.676,0	1.569,0
in Prozent	12,7	13,7	13,1

Quelle: Finanzbericht 1998: 144ff; DIW 7/1998: 136.

dern zu, mehr als ein Drittel Berlin (vgl. Tabelle 3). Bei der Beurteilung der Neuregelung des Finanzausgleichs dürfte jedoch die Strukturverschiebung in den Finanzbeziehungen stärker zu Buche schlagen als der Umfang: So insbesondere die Tatsache, daß bis 1990 fünf der zehn Bundesländer Westdeutschlands ausgleichsberechtigt und fünf ausgleichspflichtig waren. 1995 waren von den nunmehr 16 Bundesländern zehn ausgleichsberechtigt und sechs ausgleichspflichtig. 1996 betrug das Verhältnis sogar elf zu fünf. 1997 wiederum zehn zu sechs. Bundesländer, die in der Vergangenheit zeitweise (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hamburg) oder sogar durchweg (Schleswig-Holstein) zu den Empfängerländern zählten, rutschten plötzlich auf die Geberseite. Angesichts der auf längere Sicht schwachen bis sehr schwachen Finanzpositionen der fünf neuen Länder und Berlins, aber auch Bremens, Niedersachsens, Rheinland-Pfalz, und des Saarlandes, zeichnen sich auf diese Weise *stabile* Umverteilungsverhältnisse im Rahmen des föderalen

Mit der Einbeziehung der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich 1995 erhielt dieser einen neuen Inhalt: Aus einem Instrument des föderalen Ausgleichs zwischen den westdeutschen Ländern wurde jetzt ein Instrument vor allem der West-Ost-Solidarität.

Ausgleichs ab. Dies fordert verständlicherweise die Geberseite zur Diskussion heraus, bis hin zur Klage 1998 vor dem Bundesverfassungsgericht.

Ein weiterer Punkt in diesem Kontext ist die seit 1995 stark angewachsene Rolle des Staates. Diese kommt insbesondere in der Bedeutungszunahme des sich an den Länderfinanzausgleich anschließenden vertikalen Ausgleichs durch den Bund mittels *Fehl Betrags-BEZ* (*Bundesergänzungszuweisungen*) an finanzschwache Länder zum Ausdruck. Abhängig vom Bedarf erhalten neue wie alte Länder in Höhe von 90 v.H. der nach dem Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur durchschnittlichen Finanzkraft der Länder Zuweisungen des Bundes, 1995 etwa 4,9 Mrd., 1996 5,0 Mrd. und 1997 5,1 Mrd. DM. Darüber hinaus zahlt der Bund den neuen Ländern und Berlin zum Abbau »teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft« bis zum Jahre 2004 jährlich *Sonderbedarfs-BEZ* in Höhe von 14 Mrd. DM. Darüber hinaus erhalten kleine alte und neue Bundesländer *Sonderbedarfs-BEZ* von jährlich rund 1,5 Mrd. DM im Hinblick auf ihre überproportionalen Kosten für die »politische Führung«. Als weitere flankierende Maßnahme zur Steigerung der Wirtschaftskraft gewährt der Bund den neuen Ländern zusätzliche *Finanzhilfen* in Höhe von 6,6 Mrd. DM jährlich. Berücksichtigt man die diversen Bundesergänzungszuweisungen,

1997 flossen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs ca. 87 Prozent aller Mittel an die neuen Bundesländer und Berlin. Im Rahmen des gesamten Finanzausgleichs, also einschließlich der Ergänzungszuweisungen und Investitionshilfen des Bundes und unter Berücksichtigung des Umsatzsteuervorgausgleichs erhielten die neuen Länder und Berlin knapp 84 Prozent der Mittel.

Tabelle 4: *BEZ und Finanzhilfen des Bundes 1995 und 1996 (in Mill. DM bzw. Prozent)*

	Fehl- BEZ 1995	Sonder- BEZ 1995	Sonder- BEZ PF 1995	Sonst. BEZ 1995	Finanz- hilfen 1995	Fehl- BEZ 1996	Sonder- BEZ 1996	Sonder- BEZ PF 1996	Sonst. BEZ 1996	Fi- nanz- hilfen 1996
gesamt	4.789	14.000	1.537	4.749	6.600	5.008	14.000	1.537	4.611	6.600
davon:										
neue BL	2.601	11.338	656	-	6.600	2.622	11.338	656	-	6.600
in %	54,3	81,0	42,7	0	100,0	52,4	81,0	42,7	0	100,0
Berlin	848	2.662	219	-	-	859	2.662	219	-	-
in %	17,7	19,0	14,2	-	-	17,2	19,0	14,2	-	-
alte BL	1.341	-	662	4.745	-	1.527	-	662	4.611	-
in %	28,0	0	43,0	100,0	0	30,5	0	43,0	100,0	0

Quelle: Finanzbericht 1998: 145f.

BEZ = Bundesergänzungszuweisungen;

Fehl-BEZ = Fehlbetrags-BEZ;

Sonder-BEZ = Sonderbedarfs-BEZ Neue Länder;

Sonder-BEZ PF = Sonderbedarfs-BEZ Kosten politische Führung;

Sonst. BEZ = Übergangs-BEZ alte Länder und Sanierung-BEZ Bremen/ Saarland;

Finanzhilfen = Zuschüsse gemäß Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost.

so erhöht sich der Leistungsumfang, den die neuen Bundesländer und Berlin im Rahmen des Finanzausgleichs insgesamt erhalten, beträchtlich (vgl. Tabelle 4).

Addiert man alle Ergänzungszuweisungen und Finanzhilfen des Bundes, so erhält man für 1996 die Summe von 31,8 Mrd. DM. Daran partizipierten die neuen Länder zu etwa zwei Dritteln (66,8 Prozent) und Berlin zu einem Neuntel (11,8 Prozent). 1997 stiegen die Anteile auf knapp 70 Prozent bzw. 17,5 Prozent. Was sich bereits bei der Struktur des Länderfinanzausgleichs zeigte, nämlich daß hier eine Umverteilung vor allem zugunsten der neuen Bundesländer und Berlins stattfindet, erfährt durch die Ergänzungszuweisungen und die Investitionshilfen des Bundes noch eine Verstärkung. Ein Vergleich dieser Größen mit denen des Länderfinanzausgleichs dokumentiert aber auch den gewachsenen Anteil des Bundes an den Gesamtleistungen. Dies weist auf eine weitere Verschiebung der Kosten des föderalen Ausgleichs zu Lasten des Bundes hin, während der Anteil der westdeutschen Länder rückläufig ist (vgl. Tabelle 5).

So führte die Neugestaltung des Finanzausgleichs seit 1995 nicht nur zu einer finanziellen Besserstellung der neuen Länder, sie entlastete paradoxerweise auch die alten Bundesländer.

Einer Berechnung des *Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesminister der Finanzen* zufolge schrumpften »die Leistungen der alten für die neuen Länder« im Rahmen des Finanzausgleichs bzw. des Föderalen Konsolidierungsprogramms »praktisch auf ›Null« (zit. bei Renzsch 1998: 349).

Dies resultiert teils aus der Übernahme bestimmter Belastungen durch den Bund, teils aus zusätzlichen direkten Zahlungen des Bundes an westdeutsche Länder (insbesondere das Saarland und Bremen), wodurch die Belastung der alten Länder *insgesamt* zurückging, obwohl sie für einige Länder kräftig anstieg. Zudem hat die Erhöhung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen ab 1995 zur Folge, daß sich Verbesserungen der Finanzkraft der neuen Länder zunächst ausschließlich zugunsten der alten Länder auswirken. Per Saldo verzeichneten die westdeutschen Bundesländer durch die Neuregelung des Finanzausgleichs 1995 eine Entlastung in Höhe von 0,3 Mrd. DM. Dem steht beim Bund eine Mehrbelastung in Höhe von 47,2 Mrd. DM gegenüber.

Nicht berücksichtigt sind dabei jedoch der Solidaritätszuschlag

Insgesamt belaufen sich die Nettotransfers aus den öffentlichen Haushalten in die neuen Bundesländer und Berlin auf 4 bis 4,5 Prozent des westdeutschen Bruttoinlandsprodukts. Etwa einen halben bis maximal einen dreiviertel Prozentpunkt davon tragen die alten Bundesländer. Rechnet man das infolge der Wiedervereinigung seit 1990 in Westdeutschland zu verzeichnende zusätzliche Wirtschaftswachstum, also den »Vereinigungsgewinn«, dagegen, so zeigt sich, daß dieser jährlich wie insgesamt *deutlich höher ausfällt* als die in den Transferleistungen zum Ausdruck kommenden »Kosten« der Transformation und Integration Ostdeutschlands.

Tabelle 5: Leistungen für die neuen Bundesländer und Berlin im Rahmen des Finanzausgleichs insgesamt 1995 bis 1997 (in Mrd. DM)

		NBL 1995	Berlin 1995	NBL 1996	Berlin 1996	NBL 1997	Berlin 1997
(1)	Ust-Verteilung	14,5	-0,7	13,5	-0,7	13,3	-0,7
(2)	LFA	5,6	4,2	6,2	4,3	6,1	4,2
(3)	BEZ	14,6	3,7	14,6	3,7	14,6	3,7
(4)	Finanzhilfen	5,3	1,3	5,3	1,3	5,3	1,3
(5)	Gesamtumfang	40,0	8,5	39,6	8,6	39,3	8,5

(1995: 27,3 Mrd. DM) als zusätzliche Einnahme des Bundes sowie die dauernden Verluste der Länder aus der Umsatzsteuerverteilung und den (gestrichenen) Bundesergänzungszuweisungen, welche sich 1995 auf 15,8 Mrd. DM summierten. Zieht man diese Größen mit heran, so ergibt sich ein Mehr an *direkten* Belastungen für die Länder von 8,03 Mrd. DM. Zieht man davon aber die Leistungen auslaufender Programme, quasi als Einsparungen, wieder ab, so reduziert sich die *tatsächliche Belastung* der alten Länder ab 1995 auf jährlich ca. 5 Mrd. DM (Peffekoven 1994: 304f). Das ist, verglichen mit den Aufwendungen der Jahre 1990 bis 1994, etwa ein Drittel weniger! Addiert man auch hier wieder die indirekten Belastungen, etwa aufgrund der Aufhebung des Strukturhilfegesetzes, des Abbaus der Mischfinanzierung sowie veränderter Steuergesetze und -bestimmungen, hinzu, so ergibt sich ein maximaler Gesamtbeitrag der alten Länder für die neuen in ähnlicher Höhe wie 1991 bis 1994, nämlich von 20 bis 25 Mrd. DM pro Jahr (vgl. Renzsch 1998: 355). Auch diese, sehr hoch veranschlagte Rechnung weist also *keine* Erhöhung der bündischen Solidarität der alten für die neuen Bundesländer im Verlaufe der neunziger Jahre aus. Durch die Berücksichtigung aller direkten und indirekten Belastungen relativiert sich zwar die »Schieflage« der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern etwas, das Gesamtbild einer relativ niedrigen Belastung der alten Länder bleibt davon aber unberührt, zumal wenn Berlin, wie hier der Fall, gänzlich den neuen Bundesländern zugerechnet wird.

»Zum einen wird die Neugliederung der Bundesländer immer dringender, weil die Diskrepanzen zu groß sind zwischen Ländern mit siebzehn Millionen Einwohnern wie Nordrhein-Westfalen und knapp 680 000 Einwohnern wie Bremen. Dazu muß eine Neuordnung der Finanzverfassung im Sinne einer Regionalisierung kommen.«
Kurt Biedenkopf in: Die Zeit vom 15. Januar 1998.

Ein etwas anderes Bild zeichnet sich jedoch dann, wenn die Enblock-Sicht der westdeutschen Länder zugunsten einer differenzierteren Betrachtung aufgegeben wird. Dann zeigt sich nämlich, daß bestimmte ausgleichsberechtigte Länder unter den alten Bundesländern durch die Neuordnung des Finanzausgleichs und die Einbeziehung der neuen Länder in der Tat nicht schlechter gestellt wurden (zum Beispiel Bremen), andere zwar Einbußen erlitten, aber nicht gravierend (so Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg), einige ausgleichspflichtige Länder (Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen) jedoch erheblich mehr als bislang abgeben müssen. Vor dem Hintergrund dieser Polarisierung innerhalb Westdeutschlands erklärt sich dann auch die unterschiedliche Positionierung der einzelnen Länder in der Kontroverse um den Länderfinanzausgleich.

Die finanziellen Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern sind auch fast ein Jahrzehnt nach der Vereinigung immer noch so groß, daß sie den föderalen Ausgleichsmechanismus des Länderfinanzausgleichs zu sprengen drohen, zumal hier keine kurzfristige Besserung in Sicht ist. 1996 lag der West-Ost-Transfer innerhalb des Länderfinanzausgleichs um 800 Mill. DM höher als 1995. 1997 bewegte er sich in etwa auf Vorjahresniveau. Und auch für 1998 zeichnet sich hier keine grundlegende Trendwende ab.

Insgesamt belaufen sich die Nettotransfers aus den öffentlichen Haushalten in die neuen Bundesländer und Berlin auf 4 bis 4,5 Prozent des westdeutschen Bruttoinlandsprodukts. Etwa einen halben bis maximal einen dreiviertel Prozentpunkt davon tragen die alten Bundesländer. Rechnet man das infolge der Wiedervereinigung seit

1990 in Westdeutschland zu verzeichnende zusätzliche Wirtschaftswachstum, also den »Vereinigungsgewinn«, dagegen, so zeigt sich, daß dieser jährlich wie insgesamt *höher ausfällt* als die in den Transferleistungen zum Ausdruck kommenden »Kosten« der Transformation und Integration der neuen Länder (vgl. IWH 1996/13: 2; Memorandum '97: 174ff.; Busch 1998: 96).

Daß es trotzdem eine Debatte um die »Kosten« der Einheit gibt, ihre Verteilung im föderalen System und ihre Finanzierung, aber keine, zumindest nicht damit im Kontext stehende, über die »Gewinne«, erklärt sich daraus, daß erstere vor allem *öffentlich* sind, letztere aber größtenteils *privat*. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Auswirkungen der Änderungen im Steuerrecht zum Zwecke der Investitionsförderung in den neuen Bundesländern und in Berlin. So ging das Aufkommen der veranlagten Einkommenssteuer von 41,5 Mrd. DM im Jahre 1991 auf 14,0 Mrd. DM 1995 zurück, was für die öffentlichen Haushalte erhebliche Einnahmeausfälle, für die privaten Haushalte, insbesondere die von Selbständigen und Unternehmern, aber höhere Einnahmen und eine forcierte Vermögensakkumulation bedeutete. Letzteren Aspekt zu vernachlässigen und lediglich den Einnahmeausfall bei den öffentlichen Haushalten zu konstatieren, und diesen dann mit den Hilfen für Ostdeutschland zu erklären, wie es die Regel ist, wird den Tatsachen nicht gerecht.

Konsequenzen einer Reform des Finanzausgleichs für die neuen Bundesländer

Das Hauptproblem des Finanzausgleichs besteht gegenwärtig darin, daß der hohe Nivellierungsgrad für die Länder kaum Anreize bereithält, ihre Wirtschafts- und Steuerkraft zu erhöhen. Darüber hinaus sind es vor allem die hohen Grenzbelastungen von mehr als 75 Prozent, die kritisiert werden. All dies ist seit längerem bekannt und Anlaß für Überlegungen, das System zu reformieren (vgl. Peffekoven 1987; 1994; Homburg 1993; Lichtblau 1995; Huber/Lichtblau 1997; 1998; Renzsch 1998; DIW 7/1998). Dabei reichen die Vorschläge von praktischen Vereinfachungen und die Transparenz erhöhenden Maßnahmen bis hin zur radikalen Umgestaltung des ganzen Systems. Dies tangiert natürlich die Frage des Solidarpaktes mit den neuen Ländern. Zwei Aspekte sind dabei von Relevanz: Zum einen die Konzentration der Mehrbelastungen auf *bestimmte Länder*, welche dadurch überproportional belastet werden. Und zweitens die Tatsache, daß sich der Länderfinanzausgleich als ein *stabiler* Umverteilungsmechanismus, mit fest definierten Rollen, was die Ausgleichspflicht und die Ausgleichsberechtigung einzelner Länder anbetrifft, zu etablieren droht. Die neuen Bundesländer und Berlin beanspruchen hier, wie nicht anders zu erwarten, feste Positionen auf seiten der Ausgleichsberechtigten. Bei der Kritik am Finanzausgleich unter Allokations- und Effizienzgesichtspunkten findet die historisch-spezifische Situation der neuen Länder zuwenig Berücksichtigung. Denn im Unterschied zu bestimmten alten Ländern erklärt sich ihre vergleichsweise ungünstige Position nicht aus verzerrenden Allokationswirkungen von Finanzausgleichszahlungen innerhalb einer funktionierenden Marktwirt-

»Wenn der Solidaritätspakt heute enden würde, könnte Sachsen nicht einmal mehr seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Im Jahre 2005 werden wir auch noch nicht so stark sein wie im Durchschnitt der Westen. Auf diese Zeiten müssen wir uns heute vorbereiten.« Kurt Biedenkopf, in: Die Zeit vom 15. Januar 1998.

schaft im Zustand eines räumlich effizienten Gleichgewichts, sondern aus der ungleichen Lastenverteilung im Gefolge des Zweiten Weltkrieges, der Teilung Deutschlands und der planwirtschaftlichen Regulierung bis 1989. Sie ist also *exogen* bedingt. Die Unterstützung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern im Rahmen des föderalen Ausgleichs ist daher gleichermaßen notwendig wie ökonomisch gerechtfertigt.

Das derzeitige Ausgleichssystem sichert den *finanzschwachen* Län-

Tabelle 6: Durchschnittliche Finanzkraft der Länder und Finanzausgleich 1996 (in Mill. DM bzw. Prozent)

	NBL	Berlin	ausgleichs- berecht. alte BL	ausgleichs- pflicht. alte BL
1. Durchschnittliche Finanzkraft vor FA (Prozent)	84,2	72,3	88,3	106,3
2. Ust.-Ausgleich	+ 13.656	- 710	- 959	- 11.987
3. LFA i.e.S.	+ 6.242	+ 4.335	+ 1.677	- 12.254
4. Fonds »Deutsche Einheit«	0	- 223	- 410	- 6.217
5. BEZ	+ 14.616	+ 3.740	+ 6.800	- 6.217
6. Durchschnittliche Finanzkraft nach FA (Prozent)	120,3	114,6	104,4*	102,7

* ohne Berücksichtigung der Sanierungs-BEZ für Saarland und Bremen

Quelle: Finanzbericht 1998: 145f; Scheffels 1997: 14.

Hohe Grenzbelastung: Das heißt, von einer DM zusätzlicher Einkommensteuereinnahme gehen im Rahmen des primären Finanzausgleichs je 42,5 Prozent an den Bund und an das Land sowie 15 Prozent an die Gemeinde. Nach dem sekundären Finanzausgleich verbleibt dem Land aber letztendlich nur ein Rest von weniger als 0,15 DM, unter Einschluß der Gemeinden von knapp 0,30 DM (Huber/Lichtblau 1998: 144).

»Eine Reform beträfe besonders die neuen Bundesländer und Berlin. Die erhielten 1997 fast zehn Milliarden Mark aus dem Aus-

gleich – über mehrere Stufen – letztlich eine Finanzausstattung von mindestens 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts. Für die neuen Bundesländer bedeutete dies zum Beispiel 1996 eine Verbesserung ihrer relativen Position gegenüber der originären Finanzkraft um 36,1 Prozent (Vgl. Tabelle 6).

Ausschlaggebend dafür waren aber nicht in erster Linie die Zahlungen der alten an die neuen Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs – diese machten nur 18,1 Prozent der gesamten Umverteilung aus, – sondern die Ergänzungszuweisungen des Bundes und der Umsatzsteuerausgleichs.

Anders stellt sich dies für die *finanzstarken* ausgleichspflichtigen Länder dar. Für sie sind die Zahlungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs mit 12,3 Mrd. DM 1996 und 11,9 Mrd. DM 1997 der größte Posten im Gesamtgefüge des Finanzausgleichs, dicht gefolgt von den Belastungen im Rahmen des Umsatzsteuervorwegausgleichs. Beide Größen finden sich in der Bilanz fast vollständig bei den neuen Bundesländern und Berlin als Einnahmen wieder, womit der Interessenkonflikt offenbar wird.

Ausgehend von dieser Konstellation ist keine Reform des Finanzausgleichssystems denkbar, bei welcher die neuen Bundesländer nicht die Verlierer sein würden. Es sei denn, es würden nur die

Verteilungsmodalitäten geändert, das Ganze einfacher gestaltet und transparenter, die Belastungen für die alten Bundesländer blieben aber auf gleichem Niveau. Eine solche »Lösung« entspräche jedoch nicht den Intentionen der in der Debatte um den Finanzausgleich den Ton angegebenden ausgleichspflichtigen Länder.

Soll hingegen der Nivellierungsgrad im Finanzausgleichssystem der Länder tatsächlich verringert werden, so geht dies nur über eine Reduzierung der Abschöpfungsquoten der ausgleichspflichtigen Länder. Dies würde aber zwangsläufig eine Kürzung der Ausgleichsansprüche der neuen Bundesländer als ausgleichsberechtigter Länder implizieren. »Will man den Nivellierungsgrad im bestehenden System verringern, muß man die Abschöpfungsquoten der Geberländer und gleichzeitig den Ausgleichsanspruch der finanzschwachen Länder senken« (DIW Wochenbericht 7/98: 138). Resultat einer solchen Reform würde also, wie auch immer, eine finanzielle Schlechterstellung der neuen Bundesländer sein. Angesichts der wirtschaftlichen Situation in den neuen Ländern und des nach wie vor hohen, das eigene Aufkommen übersteigenden Finanzbedarfs, wäre eine solche »Lösung« in höchstem Maße kontraproduktiv für den Aufholprozeß Ostdeutschlands und geradezu verwerflich in Hinblick auf das Ziel der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Deutschland. Die Konsequenz wäre letztlich, daß der Bund mit noch höheren Ergänzungszuweisungen und Finanzhilfen einspringen müßte, um zu verhindern, daß die neuen Länder finanziell völlig »abdriften«. Dies aber würde bedeuten, daß die horizontale Komponente im föderalen System durch die vertikale ersetzt wird und der Zentralismus den Föderalismus verdrängt. Wäre es da nicht eher angebracht, den Solidarpakt zwischen den alten und den neuen Bundesländern zu erhalten und auf eine breitere Basis zu stellen?

Literatur

- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (1997): Memorandum '97, Köln.
 BMF (Ifd. Jgg.), (Bundesministerium der Finanzen): Finanzbericht, Bonn.
 BMWi (1998), (Bundesministerium für Wirtschaft): Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 1998, Dokumentation Nr. 441, Bonn.
 Boss, A./Rosenschon, A. (1996): Öffentliche Transferleistungen zur Finanzierung der deutschen Einheit: Eine Bestandsaufnahme, in: Kieler Diskussionsbeiträge 269, IfW Kiel.
 Busch, U. (1998): Sieben fette Jahre? Kritische Bemerkungen zu Charakter und Umfang der Transfers, in: Berliner Debatte INITIAL, 9(1998)2/3, S. 89-103.
 Die Verträge zur Einheit Deutschlands, München (dtv) 1990.
 DIW (1995): Transferleistungen in die neuen Bundesländer und deren wirtschaftliche Konsequenzen, hrsg. v. V. Meinhardt u.a., SH 154, Berlin.
 DIW (1997): Wirtschaftsschwache Bundesländer trotz Finanzausgleich in der Klemme, in: Wochenbericht 34, S. 601-612.
 DIW (1998): Länderfinanzausgleich: Neuer Verteilungsstreit zwischen West und Ost, in: Wochenbericht, Nr. 7, S. 133f.
 Fuest, W./Lichtblau, K. (1991): Finanzausgleich im vereinten Deutschland, Köln.
 Fuest, W./Lichtblau, K. (1994): Transferzahlungen an die neuen Bundesländer und die Reform des Finanzausgleichs, in: iw-trends (21) 4, S. 61-73.
 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, 1988 (BGBl I, S. 95-99).
 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) 1993 (BGBl. I, S. 977-982).
 Gesetz über die Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den Neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG), 1993, (BGBl. I, S. 944-991).
 Gottfried, P./Wiegand, W. (1991): Der Länderfinanzausgleich nach der Vereinigung, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 71, S. 453-461.
 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 1990.
 Häde, U. (1996): Finanzausgleich, Tübingen.

gleichstopf – 87 Prozent der gesamten Leistungen.«
 Capital, 10/98, S. 292.

»Als Spitze fiskalischer Absurdität empfindet Huber die Ausgleichsmaschinerie zwischen Ost und West.«
 Die Welt vom 13. Juni 1998.

»Huber versicherte, daß Bayern an den Sonderzahlungen für die neuen Bundesländer nicht rütteln wolle. ›Der Vorwurf, wir wollten die Solidarität aufkündigen, geht völlig an der Sache vorbei‹ betonte er.«
 Die Welt vom 25. Juli 1998.

»Der finanzpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Joachim Poß, hielt Bayern und Baden-Württemberg unterdessen ›Roßtäuscherei‹ vor. Der Hinweis beider Länder auf eine nur allmähliche Abschmelzung der Leistungen im Finanzausgleich und damit eine ›Besitzstandsregelung‹ sei unglaubliche Irreführung. Es gehe Bayern und Baden-Württemberg darum, den eigentlichen Länderfinanzausgleich zu halbieren.«
 Die Welt vom 25. Juli 1998.

»Der FDP-Vorsitzende Wolfgang Gerhardt hat sich unterdessen den Forderungen Bayerns und Baden-Württembergs nach einer Reform des Ausgleichssystems angeschlossen: »Niemand kann es als gerecht empfinden, wenn mehr als 50 Prozent des Erfolges eines Bundeslandes in Verteilung gehen.«
 Die Welt vom 2. März 1998.

»Gegenwärtig geht es in erster Linie darum, die ostdeutschen Länder finanziell in die Lage zu versetzen, in ähnlichem Umfang wie die westdeutschen Länder

öffentliche Güter bereitzustellen. Tatsächlich liegen die Einnahmen der ostdeutschen Länder um über ein Drittel höher als in den westdeutschen Flächenländern. Wegen der extremen Steuerschwäche ihrer Gemeinden müssen die neuen Bundesländer aber in weit höherem Maße finanziell für sie Sorge tragen.« (DIW Wochenbericht 7/98, S. 140)

»Selbst wenn in den nächsten Jahren der Aufholprozeß in Ostdeutschland wieder an Fahrt gewinnt, werden weiterhin hohe Transfers von West nach Ost notwendig sein. Ziehen sich die westdeutschen Länder aus ihrer Verantwortung zurück, wird der Bund in die Bresche springen müssen, soll das Verfassungsgebot der ›Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse‹ nicht verletzt werden – der Verteilungsstreit würde dann nicht unter den Ländern, sondern zwischen Bund und Ländern geführt werden.« (DIW Wochenbericht 7/98, S. 141)

- Hansmeyer, K.-H. (Hrsg.) (1993): Finanzierungsprobleme der deutschen Einheit I und II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 229/I–II, Berlin.
- Heilemann, U./Rappen, H. (1997): Sieben Jahre deutsche Einheit: Rückblick und Perspektiven in fiskalischer Sicht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 40-41 vom 26. September, S. 38 - 46.
- Homburg, S. (1993): Eine Theorie des Länderfinanzausgleichs: Finanzausgleich und Produktionseffizienz, in: Finanzarchiv, N.F. 50, Heft 4, S. 458-486.
- Homburg, S. (1994): Anreizwirkungen des deutschen Finanzausgleichs, in: Finanzarchiv, N.F. 51, Heft 3, S. 312-330.
- Huber, B. (1997): Der Finanzausgleich im deutschen Föderalismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 24 vom 6. Juni, S. 22 - 29.
- Huber, K./Lichtblau, K. (1997): Systemschwächen des Finanzausgleichs – eine Reformskizze, in: iw-trends 4, S. 24-45.
- Huber, K./Lichtblau, K. (1998): Konfiskatorischer Finanzausgleich verlangt eine Reform, in: Wirtschaftsdienst, III, S. 142-147.
- IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) (1998): Länderfinanzausgleich: Reform eines absurden Systems, in: iwd Nr. 3, S. 4f.
- IWH (1996): Wirtschaft im Wandel, Nr. 13, S. 2.
- IWH (1997a): Transferleistungen, Wirtschaftsstruktur und Wachstum in den neuen Bundesländern, Tagungsband, SH 1, Halle.
- IWH (1997b): Wechselbeziehungen zwischen Transfers, Wirtschaftsstruktur und Wachstum in den neuen Bundesländern, SH 4/1997, Halle.
- IWH (1997c): Wechselbeziehungen zwischen Transfers, Wirtschaftsstruktur und Wachstum in den neuen Bundesländern. Endbericht (Leitung: J. Ragnitz), Halle.
- Lichtblau, K. (1995): Von der Transfer- in die Marktwirtschaft, Köln.
- Müller, G. (1998): Impulse der Wiedervereinigung auf die westdeutsche Wirtschaft, in: Wirtschaftsdienst, VI, S. 357-363.
- Oberhauser, A. (Hg.) (1995): Finanzierungsprobleme der deutschen Einheit III, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, NF, Bd. 229/III, Berlin.
- Oberhauser, A. (Hg.) (1996): Finanzierungsprobleme der deutschen Einheit IV, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, NF, Bd. 229/IV, Berlin.
- Ottnad, A. (1996): Wohlstand auf Pump. Ursachen und Folgen wachsender Staatsverschuldung in Deutschland, Frankfurt/New York.
- Peffekoven, R. (1987): Zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs, in: Finanzarchiv, N.F. 45, Heft 2, S. 181-228.
- Peffekoven, R. (1990): Finanzausgleich im vereinten Deutschland, in: Wirtschaftsdienst, (70), S. 346-352.
- Peffekoven, R. (1994): Reform des Finanzausgleichs – eine vertane Chance, in: Finanzarchiv, N.F. 51, Heft 3, S. 281-311.
- Postlep, R.-D. (1992): Einigungsbedingte Belastungen des Bundes, der alten Bundesländer und ihrer Gemeinden, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 72, S. 37-42.
- Renzsch, W. (1998): Die Finanzierung der deutschen Einheit und der finanzpolitische Reformstau, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 78, S. 348-356.
- Rosenchon, A. (1997): Finanzhilfen der Bundesländer, in: Kieler Diskussionsbeiträge 293, Kiel.
- Scheffels, B. (1997): Steueränderungen verschärfen Länder-Not, in: Die Welt, 23. Dezember, S. 14.
- Sechs-Thesen-Papier (1996): Sechs-Thesen-Papier der ostdeutschen Finanzminister zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Situation der neuen Bundesländer, o.O.
- Wegner, E. (Hrsg.) (1992): Finanzausgleich im vereinten Deutschland. Probleme der Einheit, Bd. 9, Marburg.
- Wittmann, W. (1975): Einführung in die Finanzwissenschaft, III. Teil, Stuttgart.

HANS-GERT GRÄBE

Wissenschaft zwischen Freizügigkeit und Kommerz

Neben (oder vielleicht auch wegen) permanenter Unterfinanzierung sieht sich die Wissenschaftssphäre zunehmend zerrieben zwischen den Ansprüchen, die eine effiziente innere Organisation von Wissenschaft stellt, und den Formen, in denen sie sich gegenüber der Gesellschaft (gegenüber den Geldgebern) über die Nützlichkeit ihres Tuns zu rechtfertigen hat. Ein wesentliches Element einer solchen effizienten inneren Organisation, wenigstens im heutigen Sinne, ist die *Freizügigkeit wissenschaftlichen Gedankenguts*. Eine solche Freizügigkeit¹ bildet die Grundlage für die Möglichkeit, intensives Literaturstudium zu betreiben, sich mit ForscherInnen in aller Welt auszutauschen und dabei unkompliziert wichtige Gedanken, die anderswo entstanden sind, aufzunehmen, mit eigenem Wissen zu neuen Erkenntnissen zu verbinden und, als Gegenleistung, diese in den *allgemeinen Wissenspool* einzubringen. Nur ein auf diese Weise organisierter kollektiver Sachverstand ist in der Lage, unerwartete Querverbindungen aufzudecken, neue wissenschaftliche Ansätze zu verbreiten und große Theorien zu entwickeln, auch wenn diese im Ergebnis oft mit dem Namen einzelner WissenschaftlerInnen oder wissenschaftlicher Schulen verbunden sind. Vorstöße in wissenschaftliches Neuland sind ohne das direkte oder vergegenständlichte Wissen einer Vielzahl Ungenannter, das den SpezialistInnen mehr oder weniger *allgemein bekannte Wissen*, undenkbar. Eine solche Sozialisation individueller Kompetenzen und weitergegebener Erfahrungen ermöglicht ›Wissenschaft‹ im eigentlichen Sinne überhaupt erst. Heute sind wichtige Durchbrüche in der Wissenschaft mehr denn je das Ergebnis weltweiter Anstrengungen einer ganzen Wissenschaftlergemeinde, wo der konkrete Einzelbeitrag zum entstehenden Gesamtbild einer Theorie schwer (oder vielleicht auch gar nicht mehr) zu erkennen, geschweige denn Außenstehenden zu vermitteln ist.

Wissenschaft, in diesem Sinne verstanden, ist ein zutiefst gesellschaftliches Phänomen. Die auf weitgehender Freizügigkeit im Umgang mit wissenschaftlichem Gedankengut basierende Kommunikation zwischen den einzelnen an diesem Prozeß beteiligten Subjekten bildet dafür eine ihrer wesentlichsten Prämissen. Erst ein solcher Kommunikationsprozeß unterzieht Wissen als originär individuelle menschliche Erkenntnis- oder Reflexionsleistung einem Sozialisierungsprozeß, der konstituierend für Menschsein schlechthin ist. Friedrich Engels konstatiert ähnliches für die *produktive* menschliche Individualarbeit, die erst den Menschen aus

Hans-Gert Gräbe – ist Privatdozent am Institut für Informatik der Universität Leipzig; dieser Text ist die erweiterte Version eines Vortrags auf dem Kongreß »Machtfragen der Informationsgesellschaft«, der am 12. und 13. Juni 1998 in Frankfurt/M. stattfand.

1 Man verwechsle diesen Begriff bitte nicht mit »Freiheit der Wissenschaft«. Bei letzterem geht es um das Verhältnis von Wissenschaft und WissenschaftlerInnen zur Gesellschaft, um die Formen, in denen Wissenschaft die Verantwortung für eigenes Tun wahrnehmen soll. Diese zentrale Frage hat in Deutschland bekanntlich sogar Verfassungsrang, während es bei der hier aufgeworfenen Forderung nach Freizügigkeit »nur« um die Ausgestaltung innerwissenschaftlicher Kommunikationsformen geht, die allerdings ein wesentliches Element von »Freiheit der Wis-

senschaft« in dem zitierten verfassungsrechtlichen Ansatz sind.

dem Tierreich heraushebe. Während er sich dabei aber vor allem auf die Konstituierung des *Menschen als Individuum* bezieht, bildet die Sozialisation *geistiger* Individualarbeit als Voraussetzung für arbeitsteiliges Zusammenwirken eine wichtige Grundlage für die Herausbildung und Entwicklung des *Menschen als soziales Wesen* und damit die Konstituierung von Menschsein als kollektivem Phänomen. Die Sozialisierung produktiver Arbeit wird (theoretisch und praktisch) eng mit dem Begriff des Marktes verbunden, der zugleich – erfolgreiche Sozialisierung unterstellt – eine angemessene Refinanzierung der individuellen Aufwendungen verspricht. Ähnliche Mechanismen der Sozialisierung – viel mehr aber noch der Refinanzierung – schweben dem politischen Establishment der BRD offensichtlich auch zur Regulierung der Wissensproduktion vor. Wir wollen deshalb die beiden Sozialisierungsprozesse gegenüberstellen. Ihre normative und zugleich gesellschaftskonstituierende Wirkung geht in beiden Fällen von völlig verschiedenen Prämissen aus.

Erstens: Der klassische Produktmarkt ist zwar gesellschaftlich vermittelt, reduziert sich aber letztlich doch auf ein, zudem sehr individuelles Eins-zu-eins-Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, das zusätzlich von einem Wechsel dinglicher Eigentumsrechte im Rahmen des Verkaufsvorgangs begleitet wird. Dagegen kann man am eigenen Wissen und an Informationen *viele* andere partizipieren lassen, ohne daß dieses sich auch nur im mindesten verbrauchen würde.

Zweitens: In einem klassischen Verkaufsvorgang haben, wie zum Beispiel von Karl Marx immer wieder betont, Verkäufer und Käufer klare Vorstellungen von der *Nützlichkeit* des auszutauschenden Gegenstands. Mehr noch; für das Funktionieren marktwirtschaftlicher Mechanismen ist es wesentlich, daß diese Vorstellung nicht erst zum Zeitpunkt des Austausches, sondern bereits *vor der Produktion der Ware selbst* im Kopf des Produzenten existiert. Produktive Arbeit ist in diesem Sinne *zweckgerichtete Arbeit* und als solche planbar. Derartige A-priori-Vorstellungen gibt es für die meisten »geistigen« Produkte nicht. Im Gegenteil, es ist eher die Regel als die Ausnahme, daß der Nutzen wissenschaftlicher Arbeit erst im *nachhinein* zu beurteilen ist und sich ein solcher Nutzen oft in kausal und auch zeitlich überraschender Form auf eine im voraus nicht transparente Weise manifestiert und damit in dieser Form weder vorhersehbar, geschweige denn planbar ist.

Drittens: Eng damit verbunden ist der Umstand, daß die Vergesellschaftung und Reindividualisierung, die beiden Phasen der Sozialisation, die bei einem auf dem klassischen Markt ausgetauschten materiellen Produkt unmittelbar und inhärent miteinander verbunden sind, bei den meisten geistigen Produkten nicht nur zeitlich, sondern auch kausal weit auseinanderfallen können.

Wissen als soziales Phänomen besitzt damit eine Reihe von inhärenten Eigenschaften, die dessen marktwirtschaftlicher Verwertung entgegenstehen. Um es trotzdem »dem Markt zu unterwerfen«, muß diese »Marktunförmigkeit« durch entsprechende Regulierungsinstrumente ausgeglichen werden. Ein derart regulierender Eingriff in Form einer »Abwägung von Rechtsgütern« ist dem

Rechtsstaatsmodell prinzipiell nicht fremd. Allerdings müssen die dafür zu entwickelnden Instrumente in einem einigermaßen demokratischen Gemeinwesen allen beteiligten Prozessen zumindest genug Raum für die Entfaltung der eigenen Funktionalität belassen. Sehen wir uns unter diesem Aspekt die derzeitigen marktwirtschaftlichen Regulierungsansätze für den Umgang mit Wissen näher an.

Zunächst einmal sind für »Marktwissen« entsprechende exklusive Eigentümerrechte zu sichern. Solche Rechte stehen der unkontrollierten Verbreitung von Wissen, die mit Blick auf Punkt drei unserer Gegenüberstellung funktional wesentlich ist, entgegen. Dieses Dilemma ist der kapitalistischen Industrie gut bekannt und erfährt im Rahmen klassischer marktwirtschaftlicher Instrumente eine zweifache Lösung: Zum einen wird Wissen – insoweit es in außerökonomischen Gesellschaftsstrukturen wie etwa den Hochschulen entsteht – genauso wie Bodenschätze, Wasserkraft etc. kostenlos ausgebeutet.² Zum anderen gibt es Spielregeln, den Aufwand für im ökonomischen Bereich entstandenes Wissen vor der kostenlosen Ausbeutung durch andere zu schützen, wie etwa Urheberrechte, Patente usw. Die Balance zwischen ökonomisch begründeten Eigentumsrechten und der Sicherung von Freizügigkeit versucht man (wenigstens im deutschen Patentrecht) zum Beispiel durch eine subtile Unterscheidung zwischen (patentierbaren) »Erfindungen« und (nicht patentierbaren) »Entdeckungen« zu erreichen. Abgesehen davon, daß es kaum einen Unterschied im Refinanzierungsbedarf von beiden gibt, setzt dies eine enge Bindung der zu schützenden Informationsinhalte an entsprechende Träger voraus. Dies gilt auch für klassische Urheberrechte, die sich ebenfalls stärker an den (geschützten) Präsentationsformen als den (frei zitierfähigen) Inhalten orientieren.³

Dort, wo Informationen leicht von einem solchen Träger gelöst werden können, werden darüber hinaus zähneknirschend pauschalierende »Ersatzvereinbarungen« in Kauf genommen, wie etwa beim Kopieren aus Druckwerken zum persönlichen Gebrauch. Diese Form unkontrollierter (und wohl auch nicht mit vertretbarem Aufwand kontrollierbarer) Verbreitung von mit Urheberrechtstiteln »belasteter« Information hat mit Blick auf Copyshops und entsprechende Bibliotheksdienste inzwischen schon fast industrielle Ausmaße erreicht. Staatliche Sparzwänge im Bereich der Ausgaben für Bibliotheken befördern diese Entwicklungen faktisch noch, wie in den Beiträgen von Grötschel/Lüggers und Götz/Mittler⁴ festgestellt wird. Die Einbeziehung von Copyshops und Bibliotheken in die Refinanzierung der entsprechenden ökonomischen Aufwendungen erfolgt heute durch Bibliotheks- und Geräteherstellertantiemen, die an verschiedene Verwertungsgesellschaften abzuführen sind. Diese verteilen die eingenommenen Gelder ihrerseits an die AutorInnen und Verlage. Sie sind damit (auf wohldefinierter gesetzlicher Grundlage arbeitende) Clearingstellen für solche pauschalierend erhobene Abgaben, die man juristisch wohl nur als Ersatzvornahme bezeichnen kann, um einem Bereich unserer Gesellschaft – den AutorInnen und Verlagen – Schutz zu bieten, der sich mit klassischen Mitteln offensichtlich nicht »am Markt durchsetzen« läßt.

2 »Wie mit den Naturkräften verhält es sich mit der Wissenschaft. Einmal entdeckt, kostet das Gesetz über die Abweichung der Magnetnadel im Wirkungskreise eines elektrischen Stroms oder über Erzeugung von Magnetismus im Eisen, um das ein elektrischer Strom kreist, keinen Deut.« Karl Marx: Das Kapital, Erster Band, in: MEW, Bd. 23, S. 407.

3 Vgl. G. Schricker: Wer ist der Verfasser? in: Forschung & Lehre, 11/98, S. 584-587.

4 Vgl. Die unendliche Bibliothek. Digitale Information in Wissenschaft, Verlag und Bibliothek, Bd. 2 der Reihe »Gesellschaft für das Buch«, hrsg. vom Börsenverein d. Deutschen Buchhandels, 1996; online unter http://www.ddb.de/service/unend_bibl.htm.

In der Logik der Marktapologeten ist es nur folgerichtig, neue technische Möglichkeiten daraufhin abzuklopfen, ob solche Ersatzvornahmen zurückgedrängt werden können. Entsprechende Forderungen von Götzte, der als Vertreter der (in diesem Spiel durchaus nicht gerade schwachen) Verlage für die strikte Zurücknahme solcher Ausnahmetatbestände insbesondere seitens der Bibliotheken eintritt, überraschen deshalb nicht. Ob dies die AutorInnen bei der heute üblichen Verteilung von Rechten an Druckerzeugnissen auch so sehen, darf bezweifelt werden. Daß der einzige Vertreter einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft, der ebenfalls in dieses Lied einstimmt, gerade aus der Informatik kommt, gibt allerdings zu denken. Es zeigt, daß wohl noch einiges zu tun bleibt, um das Verständnis für die Dimension dieser Problematik selbst bei den unmittelbar Betroffenen zu wecken.

An dieser Stelle sei vorab eingefügt, daß das Modell einer solchen Clearingstelle interessante Ansätze für eine Lockerung der engen Bindung von Sozialisation und angemessener Refinanzierung geistiger Individualarbeit enthält. Solche Ansätze sind zur Überwindung des »Marktdiktats« wohl unvermeidlich und deshalb eher auszubauen als einzuschränken.

Je tiefer sich die Vermarktungsfront in die Gefilde der Wissenschaft selbst hineinfrißt, desto mehr schränken entsprechende Sicherungsmaßnahmen für geistige Eigentumsrechte die wissenschaftliche Freizügigkeit ein. Als aktuelles Beispiel sei an die Gen-Patentierungsdebatte⁵ erinnert, in deren Ergebnis nunmehr auch Entdeckungen patentierfähig werden, womit bereits die Arbeit ganzer Forschungsinstitute gesprengt worden ist.⁶ Wir werden darauf weiter unten noch zurückkommen.

Zunächst wollen wir eine weitere Etappe der Entwicklung technischer Mittel betrachten, die es erleichtern, Information von ihrem Träger zu trennen. So richtig interessant wird das Thema nämlich erst, wenn wir Schutzrechte an Software betrachten. Ihren Ausgang nimmt die Debatte in diesem Fall in der privatwirtschaftlichen Sphäre⁷, da diese – wenigstens in klassischen Geschäftsstrategien – auf die Sicherung entsprechender Eigentumsrechte angewiesen ist. Dabei wird das beschriebene Dilemma zwischen dem immanenten Drang von Information nach Freizügigkeit und dem Exklusivitätsanspruch von Eigentümerrechten noch deutlicher. Schließlich ist es nicht nur möglich, sondern auch durchaus üblich, sich nicht an Regeln zu halten, die den Ersatz des ökonomischen Aufwands sichern sollen, die mit der Funktionalität der Software aber nichts zu tun haben. In einem Papier der Gesellschaft für Informatik⁸ wird dazu sarkastisch festgestellt: »Schutz von Eigentum ist ein tragender Pfeiler für unseren Staat und unsere Gesellschaft. Der Begriff Eigentum bezieht sich sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Güter, für deren Nutzung es vielfältige gesetzliche Regelungen gibt. Während es für jedermann einsichtig ist, daß Aneignung von Hardware, die jemand anderem gehört, Diebstahl ist, wird die Aneignung und Nutzung von fremder Software oft als sogenanntes Kavaliersdelikt betrachtet. Es fehlt in unserer Gesellschaft ein entwickeltes Rechtsbewußtsein für den Umgang mit Software.«

Für den rechtlichen Schutz von Software vor kostenfreier

5 Vgl. H. Breyer: Privatisierung der Natur. Hintergründe zur EU-Patentierungsrichtlinie, Dossier in: Forum Wissenschaft, 2/98.

6 So beschreibt H. Beyer einen Fall, wo die Patentvergabe auf die Entdeckung von Genen, die eine gewisse Krankheitsinformation tragen, dazu führte, daß entsprechende Lizenzforderungen andere ForscherInnen zwangen, die Entwicklung von Screening-Tests für diese Krankheit einzustellen.

7 Interessant ist in diesem Zusammenhang die über lange Zeit aufrechterhaltene Unterscheidung in »proprietäre« und »akademische« Software, die bis hin zu den jeweils präferierten Betriebssystemen zu verfolgen war, aber nunmehr im »Zeitalter des Internets« wohl unweigerlich zu Ende geht.

8 Vgl. Der rechtliche Schutz von Software: Aktuelle Fragen und Probleme. Ein Diskussionspapier des GI-Arbeitskreises Software-Schutz, in: Informatik-Spektrum, 15(1992), S. 89-100.

kommerzieller Verwertung können heute Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, das Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb angewendet werden. In allen Fällen muß sich die Erzeugerin bzw. der Erzeuger der Software diese Rechte zuerst einmal sichern (über Patent-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen- oder Urheberrechte) und außerdem selbst als Kläger auftreten. Neben der Schwierigkeit, eine solche Verwendung zu lokalisieren⁹, liegt damit auf ihren/seinen Schultern auch die Beweislast des »Ideenklaus«, der im Zeitalter von Windows und Apple bereits in Fragen des Designs der Oberflächen von Software doppelt pikant wird. Das Ergebnis solcher Auseinandersetzungen hängt meist mehr von der Finanzkraft der KontrahentInnen und juristischen Spitzfindigkeit cleverer Anwälte ab als von den tatsächlichen kausalen Zusammenhängen. Eine neue Welle solcher Auseinandersetzungen unter dem Deckmantel von Markenschutzrechten ist gerade im Bereich der Domain-Namensgebung im Gange.

Was es zudem bedeutet, in einer hochgradig interdependenten Welt private Rechte an einem De-facto-Standard zu besitzen, zeigt das Beispiel »Microsoft«. Die mit dem Betriebssystem MS-DOS eingespielten Lizenzgebühren stehen in keiner Relation mehr zu irgendeinem ökonomischen Aufwand, sondern kommen einer (von »Microsoft« auch weidlich ausgenutzten) Lizenz zum Gelddrucken gleich. Dafür muß man sich, wie in diesem Fall, nicht einmal unbedingt selbst einer intellektuellen Anstrengung unterziehen, sondern nur rechtzeitig die (zu dieser Zeit noch scheinbar nutzlosen) Rechte an geistigem Eigentum erwerben. Was ist die Gründung einer Bank gegen die weltweite Etablierung eines proprietären Standards? Dies ist der Kern wirtschaftlichen Interesses, auch Produkte geistiger Arbeit bedingungslos marktwirtschaftlichen Mechanismen zu unterwerfen.

Was ist die Konsequenz? In der Softwarebranche entstehen ausgeklügelte Systeme des Information-Hiding und noch ausgeklügeltere Systeme, um diese der Funktionalität des eigentlichen Produkts absolut wesensfremden Schutzmechanismen zu durchbrechen.¹⁰ Neben der damit verbundenen Vergeudung von Intelligenz, die gesellschaftlich wesentlich produktiver einsetzbar wäre, wird so Inkompatibilität, Intransparenz und Ineffizienz geradezu Vorschub geleistet. Es entstehen immer mehr und höhere Barrieren im Informationsraum, die diesen vollkommen unnötig segmentieren und als nur in gesamtgesellschaftlichen Dimensionen reproduzierbares Instrument menschlicher Sozialisation letztendlich in Frage stellen.

Als Ersatz wird uns eine Welt geboten, in der endlich auch fremde Gedanken als solche hemmungslos ausgebeutet werden können. Damit wird sich der Kampf der Stärkeren gegen die Schwächeren auch auf geistiges Gebiet ausdehnen und die dabei üblichen Knebeln und Fesseln werden schon bald einen freizügigen Umgang mit geistigen Produkten schlichtweg unmöglich machen. Daß hiermit zugleich der Funktionalität von Information dauerhaft Schaden zugefügt wird, ist ein bedauerlicher Nebeneffekt, zu dessen (nicht primär ökonomischen) Risiken man nach dem bekannten Schema aber bitte andere befragen möge.

9 »...in Deutschland (werden) mehr als doppelt soviel Computer (Hardware) verkauft wie Programme.« Der rechtliche Schutz von Software: Aktuelle Fragen und Probleme. Ein Diskussionspapier des GI-Arbeitskreises Software-Schutz, in: Informatik-Spektrum, 15(1992).

10 Daß dies nicht nur durch Hacker, sondern durchaus auch auf kommerzieller Ebene geschieht, belegt die folgende Meldung aus der Computerzeitung vom 30. März 1995 über ein Gerichtsverfahren. Eine Klägerin vertrieb ein erfolgreiches Anwendungsprogramm zum Preis von über 10 000 DM pro Workstation. Um illegales Kopieren zu verhindern, hatte die Klägerin den Einsatz eines Dongles vorgesehen, der zwischen Druckerschnittstelle und Drucker angebracht ist. Eine andere Firma – die Beklagte – bot nun ein Paket mit Utili-

ties an, das nur knapp 1 000 DM kostete. Damit konnte u.a. der Einsatz des Dongles umgangen werden. Da die Beklagte aus einem früheren Prozeß gelernt hatte, daß sie mit dieser Eigenschaft nicht werben durfte, ließ sie sich jetzt sogar vor Verkauf ihres Programms von den Kunden bestätigen, daß sie dieses Programm nicht zu illegalen Zwecken einsetzen...

Wie effektiv auf der anderen Seite die weltweite arbeitsteilige Entwicklung von Informationsprodukten ohne solche Barrieren sein kann, stellt der außerordentliche Erfolg der GNU-Programmiergemeinschaft unter Beweis, die zu allen wichtigen Informatikentwicklungen bisher eigene Programmpakete hoher Leistungsfähigkeit beigesteuert und unter ihren »Copyleft«-Bedingungen samt allem Quellcode im Informationsraum (d.h. weltweit über Datenetze zugänglich) plazierte haben. Dieser Erfolg hängt natürlich zu einem guten Teil davon ab, daß die AutorInnen dieser Software es sich leisten konnten, ihre Produkte *nicht* zu verkaufen, weil ihre Aufwendungen für die Arbeit und den Lebensunterhalt anderweitig refinanziert wurden. Daß es bei einem solchen Herangehen trotzdem genug Nischen gibt, in denen man mit entsprechenden Geschäftsphilosophien auch etwas verdienen kann, entdecken immer mehr mittelständische Firmen aus dem Softwarebereich und selbst bei großen Firmen, wie zum Beispiel »Netscape« oder »Sun«, beginnt die Erkenntnis zu reifen, daß proprietäre Standards zwar ein potentieller Goldesel sind, aber auch derartige Geschäftsrisiken in sich bergen, daß es sich durchaus rechnen kann, offene Standards zu unterstützen und damit kleinere, aber wieder kalkulierbare Gewinne einzufahren.

Doch kehren wir zur Wissenschaft zurück. Die »ursprüngliche Akkumulation« von Eigentumstiteln auf Wissen, die bisher, gebremst durch die genannten patentrechtlichen Regelungen, vor allem Technik- und Ingenieurwissenschaften im Griff hatte und inzwischen über Chemie, Biologie und Pharmazie hinwegrollt, hat mit computergestützten Wissensrepräsentationsmethoden, die im Rahmen der Etablierung einer Wissensgesellschaft eine zentrale Rolle spielen werden und bereits spielen, nunmehr den Rand der Wissenschaft als Ganzes erreicht. Große Mengen vorwiegend mit öffentlichen Mitteln produzierten und in »akademischen« Softwarepaketen abgelegten algorithmischen Know-hows unterschiedlichster Verwendungsmöglichkeit warten nur darauf, von cleveren Geschäftemachern versilbert zu werden. Genau wie in der Gen-Debatte wird es dabei bald nicht mehr um Oberflächen, sondern um die implementierten Algorithmen selbst gehen, dann nicht mehr nur um diese, sondern um das Know-how ihrer Erstellung und so fort. Dann werden wir erst einmal ausführlich recherchieren müssen, ob wir es uns auch leisten können, einen Gedanken (genauer: »eine adressierbare digitale Wissensseinheit«, wie sie etwa von Kuhlen nicht nur als informationstechnische, sondern auch als ökonomische Abrechnungseinheit problematisiert wird¹¹) zuviel aufzunehmen oder weiterzugeben, ehe es ans Denken selbst gehen kann. Es wird dann nicht zuerst ums Wissen, sondern ums Geld gehen. Daß dieser verheißende und vielgepriesene »Markt der Ideen« kein funktionales Substitut für Wissenschaft im heutigen Sinne sein kann und wird, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Die zentrale Frage dieser Auseinandersetzung, die sich daraus für die innere Organisation von Wissenschaft ableitet, ist die Frage, ob Wissenschaft auch weiterhin als Miteinander, als arbeitsteilige Kontribution zu einem allen Teilen der Gesellschaft frei zugänglichen Wissenspool organisiert sein wird oder ob sie in

11 Vgl. R. Kuhlen: Zucker-
guß von Multimedia, in:
Forschung & Lehre, 3/98,
S. 119-121.

Zukunft – der Logik des Marktes folgend – vorwiegend auf einem *Gegeneinander* der »Ausbeutung fremder Gedanken« beruht. Dabei wird es mit Blick auf den zunehmenden Vermarktungsdruck, der sowohl institutionell als auch konzeptionell auf die »WissensarbeiterInnen« ausgeübt wird, konzentrierter Anstrengungen letzterer bedürfen, sich auf diesem Gebiet bisherige Arbeitsbedingungen auch für die Zukunft zu sichern.

Im Ringen um die Abwehr der Folgen einer radikalen Wissensvermarktung steht die Wissenschaft allerdings nicht allein. Die Front reicht inzwischen von Partnern und Mitstreitern aus der Welt der freien Software und der offenen Standards bis weit hinein in die ökonomische Sphäre selbst, wo mancher Verlierer im Wettlauf inzwischen die Fronten wechselt und versucht, mit Add-Value-Konzepten die Stellung eigener Kernbereiche ökonomischer Aktivität mit der Beförderung einer umfassenderen Softwarekultur und in Ansätzen auch schon von einzelnen Bereichen der Wissenschaftslandschaft zu verbinden. Der Wissenschaft kommt jedoch aus den beschriebenen Gründen in diesem Ringen eine Schlüsselrolle zu, da sonst die bisherigen *Prinzipien* der Organisation ihrer Fachinformation zur Disposition stehen.

Im Lichte öffentlicher Sparappelle einerseits und neuer technischer Möglichkeiten andererseits stehen natürlich *Details* dieser Organisation auf dem Prüfstand. Grötschel/Lüggers, aber auch andere¹² zeigen, daß dabei viele klassische Fragen besonders zur Freizügigkeit von Informationen neue Antworten sowohl erfordern als auch erlauben. In diesem Kontext wird aus etablierten Wissenschaftskreisen immer wieder die Forderung erhoben, eigene Instrumente zu schaffen bzw. auszubauen, mit denen man in diesem Streit um die Definitionsmacht von geistigen Verfügungsrechten gewichtig mitsprechen kann. Inzwischen ist eine ganze Reihe von Aktivitäten in dieser Richtung auf den Weg gebracht worden, wie die von Grötschel/Lüggers beschriebene IuK-Initiative von inzwischen sieben wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder die von Meinel und Ginsparg beschriebenen Preprint-Archive und sogar referierten Boards¹³ oder im Wissenschaftsbereich entstehende Dokumentenserver. Sie weisen Wege zu Formen der Trägerschaft von Rechten an geistigem Eigentum, die zu Vergesellschaftungsformen führen können, die weit über eine reine Verstaatlichung hinausweisen.

Eine derartige rechtliche Ausgestaltung eines im elektronischen Bereich bis heute weitgehend rechtsfreien Raumes durch die Akteure selbst hätte zugleich Modellcharakter für weitergehende »Governance«-Konzepte. Mit einem solchen Ansatz hofft man, globale nichtstaatliche Aktivitäten einer Regulierung zuzuführen, bei denen nationalstaatlich geprägte Rechtsetzungsprinzipien bereits heute überfordert sind. Daß sich derartige Konzepte – wie von Lutterbeck/Kei Ishii beschrieben¹⁴ – besonders im ökonomischen Bereich durchzusetzen beginnen, sollte für die Wissenschaft ein weiterer Grund sein, eigene Erfahrungen mit einem solchen Regulierungsansatz zu sammeln.¹⁵

Diese Ideen sind natürlich nicht neu und in ihren Grundzügen von der etablierten Wissenschaft bereits vor dem Computerzeital-

12 Vgl. u.a. J.J. Branin/M. Case: Reforming scholarly publishing in the sciences: A librarian perspective, in: Notices AMS, 45(1998), S. 475-486; Jackson: JSTOR, a great leap forward in electronic journal access, in: Notices AMS, 45(1998), S. 713-716; Kuperberg: Mathematical journals should be electronic and free(ly accessible), in: Notices AMS, 45(1998), S. 845.

13 Vgl. C. Meinel: Elektronisches Publizieren im World Wide Web, in: Forschung & Lehre, 3/98, S. 122-125; P. Ginsparg: Winners and Losers in the Global Research Village, Online unter <http://xxx.lanl.gov/blurb>.

14 Vgl. B. Lutterbeck/Kei Ishii: Internet Governance – ein neues Regulierungskonzept oder alter Wein in neuen Schläuchen? Draft vom 22. Oktober 1998; Online unter <http://ig.cs.tu-berlin.de/bl>.

15 Nebenbei sei angemerkt, daß ein solches Regulierungssystem, das ein Gewaltmonopol nicht kennt und so im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln allenfalls mit sozialen, nicht aber physischen Sanktionen reagieren kann, seine Gestaltungskraft an der Stelle verliert, wo der gemeinsame Gestaltungswille der Akteure – ihr *Miteinander* – in ein *Gegeneinander* umschlägt.

16 Daß die Problematik wesentlich komplexere Formen annehmen wird, wenn wir erst ein Stück dieses Weges gegangen sind, erhellt P. Ginsparg. Dies ist ein Grund mehr, sich *heute* die Gestaltungsspielräume zu sichern, die morgen für aus Sicht der Wissenschaft sachgerechte Entscheidungen auf diesem Gebiet notwendig sind.

17 Vgl. C. Meinel: Elektronisches Publizieren im World Wide Web, a.a.O.; P. Ginsparg: Winners and Losers in the Global Research Village, a.a.O.; S. Bachrach et al.: Who should own scientific papers?, in: Science, 281(1998), S. 1459-1460.

18 Vgl. F.E. Bloom: The rightness of copyright, in: Science, 281(1998), S. 1451.

19 Hier könnten in einer ersten Phase die Wissenschaftsinstitutionen, über die heute die entsprechenden Arbeiten finanziert werden, aktiv werden. Die Gefahren für die Freizügigkeit von Wissen wären damit aber nur partiell gebannt:

»Though this would upset proponents of free electronic access to all publicly supported research material, it would at least be a logical system, in which the real risk-takers ... are able to profit from and protect the products of that investment« – P. Ginsparg: Winners and Losers in the Global Research Village, a.a.O. Ein Verfahren, wie die etablierte Wissenschaft solche Rechte auch durchsetzen könnte, liegt mit dem »TRLN Model University Policy Regarding Faculty Publication in Scientific and Technical Scholarly Journals«, publiziert von der

ter aufgenommen worden, indem etwa verschiedene Fachgesellschaften auch als Herausgeber und Verleger auftreten wie zum Beispiel die »American Mathematical Society« (AMS). Von J.J. Branin und M. Case wird überzeugend dargestellt, daß ein solches Engagement nicht nur kostendämpfend wirkt, sondern auch wesentliche Voraussetzungen schafft, die Umgestaltung der heute üblichen Wissenrepräsentationsformen entsprechend den Möglichkeiten und Erfordernissen der Nach-Gutenberg-Ära auf eine solche Weise anzugehen, daß die Kommunikationsbedürfnisse von Wissenschaft dabei nicht auf der Strecke bleiben.¹⁶ Branin und Case entwickeln ihre Argumente im wesentlichen aus den Nöten des heutigen Wissenschaftsbetriebs heraus, kommen aber ebenfalls zu dem Schluß, daß dabei der Gestaltung der geistigen Eigentumsrechte an wissenschaftlichen Veröffentlichungen im hier beschriebenen Sinne eine zentrale Rolle zukommt.

Man sollte in der Euphorie über die neuen, wesentlich vereinfachten Möglichkeiten, wissenschaftliche Informationen über das Internet zu verbreiten¹⁷, nicht übersehen, daß die Sozialisation von Wissen nicht mit dessen physischer Verbreitung abgeschlossen ist, sondern als wesentliche Elemente Phasen der Sicherung, Bewertung und Klassifikation durchlaufen muß. Gerade hier sehen im Internetzeitalter viele große Verlage ihre neue Hauptfunktion als Dienstleister der Wissenschaft. Ein solches Einfügen individueller neuer Erkenntnisse in den allgemeinen Wissenspool erfordert natürlich ebenfalls nicht unerhebliche (zu refinanzierende) Anstrengungen. Bloom bezeichnet den Copyrighttransfer als essentiell für diese Sozialisierungsphase.¹⁸ Daß mit einer Sozialisierung von Wissen Verfügungsrechte zu teilen sind, steht außer Zweifel. Art und Umfang eines solchen Transfers bedürfen jedoch einer präziseren Bestimmung.

Grötschel/Lüggers beschreiben dazu, wie die WissenschaftlerInnengemeinde schon heute die Verlage mit effizienten eigenen Instrumenten und Strukturen zur Bewertung, Referierung und Klassifizierung von Veröffentlichungen unterstützt und so einen großen Teil dieses Sozialisierungsprozesses von Wissen selbst bewältigt. Es wäre also nur konsequent, im Rahmen eines Copyrighttransfers solche Strukturen auch als Träger von Eigentumsrechten an Wissen zu etablieren. Statt an einen vorwiegend wirtschaftlichen Prinzipien verpflichteten Verlag würden AutorInnen dann Rechte an eine gemeinsame Wissenschaftsorganisation¹⁹ abtreten, die ihrerseits die Refinanzierung der an ihr beteiligten ForscherInnen nach primär innerwissenschaftlichen Prinzipien gewährleisten könnte. Neben einem entscheidenden staatlichen Engagement wäre dann auch eine autonome Teilrefinanzierung von Wissenschaft über den Rücklauf aus der Verwertung dieser Rechte möglich, die ökonomisch-privatwirtschaftlich orientierten Unternehmen zu wohldefinierten Zwecken *nicht-exklusiv* überlassen werden. Ein solches Szenario zeichnet zudem den oben beschriebenen Weg der Sozialisation von Wissen ziemlich genau nach.

Daß derartige Instrumente der Buchführung auch eine wichtige Rolle bei der Leistungsbewertung wissenschaftlicher Tätigkeit spielen könnten, sei hier nur in Parenthese bemerkt. G. Franck

führt aus, wie bereits heute auf informeller Ebene vergangene Leistung einzelner WissenschaftlerInnen – aber auch von Wissenschaftlergruppen und Schulen – mit der zu erwartenden Leistungsfähigkeit ins Verhältnis gesetzt wird, indem die öffentliche Aufmerksamkeit, die einzelne Beiträge erregen, zu Reputation und Beachtlichkeit der Autorin/des Autors akkumulieren.²⁰ Eine Quantifizierung dieser Buchführung, die bei einem automatischen Management derartiger Dokumente fast nebenbei abfällt und trotzdem weit über die heutigen Möglichkeiten eines *Science Citation Index* hinausgehen würde, könnte dieses Prinzip auch für Außenstehende transparenter werden lassen und damit die Wertmaßstäbe, die Wissenschaft vorantreiben, deutlicher nachzeichnen.

In einen entsprechenden politischen Moderationsprozeß eingebunden, könnte ein solches Instrument zugleich Teil eines wichtigen Legitimationsmechanismus für die Höhe von Forschungsaufwendungen sein, die bei den heute üblichen Allocationsverfahren aus politisch durchsichtigen Gründen gern in die Nähe von Steuerverschwendung gerückt werden.

Diese Machtfragen mit Weitsicht und Augenmaß auszufechten, wird eine zentrale Frage der Ausgestaltung der gerade von Politikern oft im Munde geführten ›Wissensgesellschaft‹ sein müssen.

Copyright Policy Task Force of the Triangle Research Libraries Network Durham, Raleigh and Chapel Hill, N.C. (Juli 1993, online unter http://www.lib.ncsu.edu/issues/TRLN_mod_copyrt_pol.html) bereits seit einigen Jahren auf dem (amerikanischen) Tisch. S. Bachrach et al. argumentieren in derselben Richtung.

20 Vgl. G. Franck: *Ökonomie der Aufmerksamkeit*, München 1998.

ANDREAS TRUNSCHKE

Neue Wege wagen.

Überlegungen zu Leitungsstruktur und Mitbestimmung im (branden- burgischen) Hochschulgesetz

Auf der Suche nach dem richtigen Gesetz

1

Hochschulpolitik gewinnt an politischem Stellenwert. Nach Jahren des Randdaseins rückt die Debatte um Hochschulen, ihre Aufgaben, ihre innere Struktur und ihre finanzielle Ausstattung wieder näher an das Zentrum der politischen Diskussionen heran.

Dafür gibt es viele Gründe. Unübersehbar befinden sich die Hochschulen in einer Krise. Der deutsche Vereinigungsprozeß hat diese Krisensituation zeitweilig verdeckt und zugleich durch Übertragung auf den Osten verstärkt, jetzt wird sie um so deutlicher sichtbar. Der inzwischen dauerhafte Zustand, daß auf einen Studienplatz fast zwei Studierende kommen, mit allen Folgen, ist nur ein äußeres Symptom für die allgemeine Krise, ebenso wie die im letzten Jahr plötzlich aufgeflamten und dann ebenso plötzlich wieder abgeflauten Studentenproteste. Seit dem sogenannten Öffnungsbeschluß aus dem Jahre 1977 hat sich die Zahl der Studierenden auf 184 Prozent im Jahre 1996 erhöht, die Zahl der Stellen ist nur auf ca. 108 Prozent gestiegen. Wenn es stimmt, daß wir uns im Übergang zu einer Wissens- und Informationsgesellschaft befinden, wird die Bedeutung von Forschung und Lehre wachsen. Darauf hat die Politik bisher nicht adäquat reagiert.

Überhaupt die Politik: Die beiden gegenwärtigen wichtigsten Konzepte lassen sich auch in dem Herangehen an die Hochschulen wiederfinden. Die Vertreter einer »Standort-Deutschland-Politik« setzen auf eine möglichst stromlinienförmige Ausrichtung der Hochschulen auf die Anforderungen der Wirtschaft, um so zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik beizutragen. Hochschulen sollen wie Firmen geleitet werden, Studierende möglichst schnell durchgeschleust werden, immer größere Etats direkt der wirtschaftsnahen Forschung dienen.

Die Anhänger der »Lebensort-Deutschland-Politik« setzen dagegen auf Bildung und Ausbildung; zum Teil sogar auf Studium als Lebensweise. Die Einheit von Forschung und Lehre soll für alle Studierenden gewahrt bleiben; die Hochschulen werden als demokratischer oder, wie es der scheidende Präsident der Oldenburger Universität nennt, republikanischer Ort verstanden.

Fest steht, so wie bisher kann es nicht mehr lange weitergehen; die Situation ist für die Studierenden und Wissenschaftler so unerträglich wie für die Regierenden unbefriedigend.

Andreas Trunschke – Jg. 1959, Dr., Mitglied des Landtages Brandenburg, Wissenschafts- und kulturpolitischer Sprecher der PDS-Fraktion.

2

Ein Zeichen für die in Bewegung geratene Hochschuldebatte ist zweifellos die Tatsache, daß gegenwärtig sowohl auf Bundesebene als auch in verschiedenen Ländern über neue Hochschulgesetze nachgedacht wird. Im August 1998 hat der Bundespräsident das neue Hochschulrahmengesetz unterschrieben. Im Land Brandenburg arbeitet der zuständige Minister seit nunmehr zwei Jahren mit Hochdruck an einem neuen Gesetz. Alle bisherigen (Referenten-)Entwürfe sind allerdings auf heftigste und fast einhellige Ablehnung gestoßen. Die Gegnerschaft reicht von den Studierendenvertretungen bis zu den Rektoren und Senatoren, von den Gewerkschaften bis zum Hochschulverband. Eine seltene Einheitsfront, die jedoch verständlich ist, wenn man berücksichtigt, daß durch die bisherigen ministeriellen Entwürfe und Überlegungen allzu sehr die »reine Lehre« der Betriebswirtschaft durchschimmerte.

3

Die Linke ging und geht bei ihrer Ausarbeitung oder Kritik von Hochschulgesetzen meist von einem Leitbild aus, das sich stark vereinfacht und provozierend als »vormundschaftliche Hochschule« bezeichnen läßt. Die Hochschulgremien, ihre Aufgaben und Rechte, ihre Zusammensetzung und deren interne Machtverhältnisse wurden en detail festgeschrieben.

Dahinter steckte die – berechnete – Vermutung, daß die verbeamteten Professoren die Hochschulen – vor allem das Geld – die Personalstellen sowie die Lehr- und Forschungsthemen weitgehend unter sich bestimmen und letztlich die Mitarbeiter und die Studierenden beherrschen; Frauen sowieso die Benachteiligten sind; der Staat sich seinen Einfluß auf die Hochschulen ebenso sichert wie die Wirtschaft und beide zusammen damit die Freiheit der Wissenschaften streckenweise zur Farce machen.

Dahinter steckt die Beobachtung, daß wesentliche forschungs- und lehrrelevante Impulse nicht von den Hochschulen ausgingen und bis heute nur begrenzt an ihnen Raum gewinnen, z.B. die ökologische und die feministische Bewegung und technikkritische Vorstellungen. Deshalb soll ein weiter Aufgabenkanon gesetzlich festgeschrieben werden; fürsorglich sollen für die Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter die Rechte in den einzelnen Gremien festgeschrieben werden, auf daß kein Professor, kein Minister daran rütteln kann. Möglichst viele Gremien und deren festgeschriebene Zusammensetzung sollen die Defizite im Hochschulbetrieb abbauen. (Der Autor selbst hat an mehreren entsprechenden Gesetzestexten mitgeschrieben und mitgestritten.)

4

Ein derartiges Vorgehen stößt jedoch zunehmend an Grenzen. Wer heute in einem Hochschulgesetz die detaillierte Hochschul(leitungs)struktur und die Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Hochschulmitglieder in ihnen festschreiben will, der muß zuerst einige Fragen beantworten:

Die erste Frage lautet, warum müssen eine Hochschule mit unter 1.000 Studierenden und eine Hochschule mit 20.000 Studierenden

dieselbe Struktur haben? Warum müssen Universitäten und Fachhochschulen dieselbe Struktur haben? Warum Hochschulen mit einem Standort und Hochschulen mit mehreren Standorten? Warum künstlerische Hochschulen – wie die Hochschule für Film und Fernsehen »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg –, technische Hochschulen – wie die Brandenburgische Technische Universität Cottbus –, kulturwissenschaftliche Universitäten – wie die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) über einen Kamm scheren? Müssen Binnenhochschulen und grenzüberschreitende Hochschulen einheitlich gestrickt sein?

Die zweite Frage ist noch weit grundsätzlicher: Welches ist unter heutigen Bedingungen überhaupt die richtige Struktur für eine Hochschule? Ist wirklich noch dieselbe Struktur geeignet, wenn statt 10 Prozent eines Jahrganges fast 40 Prozent studieren? Welchen Einfluß haben Prozesse wie die Globalisierung, Anforderungen wie die Zukunftsfähigkeit und Möglichkeiten wie die der Informationstechniken? Brauchen Hochschulen eine andere Leitungsstruktur, wenn sie statt eines vorgegebenen Haushalts mit Hunderten von Titeln einen globalisierten Haushalt mit sehr wenigen oder gar nur einem Titel bekommen? Welchen Anteil haben die bisherigen Leitungsstrukturen an der Krise der Hochschulen? Wie lassen sich die Blockaden einer Gruppenuniversität mildern, ohne die Gruppenuniversität selbst in Frage zu stellen? Warum ist die Teilnahme an der Hochschulleitung so gering; liegt die verschwindend geringe Beteiligung der Studierenden an den Gremienwahlen tatsächlich nur daran, daß es dort keine Gruppenparität gibt? Wie müssen sich die Rechte und Pflichten des Einzelnen zu denen der Hochschulgesamtheit verhalten?

Fragen über Fragen, überzeugende Antworten stehen aus.

Drehen wir den Spieß einmal um, fragen wir, brauchen wir als Linke tatsächlich eine bestimmte Leitungsstruktur für die Hochschulen, brauchen wir gar die jetzige Leitungsstruktur, plus einiger Verbesserungen natürlich, um unser Idealbild einer Hochschule zu finden? Könnte es nicht gar sein, daß unsere detaillierte Festbeschreibung von Gremien unserer anderen Forderung nach Hochschulautonomie entgegensteht?

5

Besinnen wir uns auf den Kern linken Hochschulverständnisses. Das läßt sich schwer fest definieren, will man nicht Schubladen auf und zu machen. Aber einige Essentials lassen sich doch allgemein beschreiben, ohne hier eine abschließende Aufzählung anzustreben: Wissenschaft wird nicht nur als kognitives, sondern auch als soziales System verstanden. Hochschulen sind republikanische Gebilde, sie gehören der ganzen Gesellschaft. Sie sollten sich an den Interessen der ganzen Gesellschaft ausrichten und nicht nur an denen einer mächtigen Gruppe. Ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre soll offen, frei und transparent sein. Im Inneren sollen sie die Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen ermöglichen und einen herrschaftsarmen Raum darstellen.

Um diesen Zielen näher zu kommen, sind sicher verschiedene Modelle denkbar. Jedenfalls sind die Strukturen kein Ziel, sondern

»lediglich« mögliche Mittel. Das bisherige Modell der Gruppenuniversität mit einer generellen oder auf wesentliche Fragen beschränkten Professorenmehrheit ist zweifelsfrei besser als die alte Ordinarienuniversität, letztlich aber doch noch weit vom Ideal entfernt. Warum also nicht experimentieren, wie sich mit einer offengelassenen Hochschulstruktur Demokratie und Mitbestimmung festschreiben lassen?

Experimentiert nur, experimentiert nur

Der Versuch könnte sich lohnen. Wagen wir das (Gedanken-)Experiment, mit der Leitungsstruktur der Hochschulen zu experimentieren. Lassen wir die Hochschulen ihre Leitungsstruktur selbst festlegen. In einem Gesetz sollen nur noch wenige Gremien, Strukturen und Funktionen aufgeführt werden: Hochschulleitung, Fakultäten bzw. Fachbereiche, dort Dekan und Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat, außerdem Hochschulräte, Kanzler, Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragter für Behinderte. Die Aufgaben der letzteren sollten jedoch detailliert festgelegt werden, da sie scheinbar nicht unmittelbar aus dem Wissenschaftsbetrieb heraus entstehen, sondern als »Fremdkörper« zur Korrektur von Fehlentwicklungen, zu denen die Hochschulen von sich aus nicht allein in der Lage sind, implantiert werden. Mehr Gremien nicht.

Damit entsteht aber eine Frage: Wie sichert man dann noch die Mitbestimmung an der Hochschule, wenn es keinen Senat, kein Konzil etc. gibt bzw. gesetzlich vorgeschrieben also zwingend geben muß? Zunächst einmal ganz einfach dadurch, daß die Grundordnung mit einer neuen Struktur der Hochschule durch das bis dahin ja vorhandene Konzil erarbeitet werden muß. Dann muß festgelegt werden, daß die neu erarbeitete Grundordnung anschließend in einer Urabstimmung an der Hochschule beschlossen wird, in einer Urabstimmung, bei der alle Statusgruppen einzeln abstimmen und alle Statusgruppen zustimmen müssen:

»Das Konzil hat die Grundordnung der Hochschulen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erarbeiten und durch eine Urabstimmung an der Hochschule beschließen zu lassen. Dabei stimmt jede Statusgruppe einzeln ab; die Grundordnung ist angenommen, wenn alle Statusgruppen dem Entwurf zugestimmt haben.«

Wenn also die Studierenden eine Grundordnung nicht wollen, dann wird sie nicht sein. Das gleiche gilt für die Professoren und für den sogenannten akademischen Mittelbau. Alle haben die gleiche Chance, aber für niemanden wird vorher festgeschrieben, wie und ob er sie wahrnimmt.

Ähnliches, nicht unbedingt gleiches, muß auch für künftige Änderungen gelten: »Bei Änderungen der Grundordnung darf in dem dafür zuständigen Gremium keine geschlossen stimmende Mitgliedergruppe überstimmt werden.«

Als nächstes müssen Mindestanforderungen an jede neue Leitungsstruktur festgeschrieben werden, z.B.: »Die Leitungsstruktur muß die demokratische Mitwirkung aller Hochschulmitglieder und -angehörigen ... sowie die Funktionalität der Hochschule gewährleisten und die Gleichstellung von Mann und Frau fördern. Sie muß

die Prinzipien der Transparenz, der Rechenschaftslegung und der Kontrolle gewährleisten; sie muß Abwahlmöglichkeiten für alle gewählten Personen vorsehen.«

Weiterhin sind einige Forderungen für die Zusammensetzung der Gremien zu stellen, für die Gremien, die dann gebildet werden: *»Keine Gruppe darf alle anderen überstimmen können. In Angelegenheiten, die vorrangig eine Mitgliedergruppe betreffen, darf diese geschlossen stimmende Gruppe nicht überstimmt werden.«*

Wenn man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Rechten der Professoren als gegeben und unveränderlich hinnimmt, wäre allerdings hinzuzufügen: *»Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, und in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen.«*

Immerhin Mehrheit der Stimmen, nicht notwendig die Mehrheit der Sitze. Aber auch das kann und sollte man weiter aufweichen: *»Werden für ein Gremium für eine Mitgliedergruppe mehr Sitze oder Stimmen als für andere Mitgliedergruppen vorgesehen, so werden die über die Zahl der anderen Mitglieder hinausgehenden Sitze oder Stimmen durch alle Mitglieder der Hochschule gewählt.«*

Wo steht denn geschrieben, daß die nach jetzigem Stand verfassungsrechtlich notwendige Professorenmehrheit nur durch die Professoren gewählt werden darf. Mit der vorgeschlagenen Variante wäre die Macht der Professoren in den Gremien, in denen sie die Mehrheit haben müssen, eingeschränkt, da ein Teil der Professoren nicht allein durch ihre Kollegen in dieses Gremium gewählt würden, sondern durch alle Hochschulangehörigen. Diese Professoren wären den Studierenden mehr verpflichtet als den anderen Professoren, denn die Studierenden entscheiden, ob sie wiedergewählt werden oder nicht.

Als nächster Schritt zur Sicherung der demokratischen Mitbestimmung ist ein suspensives Gruppenveto vorstellbar und wünschenswert. Schließlich gibt es weitere demokratische Einflußmöglichkeiten über den Hochschulrat, der als Bindeglied zwischen Hochschule und Gesellschaft fungiert und die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten berät, bei der Entscheidung über die Entwicklungspläne mitwirkt und den Haushaltsplan bestätigt. In diesen Hochschulrat wählt jede Mitgliedergruppe der Hochschule je einen Vertreter. Hinzu kommen weitere Vertreter der Hochschule, z.B. die Gleichstellungsbeauftragte und der Leiter der Hochschule, sowie Vertreter relevanter gesellschaftlicher Gruppen, zum Beispiel aus den Gewerkschaften, aus den Industrie- und Handelskammern und eine in Fragen des Umweltschutzes als qualifiziert ausgewiesene Person.

Ganz entscheidend ist, daß Effizienz, Wirtschaftsnähe und schnelle Ausbildung zwar wichtige Kriterien für eine Hochschule sind, aber nicht die alleinigen entscheidenden. Dazu muß der Aufgabenbereich der Hochschule ausreichend weit gefaßt werden; ganz klar muß zum Ausbildungsauftrag ein Bildungsauftrag gehören,

muß die Pflicht zur Einmischung in die Gesellschaft kommen, zur Bereitstellung von Orientierungswissen: »Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Sie tragen zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Bildung bei. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen mit. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung fordern.«

7

Dabei muß den Hochschulen endlich ein größerer Spielraum bleiben, eigenverantwortlich nach neuen Wegen zu suchen und Profile ausprägen. Es gehört zu den wenigen Vorzügen des neuen Hochschulrahmengesetzes, daß es die Leitungsstruktur offener als bisher läßt. Die Linke tritt seit langem für die Hochschulautonomie ein und sollte nicht jetzt, da der Bundespräsident die Länder auffordert, die Freiräume des Hochschulrahmengesetzes an die Hochschulen weiterzugeben, zurückschrecken. Im Gegenteil, in Brandenburg beispielsweise, muß die Linke mit dafür sorgen, daß die Hochschulen tatsächlich diesen Freiraum bekommen. Sich dafür zu entscheiden, fällt in diesem Bundesland um so leichter, da das regierungsamtlich vorgesehene Gesetz in dieser Hinsicht der GAU, der größte anzunehmende Unfall, wäre. Hochschulen sollen demnach geleitet werden, wie man sich das früher für Großunternehmen vorstellte – ein mächtiger und damit ohnmächtiger Leiter an der Spitze. Besser den Freiraum an die Hochschulen weitergeben, als auf diese Weise den Freiraum des Hochschulrahmengesetzes ausgestaltet sehen. Doch noch mehr sollte sich die Linke darauf konzentrieren, dem drohenden Mißbrauch dieser Autonomie im Sinne der Standort-Deutschland-Ideologie entgegenzuwirken.

Autonomie kann dann aber nicht nur für die Struktur der Hochschulleitung gelten, sondern ebenso für den Haushalt, die Personalbewirtschaftung und die inhaltliche Gliederung (Fakultäten, Fachbereiche) und Aufgabenstellung (Studiengänge). Wenn man sich für Autonomie *und* gesellschaftliche Einbettung entscheidet, sollte man es weitgehend konsequent tun. Im Kern ginge es insgesamt darum, direkte Steuerungsmethoden des Staates durch indirekte abzulösen.

Die Hochschule muß also einen Globalhaushalt (in einer Summe) oder wenigstens einen weitgehend globalisierten Haushalt (Personal, Verwaltungsmittel, Mittel für Lehre und Forschung, Investitionen) bekommen, womit das Interesse an der demokratischen Mitwirkung automatisch wachsen dürfte. Wer nicht mitwirkt, hat einfach weniger Geld, Personal und Gerät. Unabdingbare Voraussetzung für globalisierte Haushalte aber ist deren Ausfinanzierung. Jeder Hochschule ist nur abzuraten, sich ohne eine solche Ausfinanzierung darauf einzulassen. Sie hätte nur den Schwarzen Peter für die Mangelwirtschaft übernommen, die Politik und die Politiker wären fein raus.

Außerdem sollen die Hochschulen selbst über ihr Personal entscheiden dürfen, einschließlich der Berufungen der Professoren,

deren Beamtenstatus außerdem abgeschafft werden muß. Im Interesse der Wissenschaftler und der Hochschulen sollten jedoch die Hochschulangehörigen Bedienstete des Landes bleiben. Die Hochschulangehörigen hätten z.B. bessere Bedingungen im Falle einer Kündigung, da Ersatzarbeitsplätze nicht allein an ihrer Hochschule, sondern im ganzen Land gesucht werden müßten. Die bisher stets unterfinanzierten Hochschulen müssen nicht auch noch die Versorgungsleistungen übernehmen.

Zur größeren Autonomie der Hochschulen gehört – wenigstens für die Linke – die stärkere gesellschaftliche Einbindung. Eine Möglichkeit dazu besteht in dem bereits erwähnten Hochschulrat. Gesellschaftliche Kräfte erhalten über das bisherige Maß hinaus Einfluß auf die Hochschulen.

Zu fragen ist natürlich auch nach den Aufgaben des Parlamentes, wenn es sein höchstes Recht, die Haushaltsfestlegung so weitgehend abgibt. An die Stelle der detaillierten Haushaltsfestlegungen soll die letzte Entscheidung über Zielvereinbarungen zwischen zuständigem Ministerium und den entsprechenden Hochschulen treten. In solchen Zielvereinbarungen müßen die Erwartungen und Aufgaben der Hochschulen ebenso festgelegt werden wie die (finanziellen) Verpflichtungen des Staates.

Noch weiter wagen

8

Dabei müßte mit dem hier skizzierten Modell noch lange nicht Schluß sein. Hier ist ja lediglich die konkrete Leitungsstruktur offen gelassen worden, ob Präsident oder Rektor, ob Einzelleitung oder Kollektivleitung, ob allmächtige (und gleichzeitig wohl ohnmächtige) Hochschulleitung und nur angehängte Gremien. Die Mitbestimmung ist aus den konkreten Formeln für einzelne Gremien in allgemeine Grundsätze und Bestimmungen hinübergerettet.

Vor allem aber würde an der Gruppenuniversität festgehalten. Eine solche ständeorientierte Auffassung aber kann und muß man hinterfragen. Die Grundlagen, auf denen die Gruppenuniversität steht, erscheinen mir als wackelig. Grundlage wäre nämlich, daß sich die Hochschulangehörigen je nach Hauptaufgabe im Hochschulbetrieb (Lernen; Lehren; Forschen; Verwalten etc.) unterscheiden ließen, und daß diese Unterscheidung für alle Fragestellungen in allen Gremien relevant wäre. Daß das nicht immer sinnvoll ist, wurde bereits oben angedeutet. Was unterscheidet die Interessen eines Professors von denen eines wissenschaftlichen Mitarbeiters in Fragen ihrer gemeinsamen Forschung außer der persönlichen Einflußnahme und Reputation? Was sollen Verwaltungsangestellte in Fragen der Lehre schon groß mitreden?

Oder anders herum: Lassen sich nicht vom Grundsatz her alle Hochschulangehörigen von den grundlegenden Interessen der Hochschule überzeugen? So gesehen ist die Gruppenuniversität ein höchst undemokratisches Unterfangen, schreibt es doch für die absolut größte Gruppe, die der Studierenden, nicht einmal genausoviele Rechte fest wie für die kleinste, die Professoren. One man, one vote... Ein Experiment wäre es wert!

Risikvolle Chancen: Nur der verdient sich Freiheit...

9

Die PDS Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit Hochschulangehörigen mehrerer Hochschulen und aller Statusgruppen, im Dialog mit aktiven Gewerkschaftern einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Die obigen Zitate sind aus diesem Text. Die PDS-Landtagsfraktion wird diesen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen, wenn die brandenburgische Landesregierung ihren neuen Entwurf ebenfalls dem Landtag präsentiert.

Mit der vorgestellten Konstruktion werden die Rechte aller Mitgliedergruppen einer Hochschule gewahrt; sie müssen sich allerdings aktiver als bisher für ihre Rechte einsetzen. Die Chancen dafür dürften kaum ungerechter als bisher verteilt sein. Der professoralen Macht steht die übergroße Zahl der Studierenden entgegen. Gerade die Studierenden (und die wissenschaftlichen Mitarbeiter) können von diesen Regelungen profitieren, da ihre möglichen Rechte deutlich über ihre bisher gewährten hinausgehen. Aber auch die Professoren können gewinnen, sind sie doch stärker als bisher gezwungen, sich auf das gute Argument zu stützen und stärker auf die Belange der Studierenden einzugehen, was ihrer Reputation an der Hochschule nur guttun kann. Immer vorausgesetzt, die einzelnen Gruppen kämpfen für ihre Belange und sind zugleich kompromißfähig.

10

Wenn man derartige Überlegungen präsentiert, wird unter Linken meist eingewendet, das wäre alles sehr schön, es ginge aber an der Realität vorbei. In dieser würden sich nämlich die Ministerialbürokratie und die Professoren schon durchzusetzen wissen. In der Tat, auch wenn die Hochschullehrer nur selten als geschlossene Gruppe handeln, so doch allemal eher als die Masse der Studierenden. Die Hochschullehrer erscheinen bei der Wahrung ihrer Rechte als die aktiveren. Die meist eher konservative Wissenschaftsbürokratie drängt in eine Richtung, in der finanzielle Einsparungen zum Hauptkriterium werden. Die Gefahr ist zweifellos groß, daß die Hochschulen an Profil verlieren. Die Erfahrungen, die man gegenwärtig in Berlin mit einer Experimentierklausel macht, sind für Linke alles andere als ermutigend.

Das ist ein Grund dafür, daß die PDS Brandenburg ihren Gesetzesvorschlag in Hinsicht auf die Gremien und auf die Mitbestimmung ausdrücklich als Experiment verstanden hat. Nach gewisser Zeit soll es dem Landtag wieder obliegen, den Ausgang der Experimente zu bewerten. Ein anderer Grund ist der, daß selbstverständlich die verschiedenen Experimente an den verschiedenen Hochschulen nach einer gewissen Zeit auf ihren Wert und auf ihre Übertragbarkeit auf andere Hochschulen oder gar auf alle Hochschulen überprüft werden müssen.

So groß die Gefahr ist, die Gefahr des Stillstandes und der Beserwisserei ist größer. Die Hochschulen müssen sich reformieren, auch gerade hinsichtlich ihrer Leitungsstruktur. Dazu brauchen sie die nötigen Freiräume.

Die Linke braucht dazu ein Politikverständnis, nach dem einer-

seits allen die gleichen Chancen gegeben werden, wobei vorhandene Ungleichheiten selbstverständlich berücksichtigt werden, damit nicht am Ende der Bettler und der Millionär das gleiche Recht haben, unter der Brücke zu schlafen. Jedem müssen die Mittel und Instrumente in die Hand gegeben werden, damit er chancenreich für seine Rechte kämpfen kann. Zu diesem Politikverständnis gehörte aber auch, daß jeder selbst (mit)kämpfen muß.

*»Ja! diesem Sinne bin ich ganz ergeben,
Das ist der Weisheit letzter Schluß:
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß.
Und so verbringt, umrungen von Gefahren,
Hier Kindheit, Mann und Greis sein tüchtig Jahr.
Solch ein Gewimmel möcht ich sehn,
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn.
Zum Augenblicke dürft ich sagen:
Verweile doch, du bist so schön!«*

Goethes berühmte Passage aus dem »Faust. Der Tragödie Zweiter Teil« kann ganz gut auch für linke Hochschulpolitik stehen. Ein solches Politikverständnis schließt selbstverständlich ein, daß die Linke immer und selbstlos für die eintritt, die nicht mehr oder nur noch unzureichend selbst für ihre Rechte eintreten können. Genau so wird die Linke an der Seite all derer stehen, die für demokratische Hochschulen eintreten.

Aber, sie sollte stärker als bisher auf das Mitkämpfen bestehen, und sich nicht in eine Stellvertreterposition drängen lassen, in der sie gar nicht anderes kann, als für andere zu vermuten oder gar zu entscheiden, was für diese gut ist. Das ließe sich dann als »vormundtschaftliche Hochschule« bezeichnen.

Der hier skizzierte Weg, die konkrete Hochschulstruktur offen zu lassen, ist natürlich voller Risiken; er ist aber auch voller Chancen. Vor allem aber gibt es angesichts des Reformstaus und angesichts des ungewissen Weges kaum eine Alternative dazu, wichtige Grundprinzipien zu verteidigen, die konkrete Realisierung aber offen zu lassen.

WILFRIEDE OTTO

Das Verschwinden des Willi Kreikemeyer

»Herrn Staats Sektr. Leistner! Sie sagten mir, daß Sie mit jemanden gesprochen haben welcher sagte, man müsse versuchen, Kreikemeyer zurückzugewinnen. Diese Ihre Äußerung veranlaßt mich folgenden Brief zu schreiben. Ich bitte Sie, diesen Brief an den betreffenden Genossen weiter zu geben. Besten Dank dafür W. Kreikemeyer.«¹ Diese Zeilen verfaßte der Chef der Deutschen Reichsbahn der DDR mit Sicherheit nach dem 27. August 1950. Sie wurden seine letzte Aufzeichnung, die er in der Haftzelle Nr. 2 der Strafanstalt der Staatssicherheit in der Albrechtstraße in Berlin niederschrieb. Der Empfänger war Erich Mielke, Staatssekretär im gerade gegründeten Ministerium für Staatssicherheit, den er mit dem Decknamen aus der gemeinsamen Vergangenheit im nationalrevolutionären Spanienkrieg anredete. Animiert von Mielke, der offensichtlich Kreikemeyer in seiner Zelle aufgesucht und dabei das Gespräch mit einem Genossen erwähnt hatte, dessen Namen er jedoch nicht preisgab, erklärte Kreikemeyer seine »Fehler« in der Zusammenarbeit mit Noel Field während der Emigration und erwähnte, daß er »vollkommen zerschmettert und gebrochen« gewesen sei, als er am Freitag, dem 25. August 1950, durch die Zentrale Parteikontrollkommission der SED (ZPKK) von seinem Parteiausschluß erfuhr. Ohne Datum, mit Bleistift in einem linierten DIN-A4-Schreibheft niedergelegt, das den Vermerk »Heft II« trägt, wurde diese Niederschrift zum letzten Lebenszeichen des Kommunisten Willi Kreikemeyer, der seiner Partei Jahrzehnte treu gedient hatte. Während von einem Text Kreikemeyers, den er über seine illegale Tätigkeit in Belgien und Frankreich nach 1939 am 27. August 1950 mit der Hand verfaßte (Heft I), eine mit Schreibmaschine gefertigte Abschrift im Original vorliegt, existiert kein dokumentarischer Beleg dafür, daß seine letzten Zeilen jemals mit Schreibmaschine übertragen oder gar weitergeleitet wurden. Wolfgang Kießling, der durch Exilforschung und biographische Arbeiten bekannte Historiker, erzählt die Geschichte Willi Kreikemeyers als Kriminalstory.

Kreikemeyer, am 11. Januar 1894 geboren, war der Sohn eines Schlossers und der früheren Landarbeiterin Luise Kreikemeyer. Zwei Schwestern und zwei Brüder zählten noch zur Familie. Kreikemeyer lernte bei Krupp-Gruson in Magdeburg-Buckau Dreher und organisierte sich 1910 gewerkschaftlich. Die Kriegszeit erlebte er auf einem Torpedoboot, nach dem Krieg schloß er sich erst der USPD und 1919 der KPD an. Neben seiner Arbeit als Dreher bei

Wilfriede Otto – Jg 1933, Historikerin, Berlin. Publikationen u.a.: Visionen. Repression und Opposition in der SED (1949-1989), Frankfurter Oder Editionen 1997, 2. Auflage, 632 S. (44,80 DM); Die Waldheimer Prozesse. In: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, herausgegeben von S. Mironenko, Lutz Niethammer, A.. von Plato, Bd. 1, Akademie Verlag 1998.

1 Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), Zentralarchiv (ZA), AU Nr. 658/90, Bd. II, Bl. 2.

Wolfgang Kießling: »Leistner ist Mielke«. Schatten einer gefälschten Biographie, Aufbau Taschenbuch Verlag GmbH Berlin 1998, 302 S. (19,90 DM)

der Reichsbahn engagierte er sich für die KPD und für den Freien Eisenbahnerverband, bis er 1924 – während des Verbots der KPD als Politischer Sekretär der Partei in Nordbayern verhaftet – zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und aus Bayern ausgewiesen wurde. Die folgenden Jahre führten ihn als Politischen Sekretär der KPD nach Mecklenburg, Niedersachsen und Danzig und 1926 an die Seite von Willi Münzenberg. Kreikemeyer arbeitete für dessen Buch- und Zeitungsunternehmen. 1933 in der Schweiz verhaftet und ausgewiesen, organisierte er bis Anfang 1935 den Vertrieb der »Arbeiter-Illustrierten-Zeitung« (AIZ) im Saargebiet. Danach arbeitete er bis Ende 1936 in Prag als Werbevertreter für antinazistische Verlagszeugnisse Münzenbergs.

Ein Zwischenaufenthalt im Februar/März 1935 in Paris führte Kreikemeyer an die Seite von Marthe Fels, einer deutschsprachigen Französin aus dem Elsaß, die 1939 seine Frau wurde. Ab Anfang 1937 kämpfte Kreikemeyer, sofort als Hauptmann eingesetzt, in der XI. Internationalen Brigade in Spanien. Eine schwere Verwundung bei den Kämpfen um Madrid im Sommer 1937 machte ihn für die Front untauglich. Das Generalkommando der Interbrigaden versetzte ihn an die zentrale Basis in Albacete.

Dort begegnete er im Herbst 1937 Hauptmann Leistner (Leissner), der eigentlich Mielke hieß – ein schicksalhaftes Zusammenreffen, das bis über den Spanienkrieg hinaus Spuren hinterlassen sollte. Kreikemeyer, Kaderchef der deutschen Abteilung und danach Chefadjutant der Kaderabteilung aller Interbrigaden, und Mielke, Chef der Instruktionsabteilung und Adjutant der zentralen Administration, kamen durch ihre Verantwortung in Personalfragen in Kontakt. Kreikemeyers Stationen im belgischen und französischen Exil, aber auch Mielkes Rolle als Westemigrant werden von Kießling nachgezeichnet. Nachgewiesen wird Kreikemeyers Wissen über die Bemühungen Mielkes um eine Ausreise in das Exilland Mexiko und über den Erhalt von Geld aus dem Emigranten-Hilfsfonds, der auch von Noel Field gespeist wurde.

Leistner ist der Bezugspunkt für Wolfgang Kießlings Recherchen. Er versucht, zweierlei zu klären: die Umstände für den plötzlichen Tod Kreikemeyers, den die Staatssicherheit intern für den 31. August 1950 als Suizid in der Gefängniszelle vermerkte, und die Ursachen für das verlogene Spiel, das gegen Kreikemeyers Frau Marthe inszeniert wurde. Sie hatte ab 1950 mutig um die Aufklärung des Schicksals ihres Mannes gekämpft. Erst im Juli 1957, nach 37 schriftlichen Anfragen, erhielt sie von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR einen Brief mit einem am 9. Juli 1957 ausgestellten Totenschein – ohne Angabe der Todesursache.

1950 war Erich Mielkes »große Zeit«. Nach den Schauprozessen in Bulgarien und Ungarn wurde der »deutsche Prozeß« vorbereitet. Als ein möglicher Hauptangeklagter galt der seit längerem in der DDR inhaftierte stellvertretende Vorsitzende der westdeutschen KPD, Kurt Müller, den bis Mitte August Mielke sowohl allein als auch zusammen mit sowjetischen Vernehmern verhört hatte. In der Nacht vom 23. zum 24. August wurde Müller allerdings von den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit der UdSSR in der DDR (MGB) »übernommen«. Müller erinnerte sich nach seiner

Entlassung in einem 28seitigen Brief, den er am 31. Mai 1956 an Otto Grotewohl sandte, an Mielke. Der hatte ihm 1950 kundgetan, ein »alter Tschekist und Schüler Berijas« zu sein, und wissen lassen: »Hier bei uns kommen Sie sowieso nicht mehr raus«.

Nach Müllers Ausscheiden aus dem deutschen Prozeß wurden neue Opfer gebraucht. Leo Bauer wurde noch am 23. August verhaftet und zwei Tage später, am 25. August gegen 22.00 Uhr, von Mielke verhört. Auf der Tagung des ZK der SED am Tag zuvor hatte niemand den Staatssekretär gebremst, als er über die »Trotzkisten, Diversanten und Mörder« herzog und einen »Schulfall« forderte. An dem selben Tag noch wurde auch Bruno Goldhammer festgenommen. Kreikemeyer, der im Auftrag Hermann Materns vom 24. zur »Rücksprache« aus dem Urlaub geholt worden war, kam am 25. August 1950 in Haft – Mielke war in seinem Element. Als der MfS-Wachmann am 31. August den Toten fand, lagen das Schreibheft Nr. 2 und der Bleistift noch auf dem Tisch. Der nächste potentielle Hauptangeklagte war tot. In fünf maschinenschriftlich vorliegenden und unterzeichneten Dokumenten gleichen Inhalts wurden die diensthabenden MfS-Wacheute verpflichtet, »über den Selbstmord des Häftlings Nr. 2 am 31.8.1950 jedermann gegenüber strengstens zu schweigen«², wodurch sich Mielke für zu erwartende Nachfragen den Rücken freizumachen hoffte.

Ein Beleg für Manipulationen ist der hier erstmals veröffentlichte Bericht vom 23. Oktober 1954³, geschrieben vom Chefvernehmer und Vertrauten Mielkes, Alfred Scholz. Er entstand, nachdem in Polen und in der CSR Sicherheitsoffiziere, die am Prozeßterror in ihren Ländern teilgenommen hatten, verhaftet worden waren; nach den seit Frühjahr 1953 vorbereiteten Geheimprozessen gegen Goldhammer und andere vom März/April 1954; nach dem Brief von Marthe Kreikemeyer an den Hohen Kommissar der UdSSR in der DDR vom August 1954; nach der Freilassung des Bruders von Noel Field, Hermann Field, in Polen, und nach den Aussagen des ehemaligen hochrangigen polnischen Sicherheitsoffiziers Józef Światło in den USA im Oktober 1954. Die für den internen Gebrauch überarbeitete maschinenschriftliche Fassung des Berichtes trägt das Datum vom 25. Oktober 1954.

In der handschriftlichen Vorlage wurden Kreikemeyer »verbrecherische« Verbindungen unterstellt, was nicht einmal die ZPKK tat, und versucht, mit dem Wort »Verbrechen« zu arbeiten, was aber wieder gestrichen werden mußte. Die an Emigranten verteilten Spendengelder sollten hier nur Kreikemeyer zugeschrieben werden, was für die Endfassung korrigiert wurde. Da die Formulierung von der »restlosen Entlarvung« gar nicht stimmte und eine sich »bietende Möglichkeit zum Selbstmord« nicht zugegeben werden konnte, wurde schlichte Haftklärung gefordert, wie das Stichwort im Faksimile verdeutlicht. Im Endprodukt wurde deshalb auf das Wort »Entlarvung« verzichtet, nochmals auf die bis 1945 in der Schweiz arbeitende Mission des Auswärtigen Amtes der USA verwiesen und festgestellt, daß Kreikemeyer von dem Vernehmenden darauf hingewiesen worden sei, über alle seine Verbindungen zu Field und zum Office of Strategic Services (OSS) »der Partei volle Klarheit zu geben«, und er geantwortet hätte, »es

2 BStU, ZA, AU Nr. 658/90, Bd. 10, Bl. 11 ff.

3 BStU, ZA, AU Nr. 658/90, Bd. 10, Bl. 7 ff.

ist für mich sowieso alles aus.« Doch außer des von mir am Anfang zitierten Belegs, der ein Aufeinandertreffen von Kreikemeyer mit Mielke dokumentiert, existieren keine Protokolle eines »Vernehmenden«. Der in das Dokument übernommene Hinweis auf »provisorisch errichtete« Haftzellen entsprach nicht dem tatsächlichen Zustand des Gebäudes in der Albrechtstraße. Betreffs der Rolle Kreikemeyers als »zentrale Figur« des OSS, die in der Vorlage noch »außer Zweifel« stand, wurde die Abänderung »berechtigte(r) Verdacht« übernommen. Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Begriff »Komplizen« wurden in den Endbericht die Namen von Bauer und Goldhammer sowie das Wort »Verbrechen« ergänzt.

Marthe Kreikemeyer wurde von der Staatssicherheit 1954 erneut vernommen und brach bei einem Verhör, bei dem sie mit indirekten Beschuldigungen konfrontiert worden war, zusammen. Sie wurde faktisch außer Landes getrieben. Im Dezember 1954 verließ sie die DDR.

Wolfgang Kießling diskutiert zu Recht die Haltung der Kommission des ZK der SED zur Überprüfung von Parteiangelegenheiten, die nach dem XX. Parteitag der KPdSU gebildet worden war und an deren Arbeit auch Mielke teilnahm. In ihrer zweiten Sitzung am 25. April 1956 standen die Namen vieler Personen im Raum, darunter die von Max Fechner, Bruno Goldhammer, Paul Merker und Willi Kreikemeyer. Wolfgang Kießling nimmt an, daß dabei ein Schreiben von Marthe Kreikemeyer aus dem Vorjahr eine Rolle spielte. Es war aber ein Brief vom 4. April 1956 an Otto Grotewohl, den der nicht an das MfS abgegeben, sondern am 9. April Walter Ulbricht persönlich zugestellt hatte. Mit dem Vermerk »erl. 53« gelangte der Brief von Ulbricht auf den Tisch des Sekretärs der Kommission und Mitarbeiters der Kaderabteilung des ZK, Georg Gläser. In ihrem Schreiben bezog sich Frau Kreikemeyer auf die politischen Veränderungen, wollte sie wissen, »ob mein Mann noch lebt und wo er sich befindet«, hoffte sie, daß auch der »deutsche Berija« ermittelt und sie endlich eine Antwort erhalten würde. Der stellvertretende Generalstaatsanwalt Bruno Haid, der zusammen mit Helmut Lehmann die Unterkommission zur Freilassung von SED-Funktionären leitete, sprach mit mir darüber in einem Interview am 28. Dezember 1990. Auf die Frage: »Was ist denn eigentlich mit Kreikemeyer?« hatte er von Mielke die Antwort erhalten: Der hat sich »mit Taschentüchern in der Zelle aufgehängt«. Damit war dieser Fakt nun auch vor anderen enthüllt. Menschlich und politisch makaber die Entscheidung der Kommission, die nach dem Protokoll der Sitzung lautete: »Der der Kommission vom Genossen Grotewohl übergebene Brief von Marthe Kreikemeyer, betreffend ihren Mann, wurde behandelt. Die Kommission beschloß, den Brief von Frau Kreikemeyer zur Kenntnis zu nehmen und den staatlichen Organen zu empfehlen, der Frau Kreikemeyer keine Antwort zukommen zu lassen, da sie selbst Ausländerin ist und im Ausland lebt.«

Die ersten Versuche, das Schicksal von Willi Kreikemeyer aufzuklären, wurden 1989/90 durch einen Redakteur der Eisenbahnerzeitung »Fahrt frei«, durch die »Arbeitsgruppe Opfer des Stalinismus« und die Schiedskommission der PDS, die Willi Kreikemeyer 1990 rehabilitierte, unternommen.

Willi Kreikemeyer war Opfer eines Politikverständnisses, durch das die Chance auf eine emanzipatorische Umgestaltung der Gesellschaft verspielt wurde. Dazu gehörten die weitgehend widerspruchslos akzeptierte Rolle des MfS als Untersuchungsorgan mit weitreichender Exekutivgewalt; dessen Funktion bei der rigorosen Stalinisierung der SED durch gewaltsame Präventivschläge; die Untersuchungen sogenannter parteifeindlicher Elemente durch das MfS, wie sie am 3. Juli 1950 während eines Treffens mit Wilhelm Pieck von Spitzenvertretern der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) und dem Bevollmächtigten des MGB für die DDR, Oberst Semen Dawydow, gefordert wurden, sowie das Zusammenspiel von SED- und MfS-Spitze bei der Machtsicherung.

Berlin, den 23.10.1954

Bericht

Betr.: Selbstmord des ehem. Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn Kreikemeyer, Willy.

Auf Beschluss des Politbüros wurde der ehem. Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn Kreikemeyer, Willy am 24. August 1950 von den Organen des Staatssekretariats f. Staatssicherheit (St. f. St.) festgenommen. Im Ergebnis einer Untersuchung seiner Parteitätigkeit in französischer Emigration hatte die Zentrale Partei Kontrollkommission festgestellt, dass Kreikemeyer zu dem Agenten des amerikanischen Spionagedienstes Noel H. Field – einem der engsten Mitarbeiter des Chefs der Europaabteilung des amerik. Geheimdienstes, OSS genannt, Allan Dulles – verbrecherische, parteifeindliche Verbindungen unterhielt.

Durch diese Untersuchung war erwiesen, dass es vor allem Kreikemeyer war der als verantwortlicher Funktionär der Partei in Frankreich das Eindringen des OSS in die Parteiorganisation in Frankreich ermöglichte und von Field (DAFÜR MIT) hohe(n) Geldsummen (BEZAHLT WURDE) erhielt.

In den ersten Tagen der Untersuchungshaft zeigte sich Kreikemeyer gefasst aber auch entschlossen (SEINE VERBRECHEN ZU VERHEIMLICHEN UND) nichts auszusagen. Das brachte er auch direkt gegenüber dem Vernehmenden zum Ausdruck.

Um der restlosen Entlarvung zu entgehen benutzte er eine (SICH IHM BIETENDE MÖGLICHKEIT) zum Selbstmord. Kreikemeyer erhängte sich am 31.8.50 um (10.30) 11.45 Uhr an drei zusammengeknüpften Taschentüchern in seiner Zelle. Die Taschentücher hatte er an den Scharnieren der Zellentür befestigt. Sofort unternommene Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos.

Kreikemeyer, der bei seiner Einlieferung (BEREITS) eine starke Erkältung aufwies, hatte vor dem Selbstmord von dem diensttuenden Wachtmeister der Haftanstalt um die Aushändigung weiterer zwei ihm vorher abgenommenen Taschentücher, unter Hinweis auf seine Erkältung, gebeten. Dieser Bitte war der Wachtmeister nachgekommen.

Erklärung:

Alle eingeklammerten (KAPITÄLCHEN) sind Streichungen, die ein Zweiter vornahm.
Alle *Kursiva* sind Hinzufügungen, die ein Zweiter vornahm.

Haft.Klärung

Das Vorhaben Kreikemeyers wurde ferner dadurch begünstigt, dass zur damaligen Zeit die Haftanstalt erst ausgebaut wurde, die Haftzellen provisorisch errichtet waren und noch *deshalb* Möglichkeiten zu dieser Tat boten.

Es steht (AUSSER ZWEIFEL) *bestand berechtigter Verdacht*, dass Kreikemeyer die zentrale Figur des OSS in den Reihen der deutschen kommunistischen Emigration in Frankreich war.

Aus diesem Grunde konnte beim damaligen Stande der Untersuchungen des Fieldkomplexes, der von grosser politischer Bedeutung für die Partei und die Fortführung der Untersuchungen gegen die ebenfalls in Haft sich befindenden Komplizen und sich evtl. noch in Freiheit befindlichen Parteifeinde war, der Selbstmord Kreikemeyers nicht bekannt gegeben werden.

Bedingt durch die Schwierigkeiten bei der Untersuchung gegen die anderen Beschuldigten im Fieldkomplex verzögerte sich die Bekanntgabe des Selbstmordes an die Ehefrau des Kreikemeyer, die, vom ersten Tage der Verhaftung ihres Mannes an, dutzende male bei verschiedenen Regierungsstellen und so auch beim Staatssekretariat f. Staatssicherheit vorstellig wurde und wiederholt in provokatorischer Weise unter Beschuldigungen der Partei, Regierung und St. f. St. die Freilassung ihres Mannes sowie Mitteilung über seinen Aufenthaltsort forderte.

Auf Grund vorhandener Bedenken, dass der Feind den nunmehr bekanntwerdenden »Fall Kreikemeyer« bei besonderen politischen Anlässen politisch ausschlichten würde hat sich die Entscheidung dieser Frage auf Bekanntgabe immer weiter hinausgeschoben.

Eine Entscheidung wird z. Zeit jedoch dringend erforderlich.

Folgende Möglichkeiten eine Bereinigung dieser Angelegenheit zu erreichen, werden vorgeschlagen:

1. Die Ehefrau des Kreikemeyer nach den Westberliner Wahlen am 5.12.1954 vom Selbstmord ihres Ehemannes zu unterrichten und ihr die im nachhinein beizubringenden Todesurkunden auszuhändigen.

2. Den Selbstmord Kreikemeyers weiterhin vor der Öffentlichkeit geheimzuhalten und in späteren Jahren mitzuteilen, dass er im Strafvollzug verstorben ist. Die Ehefrau des Kreikemeyer, die feindlich zur DDR eingestellt ist und sich sowieso mit dem Gedanken trägt nach Frankreich dessen Staatsangehörigkeit sie (BIS 1946 BESASS) *besitzt*, zurückzukehren, über den Fieldkomplex und ihre eigene Tätigkeit für Field zu vernehmen und anschliessend nach Frankreich abzuschicken.

Mit der Ausweisung der Frau Kreikemeyer würde die Möglichkeit den unter Pkt. 2 aufgeführten Weg zu gehen erleichtert.

Quelle: BStU, ZA, AU Nr. 658/90, Bd. 10, Bl. 7 ff.

RICHARD SAAGE

Morellys »Das Gesetzbuch der Natur«* und die Dialektik der Anarchie¹

I.

Morelly² ist als ein »nicht weiter faßbares Individuum«³ in die Geschichte des utopischen Denkens eingegangen. Seine biographischen Spuren sind so verwischt, daß von ihnen nicht viel mehr übrig blieb als die Schriften, die er hinterließ. Man kann nicht einmal von der sicheren Überlieferung seines Namens ausgehen. Die umfassendsten Informationen und Mutmaßungen über Morellys Lebenslauf hat Richard N. Coe zusammengetragen. Nach seinen Angaben wurde er wahrscheinlich in Südfrankreich um das Jahr 1715 geboren. Wohl bürgerlicher Herkunft, aber in bescheidenen Verhältnissen aufgewachsen, soll er nach einer gründlichen, aber konventionellen Erziehung später sechs bis elf Jahre Lateinlehrer in der gleichen Schule gewesen sein, in der er selbst unterrichtet wurde. Ab 1741 hielt er sich in Vitry-le-François, einem kleinen Städtchen an der Marne östlich von Paris zwischen Langres und Eprenay auf. Im selben Jahr nahm er in diesem Ort offenbar eine Hauslehrerstelle bei einem adligen Mäzen an. Nach dem Erfolg seiner ersten Abhandlung Versuch über den menschlichen Geist (1743) »muß er sogar mit dem Hof in Fühlung gekommen sein, und die Annehmlichkeiten einer wenn auch untergeordneten diplomatischen Betätigung genossen haben: vielleicht als außer-offizieller Kurier jenseits des Rheins«⁴.

Ab 1748 jedoch ist Morellys Lebenslauf in ein völliges Dunkel getaucht. Wir wissen nur, daß Morelly den Erfolg seines ersten Buches nicht wiederholen konnte: Es gelang ihm also nicht, sich als wirtschaftlich abgesicherter Schriftsteller zu etablieren. Coe mutmaßt, daß er »von diesem Zeitraum an seinen Wohnsitz östlich des Rheins aufgeschlagen« hat.⁵ Er habe nämlich nach einem neuen Schutzherrn Ausschau gehalten, den er in Friedrich II. zu finden glaubte: Pläne, die sich freilich sehr rasch zerschlugen. Nach dem Bericht des Polizeipräsidenten d'Hémery soll er im Mai 1753 in Hamburg gelebt haben. Alle anderen Angaben über Aufenthalte in Göttingen oder einer anderen Stadt in Deutschland mit einem Bevölkerungsanteil französischer Emigranten oder gar in England sind reine Spekulationen. Offen muß auch die Frage bleiben, ob er nicht »bald nach der Vollendung des Gesetzbuches an geistiger Erschöpfung, in tiefster Seele getroffen von der Stumpfheit der Menschen, die ihm so hartnäckig das Gehör verweigerten«⁶, verhältnismäßig jung gestorben ist.

Doch so unbekannt die persönlichen Lebensdaten Morellys auch

Richard Saage – Jg.1941, Politikwissenschaftler, Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

* Die in den Nummern 85/86, 89, 93, 95 sowie 97/98 von UTOPIE kreativ veröffentlichten »utopischen Portraits« über Morus, Campanella, Bacon, Winstanley, Fénelon und Schnabel sowie die später in dieser Zeitschrift erscheinenden Abrisse über die utopischen Entwürfe bei Morelly, Mercier, Saint-Simon, Fourier, Owen, Cabet, Bellamy, Bogdanow, Huxley, Orwell, Callenbach und Le Guin sind aus einem Projekt hervorgegangen, an dem ich von Dezember 1989 bis Ende Mai 1993 an der Universität Göttingen gearbeitet habe. Ich danke der Deutschen Forschungsgemeinschaft ebenso für ihre finanzielle Unterstützung wie meinem damaligen Mitarbeiter Frank Fahlke für die

geblieben sind; die Bedeutung seines utopischen Entwurfs einer Gesellschaft, die sich in ihrem Aufbau ausschließlich an den »Gesetzen der Natur« orientiert, hat seinen »Wunsch nach einem namenlosen Dasein«, der sich »schließlich bis zur Besessenheit steigerte«⁷, überdauert, auch wenn noch bis 1841 diese 1755 in Amsterdam erschienene Schrift Diderot zugeordnet worden ist. Immerhin 1757, 1760, 1772 und 1773 neu aufgelegt, gilt jedenfalls bei Anhängern wie bei Gegnern Morellys Gesetzbuch der Natur (im folgenden Gesetzbuch) als eine der radikalsten Schriften der Aufklärung vor Ausbruch der Französischen Revolution: Entsprechend stand ihre Rezeptionsgeschichte im Zeichen einer tiefgreifenden Polarisierung. Auf der einen Seite lehnte man dieses Werk als Anstiftung zur Subversion der bestehenden Gesellschaftsordnung bedingungslos ab: Es wurde nicht nur für die Verschwörung Babeufs, sondern für den »Terreur« der Französischen Revolution insgesamt verantwortlich gemacht. Im Gesetzbuch, so Le Harpe, offenbare »sich die revolutionäre Gesetzgebung, die ethische wie die staatsbürgerliche, in ihrer ganzen Reichweite«⁸. Moderne Interpreten glaubten in Morellys Gesetzbuch das frühe Modell eines totalitären Staates entdecken zu können, wie es im 20. Jahrhundert von Autoren wie Samjatin und Orwell zu einer »schwarzen« Utopie stilisiert worden ist. Auf der anderen Seite ist das Gesetzbuch als Meilenstein auf dem Weg zum »wissenschaftlichen Kommunismus« gefeiert worden. Nicht zufällig hat sich Babeuf »in seinem Prozeß und in der berühmten Ausgabe des Volkstribun (Tribun du Peuple) vom 4. Frimaire des Jahres IV«⁹ auf Morellys Gesetzbuch berufen. Friedrich Engels konzidierte Morelly sogar einen höheren Rang als Fourier und Owen in der Ahnenreihe des wissenschaftlichen Sozialismus. Und der sowjetische Gelehrte W.P. Wolgin attestierte Morellys Gesetzbuch, daß es Morus und Campanella mit Babeuf und dem Kommunismus der neueren Zeit verbinde.¹⁰

Wenn das Gesetzbuch dergestalt sowohl gefürchtet und abgelehnt als auch begeistert begrüßt wurde, stellt sich die Frage nach seinem Stellenwert innerhalb des Œuvres Morellys. Iring Fetscher hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die frühen Publikationen Morellys, also Versuch über den menschlichen Geist oder die natürlichen Prinzipien der Erziehung (1742/43); Versuch über das menschliche Herz (1745); Die Physik der Schönheit (1748) sowie Der Fürst, der die menschlichen Herzen entzückt (1751), »sich kaum durch große Originalität auszeichnen) und (...) auf der allgemeinen Linie der bürgerlichen Aufklärungsliteratur (liegen)«.¹¹ Daß demgegenüber die beiden »Hauptwerke«, nämlich sein 1753 erschienener utopischer Roman Untergang der schwimmenden Inseln oder Königsgesang (Basiliade) vom erlauchten Pilpai (im folgenden Basiliade) und das Gesetzbuch das Resultat einer »radikalen kritischen Wende der politischen Auffassungen Morellys«¹² sind, ist in der Forschung ebenfalls unbestritten. Auch der Grund dieses Bruches kann aus dem Lebenszusammenhang Morellys einigermaßen plausibel gedeutet werden. Anfang der fünfziger Jahre waren seine Kontakte zu einem adeligen Gönner ebenso gescheitert wie seine Versuche, durch die Vermittlung seines Be-

Hilfestellungen bei der Beschaffung biographischer Daten zu den genannten Klassikern des utopischen Denkens.

1 Im folgenden zitiere ich nach dieser Edition: Morelly: Gesetzbuch der natürlichen Gesellschaft oder der wahre Geist ihrer Gesetze zu jeder Zeit übersehen oder verkannt. In der Übersetzung von Ernst Moritz Arndt (1845). Hrsg. und mit einer Vorbemerkung und Anmerkungen versehen von Werner Krauss, Berlin 1964. Die Belegstellen der Morelly-Zitate, durch runde Klammern gekennzeichnet, befinden sich im Text. Die Zitate wurden verglichen mit folgender französischer Edition: Morelly: Code de la Nature ou le véritable Esprit des ses Loix (1755). Publié avec notice table analytique par Edouard Dolléans, Paris 1910.

2 Zu Leben und Werk Morellys vgl. Friedrich Kleinwächter: Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lehre vom Communismus und Socialismus, Wien 1891, S. 66-86; Richard N. Coe: Ein Rationalist auf dem Wege zum Sozialismus, Berlin 1961; ders.: A la Recherche de Morelly. Etude bibliographique et biographique, in: Revue d'Histoire Littéraire de la France, Nr. 3, 1957, S. 321-334 u. S. 515-523; ders.: Einführung in das Gesetzbuch der natürlichen Gesellschaft, in: Morelly: Gesetzbuch (Anm. 1), S. 41-78; W.P. Wolgin, Die kommunistische Theorie Morellys, in: Morelly: Gesetzbuch (Anm. 1), S. 13-40; Helmut Swoboda: Morelly, in: Der Traum vom besten Staat. Texte aus Utopien von Platon bis Morris. Hrsg. v. Helmut Swoboda, 3. Auflage, München 1987, S. 224-

243; Iring Fetscher: Politisches Denken im Frankreich des 18. Jahrhunderts vor der Revolution, in: Pipers Handbuch der Politischen Ideen. Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung, Bd. 3. Hrsg. v. Iring Fetscher und Herfried Münkler, München, Zürich 1985, S. 516-520; Morelly: Abbé, in: Historisch-biographisches Handwörterbuch zur Geschichte der Philosophie, Bearbeitet von Ludwig Noack, Leipzig 1879, S. 613 f; Morelly, in: Biographie Universelle, Ancienne et Moderne. Tome Trentième, Paris 1821, S. 137f; A. Pons: Morelly, in: Dictionnaire des Littératures de Langue Française. G-O, Paris 1984, S. 152f.

3 Coe: Einführung (Anm. 2), S. 41.

4 A.a.O., S. 45.

5 A.a.O., S. 47.

6 A.a.O., S. 52f.

7 A.a.O., S. 42.

8 Zit. n. Coe, a.a.O., S. 75.

9 A.a.O., S. 74.

10 Vgl. Wolgin: Die kommunistische Theorie (Anm. 2), S. 40.

11 Fetscher: Politisches Denken (Anm. 2), S. 517.

12 Ebd.

13 Coe: Einführung (Anm. 2), S. 64.

kannten Samuel Formey am Hof Friedrichs II. eine Anstellung zu finden. Diese Enttäuschungen fielen zeitlich zusammen mit Morellys Lektüre von Garcilaso de las Vegas' Geschichte der Inkas, der Könige von Peru: Am unteren Rand des bürgerlichen Standes ohne eine realistische Aussicht auf Erfolg und Aufstieg innerhalb der sozialen Hierarchie, könnte ihn seine auf Dauer gestellte soziale Deklassierung motiviert haben, die These dieses Buches von der Vernünftigkeit und Natürlichkeit des Gemeineigentums und der Kritik des Privateigentums als der Ursache aller sozialen Konflikte und des moralischen Verfalls dezidiert zu übernehmen.

Aber das Gesetzbuch ist nur dann plausibel innerhalb des Gesamtwerks Morellys zu deuten, wenn man seinen inneren Bezug zur Basiliade im Auge behält. Schon die Inhaltsangabe beider Werke zeigt, daß sie keineswegs eine homogene Einheit darstellen, sondern zwei Stationen innerhalb eines Radikalisierungsprozesses im Denken Morellys markieren. In der Basiliade geht es Morelly um die literarische Illustration seiner Überzeugung, »daß der Mensch in der Gesellschaft ohne jegliche Regierung glücklich zu leben vermag, nur gelenkt von seinem gesellschaftlichen Instinkt; deshalb ist der Staat ein Luxus.«¹³ Demgegenüber vollzieht sich im Gesetzbuch ein radikaler Wandel. Zwar bleibt das Ziel identisch: Die Konstruktion eines Gemeinwesens, das ausschließlich nach den Gesetzen der Natur funktioniert. Doch dadurch, daß diese Aufgabe im Gesetzbuch nicht mehr durch eine »wohlgeordnete« Anarchie erfüllt wird, sondern durch einen kommunistischen Staat, verzeichnet dieser einen omnipotenten Machtzuwachs. Dessen zentralistische Struktur und umfassende Regelungsbefugnis verdeutlicht Morelly besonders im letzten Teil seines Gesetzbuches. Hier skizziert er eine Art Mustergesetzgebung. Nach der Darlegung »geheiliger Grundsätze«, nämlich der Einführung des Gemeineigentums sowie der Rechte und Pflichten der Bürger, werden die Gesetze aufgeführt, mit denen der kommunistische Staat eigentlich alle Sphären der Gesellschaft durchdringt: Sie reichen von der Verteilung der produzierten Güter und der Wirtschaftsführung sowie dem Ackerbau, den Gewerbsgenossenschaften und der Stadtplanung über die politische Ordnung, die Kleidung der Bürger, die Regierungsform und die Verwaltung bis hin zur Ehe, Erziehung, Ausbildung und Studium sowie der Gerichtsbarkeit.

Der Weg von der Basiliade zum Gesetzbuch stellt also eine Entwicklung dar, die insofern durch die Formel »Dialektik der Anarchie« gekennzeichnet werden kann, als sie den Umschlag eines herrschaftsfreien fiktiven Gemeinwesens in einen utopischen Leviathan illustriert. Einen Beitrag zu ihrer Rekonstruktion zu leisten, soll die Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes sein. Ausgehend von der Zeit-Diagnose im Gesetzbuch wird zunächst auf der Folie der anarchistischen Organisation der utopischen Gesellschaft der Basiliade das etatistisch verfaßte Wirtschaftssystem des Gesetzbuches ebenso diskutiert wie dessen politische Institutionen. Abschließend soll dann die Frage aufgeworfen werden, welche Motive diese »Dialektik der Anarchie« bei Morelly ausgelöst haben könnten und welche innovatorischen Impulse auf die Tradition des utopischen Denkens von Morellys Gesetzbuch ausgegangen sind.

II.

Morelly entwickelt wie alle politischen Utopisten von Rang seine Konzeption der »natürlichen Gesellschaft« in der Auseinandersetzung mit den sozio-politischen Verhältnissen seiner Zeit. Das methodische Vorgehen seiner Zeit-Diagnose hat er bereits in seiner Basiliade deutlich gekennzeichnet: Die Absicht des Helden seines utopischen Romans bestehe in dem Aufweis, »in welcher glücklichen Verhältnissen sich eine Gesellschaft befinden würde, die nach den Prinzipien seiner ausgezeichneten Moral gebildet wäre: Im Gegensatz zu den von ihm gezeichneten Bildern wird der enorme Abstand deutlich, der zwischen seinen Lehren und denjenigen der meisten Gesetzgeber« der europäischen Zivilisation besteht.¹⁴ Die Sichtbarmachung dieser Differenz steht im Zentrum der Zeitdiagnose Morellys, die er in seinem Gesetzbuch entwickelt. Angeregt durch de las Vegas' Portrait der kommunistischen Zivilisation der Inkas in Peru, sieht er wie Platon und Morus im Privateigentum das eigentliche Ferment, das die gesellschaftlichen Beziehungen in einen »Krieg aller gegen alle« (Hobbes) auflöst. Zwar führt Morelly keine systematische Unterscheidung zwischen der feudalen, kleinbürgerlichen oder kapitalistischen Verfügung über Privateigentum durch. Doch ist mir kein Utopist bekannt, der so dezidiert die Korrelation von Eigentum und rational nicht zu rechtfertigender, weil das menschliche Bewußtsein depravierender Herrschaft herausgestellt hat, wie Morelly (vgl. z.B. 96).

Entscheidend für Morellys Zeitdiagnose ist, daß er das partikuläre Eigentum immer auch als ein gesellschaftliches Verhältnis begreift: Eine allgemeine Akzeptanz voraussetzend, die sich vor allem in der Gesetzgebung niederschlägt, legalisiere sie einen Zustand, in dem früher oder später ein Teil der Nation die große Masse der Bevölkerung zwingt, »eine ärmliche Mittelmäßigkeit oder eine unterjochte Dürftigkeit zu erdulden« (108). Um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, müßten die Unterschichten »jenem anderen Teil dieser Nation (...) dienen, der durch den Besitz der besseren Bezirke für Jagd und Fischerei oder angebauten Ländereien nichtsutzig und hoffärtig geworden ist« (108). So komme es, daß das Glück einiger Familien oder eines einzigen Magnaten auf dem Elend der ganzen Nation oder ihres größten Teils beruhe. Millionen Menschen vegetierten am Rande des Existenzminimums, weil »die Abgaben, die Auflagen ihnen einen Teil ihres Unterhalts« nehmen (142). Die herrschende Schicht dagegen sei »mächtig und reich«. Gemessen an ihrer Macht sei die übrige Menschheit »nur ein gemeiner Haufen von in der Tat nützlichen Tieren«, um deren Erhaltung aus utilitaristischen Gründen die Herenkaste besorgt wäre, wenn es nicht so viele von ihnen gäbe (ebd.).

Morellys Zeitdiagnose ist vorgeworfen worden, sie argumentiere fast ausschließlich mit moralischen Kategorien und lasse eine fundierte ökonomische Analyse vermissen.¹⁵ Wenn auch tatsächlich ein polit-ökonomischer Ansatz in seinem kritischen Zeitszenario fehlt, so muß ihm doch konzidiert werden, daß ihm das soziologische Problem des hohen Integrationsbedarfs von Eigentümergesellschaften und der Mittel zu ihrer Befriedigung sehr wohl bewußt war. So wird er nicht müde, darauf hinzuweisen, daß die negativen

14 Morelly: *Naufrage des Isles Flottantes ou Basiliade du célèbre Pilpai*, Tome I, Messine 1753, S. XXXVI.

15 Vgl. Wolgin: *Die kommunistische Theorie* (Anm. 2), S. 24f.

Auswirkungen des individuellen Eigentums gesamtgesellschaftlicher Natur sind: Sie betreffen die Herrschenden wie die Beherrschten gleichermaßen. Dem »Müßiggang und der Weichlichkeit« des Adels, dem die hemmungslose Auspressung des Volkes zugrunde liegt, entspreche die parasitäre Existenz der Mönchsorden. Beide Stände einige die Absicht, sich von jeder Bürgerpflicht freizumachen und »nichts destoweniger die schönsten Vorrechte zu genießen« (130). Dieses Denken, dessen Obsession darin besteht, auf Mittel und Wege zu reflektieren, wie man sich am wirksamsten über die Arbeit anderer zu bereichern vermag, macht, so Morelly, vor den Thronen nicht halt. Der Monarch werde schon in seiner Jugend durch schlechte Berater vom Eigentumsdenken infiziert; sie steckten den Thronfolger an »mit dem wütenden Geist der Habsucht und Herrschsucht, der sie selbst besessen hält ...«(139). Umgekehrt sei aber auch das Bewußtsein der beherrschten Massen nicht weniger vom Eigentumsdenken, d.h. von der Habsucht, geprägt als das der herrschenden Stände. Durch egoistische Motivationen gleichsam atomisiert, habe das Volk den Sinn für das Gemeinwohl verloren. Unter den Bedingungen eines hemmungslosen Besitzindividualismus zu »einer blinden Menge« (140) verkommen, fänden »sich unter tausend Personen kaum zehn«, die in der Lage seien, sich über eine öffentliche Angelegenheit zu verständigen (141). Eine solche Gesellschaft, so lautet Morellys Befund, in der das bornierte Eigentumsdenken und sein Korrelat, das Sonderinteresse, dominiere, könne von unten nur durch Furcht und von oben allein durch staatliche Repression zusammengehalten werden.

Zugleich ist sich Morelly aber auch darüber im klaren, daß die nackte Gewalt allein dieses Ziel nicht erreichen kann; sie muß durch subtilere Integrationsinstanzen ergänzt werden. Zunächst sorgen die Zwänge der gesellschaftlichen Reproduktion selbst für einen gewissen sozialen Kitt. Die Armen versuchten durch ihre Arbeit dem Elend zu entkommen. Neben den guten Wirkungen dieses Motivs, einen – wenn auch erzwungenen – Beitrag zur gesellschaftlichen Reproduktion zu leisten, korrumpiere es die Unterschichten, weil es sie zum Gehorsam und zur Unterwürfigkeit geneigt mache. Umgekehrt suchten die Reichen eine Radikalisierung der abhängig Beschäftigten, deren Verelendung mit der Akkumulation des Reichtums wachse, durch gelegentliche Hilfen zu verhindern. Auf diese Weise befänden sich »also zwei ungleiche Teile der Menschheit (...) durch ihren Zustand in einer gegenseitigen Abhängigkeit, die sie gleich und geneigt macht, in Übereinstimmung zu handeln« (109). Dieser in der Sicht Morellys »verkehrte Konsens« werde gefestigt durch massive Vorurteile, die, von den Reichen gefördert, systematisch vom Allgemeinwohl ablenkten. »Ein ganzes Volk ist oft bestimmt, einige Sterbliche auf Kosten seiner Ruhe und seines Glücks zu beglücken. Man begünstigt alle Meinungen, alle Irrtümer, die es in der Herabwürdigung halten« (141). Ferner bewege eine Erziehung, die von der Vernunft entlarvte Irrtümer als ewige Wahrheiten ausbebe, die Masse der Bevölkerung, das die zwischenmenschlichen Beziehungen depravierende Privateigentum zu akzeptieren, und zwar vor allem durch die Beispiele und Vorurteile, »die der Vater dem Sohne überliefert« (100).

Morelly scheint auf den ersten Blick ohne Einschränkung dem traditionellen utopischen Muster zu folgen, wenn er den Gesellschaften seiner Zeit, die durch soziale Polarisierung, Ausbeutung, parasitären Müßiggang, skrupellose Bereicherung, Sittenverfall, Verbrechen und existenzvernichtende Konkurrenz charakterisiert sind, das Ideal eines harmonischen Gemeinwesens gegenüberstellt. Dessen Umrisse werden von ihm prägnant gekennzeichnet: »Alles ist eingepaßt, alles gewogen, alles vorhergesehen in dem wunderbaren Automat der Gesellschaft: Ihre Eingriffe, ihre Gegengewichte, ihre Springfedern, ihre Wirkungen. Wenn man darin Widerstreit von Kräften erblickt, so ist es Schwankung ohne Erschütterung oder Gleichgewicht ohne Gewalt. Alles darin wird zu einem gemeinsamen Ziel hin fortgerissen, fortgetrieben« (94). Dieser in sich ausgewogenen sozialen Harmonie korrespondiert die Homogenität und Regelmäßigkeit der städtischen Grundrisse, der Siedlungsstruktur und der Architektur der Bauten des idealen Gemeinwesens.

Durchaus dem Vorbild der älteren Utopien nachempfunden, ist der Umfang jeder Stadt beinahe gleich. Um einen großen, nach geometrischen Maßen gestalteten Platz sind die gleichförmigen Bauten der öffentlichen Magazine sowie die öffentlichen Versammlungshäuser errichtet. »Außen um diesen Umkreis werden die Stadtviertel einheitlich geordnet«, homogen in ihrem Aussehen und uniform nach Straßen aufgeteilt (185). Auch die Wohngebäude in diesen Vierteln sind durch nichts voneinander unterschieden. Zugleich wurde bei der Anlage der Stadtviertel darauf geachtet, daß man sie, wenn es nötig ist, vergrößern kann, ohne ihre Regelmäßigkeit zu zerstören. Ferner ist sichergestellt, daß die Ausdehnung einer Stadt gewisse Grenzen nicht überschreitet. Von den öffentlichen Gebäuden und den Wohnquartieren getrennt sind »in fortlaufenden Reihen die Werkstätten aller mechanischen Gewerbe für alle Genossenschaften von Arbeitern, deren Zahl zehn überschreitet, gebaut« (185). Entsprechende Gebäude nach ähnlichem Muster gibt es für diejenigen, die in der Landwirtschaft und in den mit ihr zusammenhängenden Gewerben tätig sind (186). Natürlich ist für hygienische Einrichtungen ebenso gesorgt wie für die Sauberkeit der Straßen. Morelly folgt gleichfalls den älteren Utopisten, wenn er die Uniformität als Ausdruck der Gleichheit auch in der Kleidung gewahrt wissen will (189).

III.

Welche Folgerungen zieht nun Morelly aus diesen normativen Grundlagen seines »besten Staates« für dessen konkreten Aufbau?

In seiner Basiliade hob er bereits hervor, das »das unbarmherzige Eigentum, die Mutter aller Verbrechen, die den Rest der Welt überfluten«, den glücklichen Bewohnern seiner idealen Insel unbekannt sei. »Sie sahen die Erde als ihre gemeinsame Nährmutter an, die allen ihren Kindern ohne Unterschied ihre Brüste darreicht, sobald sie Hunger haben.«¹⁶ Diese Option für das Gemeineigentum übernimmt Morelly in seinem Gesetzbuch. Das erste der Grundgesetze, die allen Übeln der Gesellschaft die Wurzel abschlagen, lautet denn auch: »Nichts in der Gesellschaft wird als Eigentum

16 Morelly: Naufrage (Anm. 14), S. 5f.

jemandem ausschließlich gehören als die Sachen, von denen er einen gegenwärtigen, wirklichen Gebrauch machen wird, sei es für seine Bedürfnisse, seine Vergnügungen oder seine Tagesarbeit« (181). Doch erfolgt der Zugriff der Gemeinschaft auf das Gemeineigentum in der Basiliade und im Gesetzbuch in sehr unterschiedlicher Weise. In der Basiliade wird das Gemeineigentum in fast autarken Kooperativen genutzt, in der ungefähr je Tausend Angehörige der verschiedenen Berufe ein so großes Stück Land bebauen, wie zu ihrer Ernährung notwendig ist. Bereits »mäßige« Arbeit genügt, um alles, was man zum Leben braucht, zu erzeugen. Im übrigen wird nichts verschwendet, »weil niemand ein Interesse daran hat, (aus den Magazinen, R.S.) mehr zu nehmen als er braucht, wenn er weiß, daß er dies immer vorfindet«.¹⁷ Überfluß und Mangel gleichen die Kooperativen unter sich ohne staatliche Intervention durch »gegenseitige Geschenke«¹⁸ aus.

17 A.a.O., S. 107f.

18 A.a.O., S. 108.

19 Wolgin: Die kommunistische Theorie (Anm. 2), S. 55.

Demgegenüber teilt Morelly im Gesetzbuch die Option Platons und Morus' für starke etatistische Institutionen, die das Wirtschaftsleben steuern und kontrollieren. Innerhalb einer zentralistischen Konzeption »mit weitreichender Arbeitsteilung und einer Hierarchie der Wirtschaftsleitung«¹⁹ ordnen sie nicht nur den Mitgliedern der Gesellschaft alle Arbeiten und Gewerbe zu; darüber hinaus bestimmen sie die Zeiten der für öffentliche und persönliche Zwecke dienenden Arbeiten ebenso wie die Hilfen für die einzelnen und die Grade der Nützlichkeit der einzelnen Gewerbe. Auch legt der Gesetzgeber fest, was jeder dem Gemeinwesen in Zusammenarbeit mit anderen an Produkten abzuliefern hat, »um für die Bedürfnisse aller seiner Glieder ausreichend zu sorgen« (107). Ferner bestimmt er die Zahl der Aufseher bzw. der Meister und Ältesten, die für die Einhaltung aller staatlichen Regelungen zu sorgen haben. Für jedes Gewerbe ist eine nach dem Dezimalmaß berechnete Zahl von Arbeitern vorgesehen, die nach dem Verhältnis der Schwere der jeweiligen Beschäftigung und der Menge der von der Allgemeinheit angeforderten Produkte festgelegt wird. Wie dies bereits in der älteren Utopietradition zu beobachten ist, sieht Morelly in der Landwirtschaft die Grundlage der materiellen Reproduktion seines »besten Staates«. Um das Stadt-Land-Gefälle einzuebennen, muß sich jeder Bürger zwischen dem 20. und 25. Lebensjahr an der landwirtschaftlichen Arbeit beteiligen. Durch ein System der Umverteilung ist garantiert, daß einer Stadt, die auf unfruchtbarem Boden liegt, kein materieller Nachteil gegenüber anderen Kommunen erwachsen kann, die über ergiebiger Ackerflächen verfügen (184).

Die Organisation der Arbeit selbst hat die Form von Genossenschaften. Die in der Landwirtschaft Tätigen sind in den Genossenschaften der Feldbauern, Gärtner, Hirten, Köhler, Fuhr- und Fahrleute, Maurer, Zimmerleute, Schmiede u.a. Gewerbe zusammengefaßt. Die jungen Leute, die während ihrer fünfjährigen landwirtschaftlichen Dienstpflicht eine spezifisch agrarische Tätigkeit ausüben, können danach entweder ihren früheren handwerklichen Beruf wieder aufnehmen oder in der Landwirtschaft bleiben, »solange ihre Kräfte es ihnen erlauben« (185). Die städtischen Werkstätten folgen einem anderen Organisationsmuster. In ihnen hat jeder

Beruf seine eigene Kooperative, die »eine Art Zunft«²⁰ darstellt. Generell gilt, daß die Ältesten und Erfahrensten eines jeden Gewerbes nach dem Rotationsprinzip jeweils für fünf Tage fünf oder zehn ihrer Genossen vorstehen. Sie haben zu überprüfen, ob das vom Staat festgelegte Soll erfüllt worden ist. Die nächsthöhere Instanz innerhalb des Produktionssystems stellen die Meister dar. Unter ihrer Kontrolle stehen 10 bis 20 Arbeiter, die sie anzulernen und deren Produkte sie zu überprüfen haben, damit sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Oberhaupt der Genossenschaft genügen können. Wer einmal Meister geworden ist, bleibt es auch. Nach dem Rotationsprinzip wird jeder Meister für ein Jahr Oberhaupt seiner Genossenschaft. Zu seiner Qualifikation gehört, daß er mindestens 26 Jahre alt, d.h. wenigstens schon ein Jahr aus dem obligatorischen Landwirtschaftsdienst ausgeschieden sein muß. (185).

20 A.a.O., S. 33.

Die Distribution der Güter geht von zwei Kategorien der Produkte aus: den dauerhaften und den leichtverderblichen Gütern. Die dauerhaften Erzeugnisse werden in öffentlichen Magazinen gesammelt, »um die einen täglich oder zu bestimmten Zeiten an alle Bürger zu verteilen, damit sie den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens und als Material für die Arbeit verschiedener Gewerbe dienen; die anderen werden den Personen geliefert, die sie gebrauchen« (183). Die leichtverderblichen Güter, z.B. landwirtschaftliche Produkte, verteilen die Produzenten selbst auf einem öffentlichen Platz an die Verbraucher. Grundsätzlich geht die staatliche Wirtschaftsplanung von der Maxime aus, daß die Menge der Erzeugnisse stets der Zahl der Bürger jeder Stadt entsprechen. Die den Bedarf einer Stadt oder einer Provinz übersteigenden Vorräte fließen wie in der Basiliade in die Regionen ab, in denen sie fehlen. Doch im Gesetzbuch vollzieht sich diese Umverteilung unter staatlicher Aufsicht. Darüber hinaus gehende wirtschaftliche Überschüsse werden vom Staat für Notzeiten in Speichern gelagert. Selbstverständlich gehört es gleichfalls zu den »geheiligten« Grundsätzen, daß es eine profitorientierte Geldwirtschaft nicht geben kann: Die Gesetze von Kauf und Verkauf sind definitiv außer Kraft gesetzt (183f). Es verwundert daher nicht, daß der Außenhandel mit fremden Nationen strikt unter staatlicher Kontrolle steht; sie stellt sicher, daß durch diesen Güteraustausch nicht das geringste Privateigentum entstehen kann.

Morelly folgt einem bekannten utopischen Muster, wenn er die Leistungsfähigkeit seines utopischen Wirtschafts- und Verteilungssystems durch zusätzliche Argumente abzusichern versucht.

1. Wie die meisten seiner Vorgänger führt er eine vollständige Mobilisierung der Arbeitsressourcen ein, der ein striktes Verdikt des Müßigganges entspricht. Das Signum seines besten Staates besteht denn auch darin, daß in ihm »sehr arbeitsame, der rauhesten Mühen fähige Menschen« leben, »bei welchen die Faulheit eine Schande ist« (108). Eine der wichtigsten Funktionen der wenigen Gesetze in seiner »natürlichen Gesellschaft« besteht darin, ein einziges Laster zu bezwingen: den Müßiggang (144). Neben der Ungelehrigkeit und der Lüge bestraft der Staat vor allem die Faulheit (202).

2. Das Überleben aller wird aber nicht nur durch eine umfassende Arbeitspflicht, sondern auch durch das Verbot des Geltungskon-

sums gesichert. Wie seine Vorgänger, hält Morelly an der Prämisse fest, daß die Natur die Menschen nur mit einer geringen Zahl von wirklichen Bedürfnissen ausgestattet hat (90). Ihre Befriedigung ruft eine begrenzte und konstante Nachfrage an lebensnotwendigen Gütern hervor. So besitzen Frauen und Männer nur eine Arbeits- und eine Festbekleidung. Ihre Verpflegung hat strikt frugalen Kriterien zu genügen.

3. In Übereinstimmung mit den anderen Vertretern der Arbeitsutopien seit Morus stehen Wissenschaft und Technik bei Morelly hoch im Kurs. Begabten Kindern wird außerhalb des regulären Schulsystems die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung geboten. Gleichfalls werden technische Innovationen gesellschaftlich voll anerkannt. Hat jemand in seinem Handwerk eine wichtige Entdeckung gemacht, so teilt er sie seiner zuständigen Genossenschaft mit. Bringt sie einen wirklichen Fortschritt, so wird der Erfinder sofort zum Meister und im nächsten Jahr zum Vorsteher der Genossenschaft ernannt, selbst wenn er das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hat (187). Für das gesellschaftliche Ansehen von Wissenschaft und Technik spricht auch, daß Bürger, die sich auf diesem Gebiet hervorgetan haben, »durch die Dichtkunst und die Malerei verherrlicht« werden können.

IV.

Wie läßt sich nun das politische System im engeren Sinne charakterisieren, das in Morellys idealem Gemeinwesen auf die Sphäre der materiellen Reproduktion bezogen ist? In der Basiliade hatten die Bewohner der glücklichen Insel die Gesetze der Natur in einem solchen Maße internalisiert, daß sie einer staatlichen Zwangsgewalt entraten konnten. Zu Recht spricht Werner Krauss von einem »anarchischen« oder »staatsfreien« Kommunismus.²¹ Zwar ist auf der Insel eine Art aufgeklärter Monarch vorgesehen. Doch genauso, wie alle gesellschaftlichen Ränge und Geburtsprivilegien abgeschafft sind, übt er nur repräsentative Funktionen aus: Sie bestehen darin, der »immerwährenden Einmütigkeit«²² Ausdruck zu verschaffen. Unter der Bedingung, daß er aufgrund der Abwesenheit von Konflikten und Verbrechen diese Aufgabe ohne Zwangsmittel erfüllen und gleichzeitig auf den freiwilligen Gehorsam aller rechnen kann, behaupten die Bewohner der Insel zu Recht von sich, ein Volk ohne Herrscher (un Peuple sans Chef) zu sein.²³ Die Perhorreszierung von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen geht so weit, daß die Ehe in der Basiliade unbekannt ist. Die Geschlechter leben je nach eigener Entscheidung dauernd oder nur vorübergehend zusammen und befriedigen ihre erotischen Bedürfnisse in aller Öffentlichkeit nach dem Grundsatz »naturalia non sunt turpia« (Natürliches kann nicht schimpflich sein).²⁴

Demgegenüber folgt Morelly Morus, Bacon, Andreae und Winstanley, wenn er in seinem Gesetzbuch die Notwendigkeit politischer Herrschaft zum Fundament seines idealen Gemeinwesens erhebt, das er in der patriarchalischen Familie verankert. Als Grundlage eines Systems abgestufter Verwaltungseinheiten, die von den Stämmen (tribes) über die Städte und Provinzen bis zum Gesamtstaat reichen, genießt die patriarchalische Familie besonde-

21 Werner Krauss: Überblick über die französischen Utopien von Cyrano de Bergerac bis zu Etienne Cabet, in: Reise nach Utopia. Französische Utopien aus drei Jahrhunderten. Hrsg. v. Werner Krauss, Berlin 1964, S. 39.

22 Morelly: Naufrage (Anm. 14), S. 41.

23 Ebd.

24 Vgl. Kleinwächter: Die Staatsromane (Anm. 2), S. 68.

ren staatlichen Schutz. Für jeden Bürger besteht Heiratspflicht, sobald er im 15. oder 16. Lebensjahr die Geschlechtsreife erreicht hat. Die Hochzeit ist eine öffentliche Angelegenheit und findet in Gegenwart des Senats der Stadt statt. Auf der Freiwilligkeit beider Partner beruhend, ist die Ehe in den ersten zehn Jahren unauflöslich. Nach Ablauf dieser Frist kann sie geschieden werden, wenn ein oder beide Partner dies wünschen. Sie dürfen sich freilich erst ein Jahr nach der Scheidung wieder verheiraten. Eine weitere Ehe ist nicht mehr möglich (195). Wer Ehebruch begeht, muß mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr rechnen (201). Über die Rolle der Frau innerhalb der Familie und des Gemeinwesens erfahren wir bei Morelly wenig. Zwar ist an einer Stelle von Meisterinnen die Rede. Doch ähnlich wie bei Winstanley scheint ihm der Emanzipationsgedanke der Frau fremd gewesen zu sein: Wie selbstverständlich sind es die Familienväter, die vom 50. Lebensjahr an den Status eines Vollbürgers innehaben.

Für die Institutionalisierung der politischen Entscheidungsfindung in Morellys Gesetzbuch ist wichtig, daß er mit der utopischen Tradition der Wählbarkeit der Beamten (Morus) ebenso bricht wie mit Varianten eines »aufgeklärten« Absolutismus« (wie z.B. in der Basiliade). Zwar haben, wie gezeigt, nur die Familienväter politische Rechte. »Aber sie wählen keine Beamten, sondern bekleiden vielmehr selbst abwechselnd und in aufsteigender Reihenfolge die öffentlichen Ämter. Jede Familie stellt der Reihe nach einen Stammesältesten, jedem Stammesältesten obliegen der Reihe nach während eines Jahres die Pflichten des Stadtoberhauptes, wobei der folgende Familienvater die Aufgaben des Stammesältesten übernimmt. In dieser Weise werden die Ämter bis zum Oberhaupt des gesamten Staates besetzt. Nur in einem Falle spricht Morelly von Abgeordneten: Der Senat des Staates setzt sich aus den Abgeordneten der Senate aller Städte zusammen. Aber auch hier ist jedes Mitglied dieses städtischen Senats abwechselnd, nur jeweils für ein Jahr, Abgeordneter. (...) So stellt die von Morelly geforderte Ordnung eine sonderbare Umgestaltung und Erweiterung der patriarchalischen Ordnung dar, die durch das Prinzip der Amtsfolge und durch Ausschluß jeglicher Wahlen verwirklicht werden soll.«²⁵

Dies vorausgesetzt, hinterläßt das politische System in Morellys »bestem Staat« einen durchaus zwiespältigen Eindruck. Auf der einen Seite wird durch das konsequent durchgeführte Rotationsprinzip auf allen entscheidenden Ebenen des Gemeinwesens die Entstehung einer sich nach unten abkapselnden Elite im Ansatz verhindert. Nie zuvor im utopischen Diskurs wurde so radikal der Entstehung einer »geistigen Aristokratie« der Boden entzogen wie im Gesetzbuch. Ohne Zweifel ist Morellys antiaristotelische Prämisse, daß es eine »seinsmäßige Differenz« zwischen Herrschern und Beherrschten nicht gibt, mehr als eine Phrase (vgl. 144). Auf der anderen Seite werden aber die Grenzen der Herrschaftskritik in Morellys Emanzipationsmodell ebenso deutlich. Die in der patriarchalischen Ehe verankerte »naturwüchsige« Herrschaft, als deren Ausfluß sein ganzes politisches System interpretiert werden muß, ist für ihn kein Gegenstand der Kritik wie für de Foigny und Diderot, die heftig die »Tyrannei des Mannes über die Frau« in ihren

25 Wolgin: Die kommunistische Theorie (Anm. 2), S. 38f.

Zeitdiagnosen angegriffen haben. So gesehen, bestätigt Morelly eher die Regel als die Ausnahme des weit gefächerten Konsens der Aufklärung, die – wie selbstverständlich – die soziale und politische Emanzipation auf die der Männer begrenzt sehen wollte. Und selbst die Hausväter emanzipieren sich in Morellys Gesetzbuch nicht als Individuen, sondern als Repräsentanten eines Kollektivs, das die einzelnen einer strikten Kontrolle unterwirft und eine vom Staat ausgegrenzte Sphäre der Privatheit nicht vorsieht.

Diesen holistischen Ansatz überträgt Morelly nicht weniger dezidiert als seine Vorgänger auch auf das Erziehungswesen, das im Gesetzbuch in den Rang der obersten Staatszwecke erhoben wird. Einheitlich konzipiert und ausgerichtet an streng egalitären Gesichtspunkten, leben die Kinder vom fünften Lebensjahr an, nach Geschlechtern getrennt, in einer Art Internat. Hier erteilt ihnen eine bestimmte Anzahl von Hausvätern und -müttern, die nach dem Rotationsverfahren von anderen abgelöst werden, den ersten Unterricht. Neben sozialem Verhalten und Achtung vor den Eltern und den Amtsträgern erlernen sie die Gesetze des Landes. Sportliche Übungen sollen die Fähigkeiten der Jugendlichen zur körperlichen Arbeit steigern. Vom zehnten Lebensjahr an beginnt eine Art polytechnischer Ausbildung, in deren Rahmen die Schüler auch die Grundsätze der deistischen Vernunftreligion kennenlernen. Nach ihrer Verheiratung im Alter von 15 bis 16 Jahren verlassen die Jugendlichen die öffentlichen Anstalten und kehren in die elterliche Wohnung zurück. Sie verbessern in den öffentlichen Werkstätten ihre handwerklichen Kompetenzen, bis sie zwischen dem 20. und 25. Lebensjahr ihren Arbeitsdienst in der Landwirtschaft ableisten. Neben diesem regulären Ausbildungsgang ist aber auch, wie schon erwähnt, die Möglichkeit eines Studiums für diejenigen vorgesehen, die sich aufgrund ihrer Begabung wissenschaftlich oder künstlerisch qualifizieren wollen. Die Auswahl trifft die jeweilige Stadt (198).

Die Präsenz des Staates schlägt sich aber auch in dem Rechtssystem nieder. Mit dem Wegfall des Privateigentums und der durchgängigen Inkraftsetzung der Gesetze der Natur entfallen, so die grundlegende Prämisse Morellys, die Gründe, die Menschen zu Dieben, Eroberern und Mördern machen (156f). Doch Morelly ist Realist genug, um zumindest mit einer gewissen, wenn auch geringen Anzahl von Übertretungen der Gesetze der Natur zu rechnen, die durch Strafgesetze zu ahnden sind. Die Todesstrafe ist zwar abgeschafft; doch wird mit lebenslänglichem Kerker bestraft, wer einen Mord begeht oder versucht, das Eigentum wieder einzuführen. In diesem Falle wird der Verbrecher in eine vergitterte Höhle gesperrt, die ihm zugleich als Grab dient (200). Mit der Erziehung der Kinder beauftragte Personen, die ihren Aufgaben nicht gerecht werden, verlieren vorübergehend oder für immer ihre Ämter (210). Außerdem ist schon gesagt worden, daß jede Form des Müßigganges sowie der Ehebruch als gesetzwidrige Handlung geahndet wird. Den meisten Utopisten folgend, sieht Morelly den Beruf des Rechtsanwaltes nicht vor. Die Anzeigen werden von den Oberhäuptern der Stämme, der Familien oder der Genossenschaften erstattet; die Gerichtsgewalt ruht im Senat jeder Stadt; er allein hat das Recht, Strafen zu verhängen (202).

V.

Wie ist diese Dialektik, dieser Umschlag vom Zustand äußerster Herrschaftsfreiheit, wie er im staatsfreien Gemeinwesen der Basiliade geschildert worden ist, zur unwiderstehlichen Zwangsgewalt des utopischen Leviathan im Gesetzbuch zu erklären, die alle Bereiche der Gesellschaft kontrolliert und reglementiert? Wir gehen sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß Morelly zwar in beiden Ansätzen an dem Ziel festhielt, ein Gesellschaftsmodell zu konstruieren, das ausschließlich nach dem Gesetz der Natur funktioniert. Geändert aber hat sich der Geltungsanspruch, den er mit beiden Konstrukten verband. In der Basiliade ging es ihm – wie in der klassischen Utopietradition – darum, das Ideal gleichsam in Reinform literarisch zu illustrieren: »... wie in fast allen Utopien ist die insulare Abschließung die Voraussetzung für die Bewahrung der Verfassung und der einfachen Sitten.«²⁶ Im Gesetzbuch dagegen steht eindeutig die Umsetzungsproblematik im Vordergrund. Auf jedes erzählerische Beiwerk verzichtend, wird die literarische Fiktion weitgehend zurückgenommen und durch eine sowohl sensualistische als auch naturrechtlich-rationalistische Begründung des antizipierten idealen Gemeinwesens ersetzt.²⁷ Auch fehlt im Gesetzbuch das Inselmotiv und die damit verbundene systematische Abschottung des utopischen Gemeinwesens nach außen, die die Basiliade charakterisierte. Die Isolation und Singularität des utopischen Gesellschaftsentwurfs wird vielmehr durch ein universales Muster ersetzt, das im Prinzip auf jede menschliche Gesellschaft, also auch auf das zeitgenössische Frankreich, übertragbar sein soll.

Wenn aber die utopische Konstruktion nicht länger auf die mehr oder weniger kontemplative »Schau« des Vollkommenen festgelegt ist, sondern die Mechanismen ihrer Umsetzung in der empirisch-historischen Welt zum integrierten Bestandteil des fiktiven Entwurfs avancieren, dann hat dieser Paradigmenwechsel weitreichende Konsequenzen. Einerseits muß er sich konkret einlassen auf die realen, wenn auch in der Sicht Morellys »falschen« Mentalitäts- und Motivationstrukturen derjenigen, die in einer Eigentümergesellschaft sozialisiert worden sind: Dies hat ihn zu der Erkenntnis geführt, daß sich die Gesetze der Natur nicht, wie in der Basiliade unterstellt, im Selbstlauf durchsetzen; vielmehr wird ihr Erfolg in einer von Eigensucht und Konkurrenz beherrschten Welt nur »durch die unmittelbare Autorität des Staates« (69f) garantiert sein. Andererseits gewinnt ein solcher Ansatz an Plausibilität, wenn er seinen fiktionalen Gehalt minimisiert. Morelly weist dann auch immer wieder auf die Indianer in Nordamerika und das Urchristentum hin, um seiner Fiktion des »besten Staates« eine realistische Dimension zu verleihen. Den Indianern attestiert er, sie kämen – wenigstens unter sich – dem Gesetz der Natur sehr nahe (104). Und das Urchristentum lobt er, weil es Lehren folgte, die die natürliche Gleichheit aller Menschen dadurch fühlbar gemacht hätten (127), daß sie versuchten, mit ihren eigentumskritischen Intentionen »die wahren Gesetze der Natur zurückzurufen« (127f).

Es kommt aber noch ein weiterer wichtiger Unterschied zur Basiliade hinzu. Transponierte Morelly seine glückliche Insel in

26 Fetscher: Politisches Denken (Anm. 2), S. 517.

27 Vgl. hierzu Fetscher: ebd.: »...seine sensualistische Erkenntnistheorie verbindet er mit einem von Descartes beeinflussten Rationalismus«. Vgl. zum methodischen Vorgehen Morellys auch Coe: Einführung (Anm. 2), S. 55ff.

einen geschichtslosen Raum, so verfährt er im Gesetzbuch umgekehrt: Die gesamte depravierte Realität wird nicht als bloße Negation des Ideals interpretiert, sondern als notwendige Durchgangsstufe zu seiner Erreichung. Zu dieser Korrektur des dichotomischen Dualismus zwischen Sein und Sollen, in dessen Bann die ältere Utopietradition stand, gelangte Morelly, weil er die Entwicklung der Menschheit in Analogie zum biologischen Lebensrhythmus interpretierte, der stufenweise über Kindheit, Jugend, Erwachsenenleben und Greisenalter verläuft (155): Das ideale Gemeinwesen, also der bewußte Kommunismus im Vergleich zu seinen naiven Anfängen im »goldenen Zeitalter«, ist erst erreicht, wenn die Völker durch ihre eigenen Irrtümer zu einer höheren Existenzform gereift sind (154f). Diese geschichtsphilosophische Option ist nicht nur für das utopische Denken folgenreich gewesen, weil sie noch vor Merciers »Das Jahr 2440« den Übergang von der Raum- zur Zeitutopie ermöglichte: Den von der Natur inaugurierten weltgeschichtlichen Fortschritt im Rücken, verliert der utopische Entwurf seinen kontemplativen Charakter und wird zum politischen Aktionsprogramm mit dem Ziel, einen zukünftigen »bleibenden Zustand der Güte« (Morelly) für die Menschheit herbeizuführen. Die ganze Tragweite dieses Anspruchs ist erst im 20. Jahrhundert deutlich geworden, als totalitäre Legitimationsideologien die Leiden und Opfer ganzer Generationen als eine »historische Notwendigkeit« im Interesse überindividueller Heilsversprechen rechtfertigen zu können glaubten.

HERBERT MAYER

Spannende sechziger Jahre?!

Die 34. Linzer »Tagung der Historikerinnen und Historiker der Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung (ITH)« hielt im September Rückschau auf die spannungsgeladenen sechziger Jahre. Das Tagungsthema lautete vielversprechend »Aufbrüche – Arbeiterbewegung und Soziale Bewegungen in den 60er Jahren«. Sicherlich verbinden sich mit diesem Jahrzehnt für jeden, der diese Zeit halbwegs bewußt miterlebt hat, verschiedene Erinnerungen, die auch durch unterschiedliche »Ost-« oder »West«-Erfahrung geprägt sind. Sofort sind Stichworte wie 68er Bewegung, Studentenrevolte, außerparlamentarische Opposition, Vietnamkrieg, Black Power, Prager Frühling und chinesische Kulturrevolution parat. Bei der magnetischen Anziehungskraft, die in diesen Begriffen steckt, besteht schnell die Gefahr, die Zusammenhänge dieser Ereignisse, ihre internationalen und nationalen Rahmenbedingungen, aus den Augen zu verlieren. Dieser Gefahr entging auch die Linzer Konferenz nicht, zumal die Thematik in knapp drei Tagen abzuhandeln war. Viele Referate waren – was nicht unbedingt ein Fehler sein muß – von nationalen Sichten und Problemstellungen geprägt. Doch wirkte manches Themenfeld trotz der insgesamt nicht wenigen außereuropäischen Referenten etwas europalastig. Vermißt wurden zudem Referate, die den »großen Bogen« spannten und sich Gesamtansichten gewidmet hätten. Manche Bereiche und konkret-historische Bedingungen blieben völlig ausgeklammert, so Antikriegsaktionen, die Bewegung gegen den Vietnamkrieg, die Bürgerrechtsbewegung in den USA, die Wandlung vom Kalten Krieg zur Entspannung, der afrikanische Aufbruch der sechziger Jahre und anderes. Unterbelichtet blieb, was sich von den Zielen und Ergebnissen der sechziger Bewegung in der Gegenwart als bleibend erwies.

Den ersten Themenkomplex der Debatte bildete ein »rein« deutscher Gegenstand. Die Referate hießen »Vergleich der Modernisierungsbemühungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik der 1960er Jahre« und »Auf- und Umbrüche in der Bundesrepublik Deutschland der 1960er Jahre«. Beide Referenten kamen von der Historischen Kommission der SPD und – aus der Alt-Bundesrepublik. Klaus Schönhoven plädierte dafür, die sechziger Jahre als Jahrzehnt der Selbstanerkennung der Bundesrepublik als westliche Demokratie zu charakterisieren, aus dem Provisorium wäre ein Staat geworden, der sich dem »Verfassungspatriotismus« verschrieb. Bernd Faulenbach ver-

Herbert Mayer – Jg. 1948, Historiker, Dr. sc. phil., Studium in Leipzig, Forschungs-, Publikations- und Editionsarbeiten zur Zeitgeschichte, besonders zur Geschichte der internationalen und deutschen Arbeiterbewegung, zum Verhältnis von sozialdemokratischer und kommunistischer Bewegung, zur Sozialistischen Arbeiterinternationale und Sozialistischen Internationale; jüngste Veröffentlichungen zur Geschichte der KPD nach 1945 und der SED.

wies einleitend darauf, wie weit sich DDR und Bundesrepublik bereits in den sechziger Jahren auseinanderlebten («Verostung» und »Verwestlichung«), er befaßte sich vornehmlich mit der Entwicklung der politischen Systeme, der Wirtschaft und der Werteneuorientierung in beiden deutschen Staaten.

Zum zweiten Themenkomplex, in dem vor allem Entwicklungsprozesse der Arbeiterschaft einzelner Länder behandelt wurden, referierte *Bruno Groppo* (Paris/Nanterre) über wirtschaftliche und soziale Wandlungen und die Ursprünge der 68er Bewegung in Italien jener Jahre. *Tania Régin* (Dijon) sprach über die Annäherung zwischen christlichen und marxistischen Gewerkschaften in Frankreich und zwischen dem Weltgewerkschaftsbund und dem Internationalen Christlichen Gewerkschaftsbund. *Li Liangdong* und *Jia Jianfang* (China) legten schriftlich einen Bericht zur Arbeiterbewegung der sechziger Jahre in China vor, die sie vor allem als Rückschlag, den die Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung Chinas durch die Kulturrevolution erlitt, bewerteten. Groppo schlußfolgerte in seinem Referat, daß die soziale Explosion in Italien 1968/69 durch eine Reihe von Wandlungen, die in den Vorjahren in der Zusammensetzung der Arbeiterklasse und der Arbeitsorganisation im Norden Italiens vor sich ging, vorbereitet war. Behandelten *Maria Cristina Viano* und *Gabriela Aguila* (Rosario) zumindest teilweise vergleichend die Entwicklung der Arbeiterschaft in Argentinien und Brasilien, so führten die beiden Beiträge über Indien zu nationalen Spezialthemen vom eigentlichen Thema der Konferenz doch etwas weg (*Satyajit Das Gupta* und *Sudeshna Chakravarti* referierten über die maoistische bzw. die trotzkistisch geprägte Kommunistische Partei Indiens). Zumindest bezog ein längerer Diskussionsbeitrag von *Narihiko Ito* über die Arbeiter- und neue Bewegungen in Japan dieses dritte große asiatische Land in die Betrachtung mit ein.

Ein weiterer Themenblock widmete sich schwerpunktmäßig den neuen Bewegungen der sechziger Jahre in Europa. *Jean-Philippe Legois* (Paris) sprach über die Studentenbewegung 1968 in Frankreich, *Ludmila Franeva* (St. Petersburg) über das Jahr 1968 im Leningrader Studentenmilieu. Das einzig übergreifende Referat kam von *Susanne Maurer* zu den Wurzeln der Neuen Frauenbewegung in der Studentenbewegung in den sechziger Jahren. Es litt daran, daß die Referentin, die aus einer feministischen Sicht eine »herrschaftskritische Bewegung« betrachten wollte, sich lange mit allgemeinen Betrachtungen aufhielt und kaum zum angekündigten Thema fand. Etwas deplaziert erschien der Beitrag von *Vanda Kasauskiene* über Studentenrevolten in Litauen nach Stalins Tod 1953-1960, ähnliches galt für Beiträge zu Bosnien bzw. Jugoslawien.

Die Schlußfolgerung von Legois über die Spezifik des Mai 1968 in Frankreich, daß es einen »Mai der Studenten« und einen »Mai der Arbeiter« gab, tauchte in analoger Weise bei den verschiedenen Themenkomplexen auf. Referenten und Diskutanten betonten mehrfach, daß die neuen Bewegungen und die traditionellen Organisationen der Arbeiterbewegung unabhängig voneinander agierten, daß die Arbeiterparteien in diese Bewegungen nicht involviert waren und sie den Anschluß an diese Bewegungen verpaßten.

Für einige war dies gleichbedeutend mit dem Ende der bisherigen Arbeiterbewegung und dem Beginn einer »Modernisierung«. Für die Sowjetunion konstatierte L. Franeva, daß sie aus der 68er Bewegung ausgeklammert blieb, die Hoffnungen auf Veränderungen und die Demokratisierung des Landes waren gering.

Den Entwicklungen in Osteuropa im Jahre 1968, namentlich in der Tschechoslowakei und in Polen, war ein weiterer Abschnitt der Tagung gewidmet. *Milos Barta* (Prag) behandelte den Prager Frühling und die gesellschaftlichen Kräfte in seinem Hintergrund. Er stellte heraus, daß sich die Tschechoslowakei und ihr »bürokratisch-gleichmacherisches Regime« (regime bureaucratique-égalitaire) in den sechziger Jahren in einer tiefen Krise befanden und verschiedene Gruppierungen (Fundamentalisten, konservative Kräfte, Bürokraten-Technokraten, Reformdemokraten, Reformer ohne kommunistische Beteiligung) entstanden. Als entscheidend für die Reformbewegung sah er die Reformdemokraten an, die die Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der politischen Macht sowie die Verbindung des Sozialismus mit der Demokratie (Sozialismus mit menschlichem Antlitz) erstrebten. Die Reformbewegung wurde durch die Warschauer Vertragsstaaten und mit Hilfe einheimischer Reformkommunisten gebrochen. Die Bedeutung des Prager Frühlings liege darin, daß er die Gesellschaft des Landes durch ein Programm mit humanen Zügen vereinigte, das sowohl »den deutlich unmenschlichen Charakter« des sowjetischen Kommunismus als auch »die weniger deutlichen inhumanen Züge« der westlichen Gesellschaft überwinden wollte. *Stefan Bollinger* (Berlin) von der Historischen Kommission der PDS ging der Frage »Prager Reformer – Partner oder Feinde?« nach. Er untersuchte das Schicksal der DDR-Reformen und des Prager Frühlings. Sein Referat war einer der wenigen Beiträge der Tagung, die von vornherein vergleichend angelegt waren. Bollinger arbeitete als Übereinstimmung in den Reformansätzen beider Länder die Einführung marktorientierter Elemente und die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Revolution als Gestaltungsaufgabe für die Gesellschaft heraus. Die Prager Reformer hatten im Unterschied zu denen in der DDR begriffen, daß ohne politische Reformen auch Wirtschaftsreformen scheitern mußten, sie stellten daher das sowjetische Modell mit der führenden Rolle der Partei und dem demokratischen Zentralismus grundlegend in Frage. Das sahen konservative Kräfte in der SED-Führung mit Besorgnis. Mit dem Scheitern der Prager Reformen wurde auch das bereits angeschlagene Neue Ökonomische System in der DDR weiter demonstriert, um dann mit Ulbrichts Sturz beseitigt zu werden. Ausblickend resümierte er, daß Reformversuche innerhalb des sowjetischen Bereichs bis zur Perestrojka ausblieben, nun aber statt eines Modellwechsels ein Systemwechsel anstand. Der Themenkomplex zu Osteuropa wurde durch zwei polnische Referate zu den Märzereignissen 1968 in Polen abgeschlossen, das eine wurde von *Feliks Tych*, das andere von *Marcin Zaremba* gehalten. Tych wertete die Märzereignisse als die größte antisemitische Kampagne der herrschenden Kräfte seit der zweiten Hälfte der vierziger/Anfang der fünfziger Jahre, wobei einige Elemente in den Märzereignissen

sowohl in Verbindung zum Prager Frühling als auch zur Studentenbewegung im Westen standen. Zaremba betonte, daß das kommunistische System sich in Polen im März 1968 als stabil und fähig zur gesellschaftlichen Mobilität erwies, da es eine gesellschaftliche Legitimität in der Sphäre der nationalen Werte besaß.

Neben den Konferenzdebatten fanden die alljährliche Sitzung des Vorstandes und des Internationalen Beirates sowie die Generalversammlung der Mitgliedsinstitute der ITH statt. In diesen wurden Überlegungen angestellt, künftig den Namen der traditionsreichen Veranstaltung »ITH« zu ändern. Die Tagung galt in der Zeit des Ost-West-Konflikts als Treffpunkt und Diskussionsforum sozialdemokratischer, kommunistischer und anderer linker Historiker aus Ost und West. Als Gründe für eine Bezeichnungsänderung wurden vornehmlich angeführt, daß die Namensverknüpfung mit Arbeiterbewegung nicht mehr zeitgemäß erscheine bzw. für die Thematik der Konferenz zu eng sei. Über eine mögliche Namensänderung soll 1999 entschieden werden. Als Konferenzthema ist geplant »Was heißt Arbeiterbewegung am Ende des 20. Jahrhunderts«. Ein Thema, das sich wahrlich aufdrängt und einmal mehr als nur Geschichte in sich trägt.

WOLFGANG BERGEM

Tickt der Osten anders? Zeitmessungen beim 24. New Hampshire Symposium

Die Frage, ob die Uhren in Ostdeutschland anders gehen, kann sinnvoll nur stellen, wer die westdeutschen Uhren zur Norm erklärt, um Ungleichzeitigkeiten als Abweichungen von der Normalzeit feststellen zu können. Der Meridian, der die Unruh in Deutschland normiert, liegt auf dem Längengrad etwa von Flensburg, Kassel und Friedrichshafen. Die Frage nach dem Anderssein in Ostdeutschland war die leitende Perspektive des New Hampshire Symposiums, zu dem rund 50 Sozial- und Geisteswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sechs Zeitzonen westlich von Deutschland vom 24. Juni bis 1. Juli 1998 zusammenkamen; der forschende Blick war auf Erscheinungsformen von Minorität und Marginalität, auf Erfahrungen von Fremdheit und Ausgrenzung gerichtet. Das Konferenzmotto »Anderssein im Osten« war in doppelter Bedeutung zu verstehen, zum einen bezog es sich auf Andersartigkeit und Minderheitenstatus der ostdeutschen gegenüber der westdeutschen Bevölkerung, zum anderen auf minoritäre Gruppen innerhalb der neuen Länder.

Die Tagungsreihe in dem von *Christoph Schmauch* geführten World Fellowship Center im Urwald von New Hampshire kann mittlerweile auf eine bemerkenswerte Tradition blicken. Im Unterschied zu anderen Konferenzreihen zur DDR-Forschung, die mit dem staatlichen Ende ihres Untersuchungsgegenstands verschwunden sind, konnte sich das jährlich einwöchig durchgeführte New Hampshire Symposium in Conway unter Leitung der Germanistin *Margy Gerber* (Bowling Green State University) über Wende und Vereinigung hinweg behaupten und bietet in den neunziger Jahren mit seiner international und multidisziplinär vorgenommenen Fokussierung von Ostdeutschland ein – nicht nur in Nordamerika – einzigartiges Forum.

Die Mischung von sozial-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Herangehensweisen, eine kohärente Strukturierung der Panels und hochkarätige Vorträge begründeten in diesem Jahr den Erfolg der Tagung zum Dachthema »Difference(s) in the East. East Germany between New Beginnings and Marginalization«. Eingeleitet wurde die Konferenz mit theoretischen Konzeptualisierungen des Andersseins und der Differenz: *Brigitte Rauschenbach* (FU Berlin) wandte die seit Hegel geführten Diskurse des Anderen und der Differenz auf die Geschichte der Identitätskonstruktionen der deutschen Nation an, in der das Eigene aus Ermangelung eines mythostauglichen Gründungsaktes immer wieder in scharfer Abgrenzung von dem

Wolfgang Bergem – Jg. 1962, Politikwissenschaftler, Dr. phil.; wissenschaftlicher Assistent an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften; arbeitet zur Zeit an einem Habilitationsprojekt über Identitätskonstruktionen im vereinigten Deutschland.

als feindlich wahrgenommenen, abgewerteten Fremden konstituiert worden sei, und plädierte programmatisch für Trauerarbeit im Sinne von »deconstruction«, um das Anderssein und das Anderswerden sowohl des Fremden als auch des Eigenen paradoxal anerkennen zu können. Um das Selbst und das Andere im vereinigten Deutschland ging es auch im Vortrag von *Andreas Glaeser* (University of Chicago), der von der These ausging, daß die Deutschen in Ost und West nach wie vor ihre Identität zumindest teilweise in der Abgrenzung vom jeweils anderen Landesteil ausprägten. Anhand von ethnographischen Beobachtungen im Berliner Polizeibezirk 66 zeigte er, wie mit der Kategorie der Zeit in Identifikationsprozessen Sinn konstituiert und in tropischen Figuren wie Metonymie, Synekdoche oder Metapher west-östliche Ungleichzeitigkeiten konstruiert würden, indem die ostdeutsche Gegenwart als westdeutsche Vergangenheit wahrgenommen und die Zukunft des Ostens in die Gegenwart des Westens projiziert werde.

Umgekehrt zu dieser – von Glaeser bei westlichen und östlichen Polizeibeamten festgestellten – Strategie einer »distemporalization«, die den Fortschritt des Ostens im zeitversetzten Nachvollziehen der Entwicklung des Westens erkennt, bestand das Erkenntnisinteresse einer Reihe von Beiträgen in den Erfahrungsvorsprüngen der Ostdeutschen aufgrund der transformationsbedingten Umstrukturierungen und Anpassungsleistungen, um zu überprüfen, inwieweit der Westen vom Osten lernen könne: Der Frage nach einem spezifischen Reformpotential der ostdeutschen Universitäten, das auf die Hochschuldiskussion im Westen zurückwirken könnte, ging *Alfons Söllner* (TU Chemnitz) nach und hielt fest, daß die Bedingungen für durchgreifende Hochschulreformen durch sechs Faktoren und Trends im »academic wild East« günstiger seien als an den westdeutschen Massenuniversitäten: die drei neugegründeten Ost-Universitäten mit ihrer scharfen Profilierung; eine anhaltende Aufbruchsstimmung und »community feeling«; relativ kleine und transparente Institutionen mit positiven Lehr- und Lernbedingungen; neue Elemente der Selbstverwaltung mit starken Rektoren und Dekanen, Evaluation der Lehre und indikatorisierter Mittelzuweisung; die disziplinäre Mischung des Forschungs- und Lehrpersonals, das aufgrund geringerer »Versäulung« bessere Voraussetzungen für trans- und supradisziplinäre Arbeit biete; und schließlich Aspekte einer neuen akademischen und Wissenskultur. *Lisa Whitmore* (Stanford University) pointierte für die neuen ostdeutschen Kleinunternehmen im Kulturbereich wie alternative Verlage und Galerien, daß deren wirtschaftliches Überleben auf einer Kreativität und intimen Kooperation zwischen Künstlern und Kunstmarkt basiere, die unter den spezifischen Bedingungen der DDR entstanden seien, deren »emanzipierendes Bewußtsein« gegenüber kulturellen Hegemonien jedoch allgemein für alternative Kunstprojekte beispielgebend sein könne. Im Blick auf die 1999/2002 bevorstehende Einführung des Euro betonte *Friedrich Thießen* (TU Chemnitz) auf der Grundlage strukturierter Interviews zu Verunsicherungen und zur Rationalität des Konsumentenverhaltens vor der Währungsumstellung in den neuen Bundesländern von 1990, wie wichtig es sei, die vor der Einführung einer

neuen Währung zirkulierenden Informationen auf ihre Qualität hin zu untersuchen, um Risiken im individuellen Verhalten als Wirtschaftssubjekt zu vermeiden. *Kerstin Bast-Haider* (HTWS Zittau-Görlitz) stellte das von der EU geförderte Projekt »Grenzüberschreitende Vernetzung Sozialer Arbeit in der Euroregion Neisse« vor, in dessen Rahmen die Aktivitäten von fünf Arbeitsgruppen im Dreiländereck zwischen Deutschland, Polen und Tschechien koordiniert werden und das konzeptionelle Anregungen und Praxiserfahrungen zur Entwicklung einer europäischen Sozialunion bereitstellen könne.

Abgesehen von diesen vier Referaten, die in spezifisch ostdeutschen Prozessen einen Modellcharakter für den Westen überprüften, ging der Tenor der meisten Beiträge in Conway eher dahin, Wahrnehmungen und Konstruktionen von Inferiorität und Minorität Ostdeutschlands in der Berliner Republik hervorzuheben. *Suzanne Bleier* (Universität Halle) untersuchte soziale Scham in Ostdeutschland, unter der sie eine »negative emotionale Selbstbewertung« verstand, als Ursache für Stereotypisierungen der Ost-West-Differenz. Diese symbolisch konstruierten Vorstellungsbilder spiegelten in Form von Marginalisierungsmetaphern (etwa »Bürger zweiter Klasse«) kollektive Erfahrungen der Selbstwertminderung durch Empfindungen von Schuld, Statusverlust und Unterlegenheit und könnten in ihren Konsequenzen destabilisierend auf das demokratische System wirken. Eine auf Ungleichheit zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands verweisende Trope war auch Gegenstand des Vortrags von *Cheryl Dueck* (McGill University), die Ehemetaphern wie dem Schlagwort vom »verflixten siebten Jahr« nachging, das 1997 für den Zustand der Vereinigung geprägt wurde. Die sprachlichen Bilder für diese metaphorische Ehe wiesen durchweg Ostdeutschland die Position einer schwachen und abhängigen Frau zu, wobei diese simplifizierende Anwendung der Kategorie des Geschlechts auf die komplexen Machtverhältnisse zwischen Ost und West ein traditionelles Verständnis vom Geschlechterverhältnis fortschreibe. In der Diskussion wurde es als verstörend wahrgenommen, daß in einem hierarchisch konstruierten ost-westdeutschen Frauendiskurs die Westfrauen die Rolle von Männern einnahmen. Verschiedentlich wurde konstatiert, die ostdeutschen Frauen machten sich aufgrund ihrer in der DDR familienpolitisch gesicherten Vollzeitberufstätigkeit und des dadurch gewachsenen Selbstbewußtseins den radikalen und oftmals dogmatischen Gestus im westlichen Feminismus nicht zu eigen. Bevormundung, Unterdrückung und Sprachlosigkeit von Frauen werden in Christa Wolfs Roman »Medea. Stimmen« literarisch gestaltet, so lautete eine These von *Hilary Collier Sy-Quia* (UC Berkeley) über die in diesem Text thematisierten Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Auffassungen und Formulierungen von Geschichte. In den Texten in »Auf dem Weg nach Tabou« codierte Christa Wolf die dem Westen unterstellte Siegermentalität als männlich und die ostdeutsche Bevölkerung, die in dem als »Anschluß« verstandenen Vereinigungsprozeß zur stimmlosen Minderheit gemacht und deren Erfahrungen als wertlos ignoriert würden, als weiblich und spräche ebenfalls von einer ungleichen Heirat.

Frauen in den neuen Bundesländern wurden als Thema in mehreren Referaten fokussiert: *Felizitas Sagebiel* (Universität Wuppertal) untersuchte Frauen-Freundschaften in Ostdeutschland vor und nach der Wende und hob als Ergebnis ihrer qualitativen Interviews unter anderem hervor, daß Freundschaften in der DDR zwar einen hohen Stellenwert eingenommen, aber erst hinter der Familie rangiert hätten, daß familien- und paarorientierte Bezüge vor 1989 gegenüber individuellen Freundschaften dominiert und daß seit der Wende Zeitknappheit und ein Anwachsen materialistischer Einstellungen die Pflege von Freundschaften erschwert hätten. Ebenfalls auf narrative Interviews gestützt stellte *Petra Drauschke* (Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg) einen »besonderen Modernitätsvorsprung« alleinerziehender Frauen in den neuen Bundesländern fest, der auf ausgeprägter Flexibilität, hoher Belastbarkeit und der Emanzipation von patriarchalen Familienstrukturen beruhe, und forderte die »Verantwortung des Staates für individuelle Existenzsicherung« ein, um dieses Potential durch »Schaffung adäquater Rahmenbedingungen« zur Geltung bringen zu können. Lebensgeschichtliche Interviews mit Frauen der oppositionellen DDR-Friedensbewegung, vor allem aus der Kriegskindergeneration der vierziger Jahre (und damit vergleichbar mit der westdeutschen Rebellion von 1968), hat *Ingrid Mieth* (FU Berlin) geführt und kam zu der Erkenntnis, daß ein in den Nationalsozialismus involviertes Elternhaus und familiäre Gewalterfahrungen charakteristische Motive für das oppositionelle politische Engagement bereitgestellt hätten. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit sei hier von der familiären auf eine generalisierte gesellschaftliche Ebene verlagert worden, wobei die Antifaschismusrezeption der DDR das Muster für die Entlastung von einem personifizierten Generationenkonflikt und damit eine Entschuldigung der Eltern geboten habe.

Als Minorität in Ostdeutschland wurde in zwei Vorträgen die slawische Minderheit der heute ca. 60.000 Sorben in Sachsen und Brandenburg thematisiert: Während *Ludwig Elle* (Sorbisches Institut, Bautzen) in seinem Plädoyer für »positive Diskriminierung« durch ein stärkeres Engagement des Bundes in Schutz und finanzieller Förderung dieser Minderheit die Bewahrung der (vor allem durch die sorbische Sprache hergestellten) kulturellen Identität des »sorbischen Volkes« und dessen Abgrenzung von Deutschen in den Vordergrund stellte, zeigte *Peter Barker* (University of Reading) in seinem Beitrag über die sorbische Literatur seit der Wende, die verstärkt zwischen sorbischer und deutscher Kultur vermittele, die Chancen von Bilingualität und Bikulturalität zu einer pluralisierenden, kulturelle Grenzen überwindenden Identitätsbildung. Zwischen kultureller Assimilation und Ghettoisierung sah *Harald Michel* (Institut für angewandte Demographie, Berlin) die Situation der rußlanddeutschen Aussiedler in Berlin, für die er die gleichzeitigen Prozesse einer sozialen Ausgrenzung und einer inneren Differenzierung ausmachte. Eine andere Minderheit, die katholische Kirche in Ostdeutschland, untersuchte *Barbara Thériault* (Université Libre de Bruxelles /Universität Erfurt) und betonte deren politische Präsenz in der Wahrnehmung politischer

Ämter durch Katholiken sowie deren soziale Präsenz in Form ihres Wohlfahrtsverbands, der Caritas, in den weitgehend »entchristlichten« neuen Ländern. *Denis M. Sweet* (Bates College) konstatierte für die ostdeutsche Gegenwartsliteratur über Schwule einen paradigmatischen Wechsel, indem die Autoren männliche Homosexuelle nicht mehr als Opfer gesellschaftlicher Intoleranz, sondern als Täter einer ökonomischen und sexuellen Ausbeutung sowie einer Kommerzialisierung darstellten und das Motiv einer Selbstbestimmung unter widrigen Umständen thematisierten. *Birgit Rommelspacher* (Alice-Salomon-FH für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Berlin) kritisierte, daß Rechtsextremismus in Ost- und Westdeutschland in den dominierenden Erklärungsansätzen als psychosoziales Phänomen bzw. als Erscheinung gesellschaftlicher Desintegration verstanden werde, dabei gerate die politische Brisanz des Themas aus dem Blickfeld. In der Diskussion wurde angeregt, hier zwischen Einstellungen, gewalttätigen Handlungen und Wahlverhalten stärker zu unterscheiden; so könnten rassistisch motivierte Brandanschläge und Wahlentscheidungen für die DVU bei der jüngsten Wahl in Sachsen-Anhalt, die teilweise mit der Erststimmewahl von PDS-Kandidaten verknüpft waren, nicht ohne weiteres unter »Rechtsextremismus« zusammengefaßt werden.

Einen interessanten Vergleich zwischen der PDS und dem Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) der fünfziger Jahre unternahm *David F. Patton* (Connecticut College) und hielt als Gemeinsamkeiten der beiden Protestparteien unter anderem ihren Charakter als »latecomer« in einem ihnen gegenüber (zunächst) feindselig eingestellten Parteiensystem sowie die integrative politische Vertretung einer minoritären, sich marginalisiert fühlenden Bevölkerungsgruppe fest und als Unterschiede die Differenz zwischen einer »bottom-up-« (BHE) und einer »top-down-party« (PDS) sowie die Frage von Inklusion oder Exklusion auf der Ebene der Repräsentation: Während die PDS von den anderen Parteien von formalen Koalitionen ferngehalten werde, sei der BHE durch Koalitionsbildungen in die Regierungsverantwortung eingebunden und mit seiner Wählerschaft politisch integriert worden - und alsbald von der Bildfläche verschwunden. *Patricia Heck* (University of the South) ging auf der Grundlage einer anthropologischen Fallstudie über eine thüringische Kleinstadt den Fehlentwicklungen in der ostdeutschen Kommunalpolitik nach, die sie vor allem durch westdeutsche Hegemonien verursacht sah. Um der Gefahr politischer Instabilität zu begegnen und Demokratie als Symbolsystem kulturell stärker zu verankern, plädierte sie für einen »dritten Weg« in der ostdeutschen Lokalpolitik, der in Anknüpfung an die Runden Tische der Wendezeit stärker konsens- als konkurrenzdemokratisch geprägt sein solle. Die relative politische Unerfahrenheit politischer Eliten in Ostdeutschland sprach *Jennifer Yoder* (Colby College) an, die in ihrem Vortrag argumentierte, daß die Auseinandersetzung der parlamentarischen Gesetzgeber in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen mit den spezifischen ökonomischen Problemen ihrer Länder sowie verstärkte regionale Wirtschaftsplanung zu einer weiteren regionalen Differenzierung innerhalb der neuen Bundesländer führten und

die Ost-West-Differenz tendenziell in den Hintergrund treten ließen.

Eine zeitlich forcierte sektorale Angleichung Ostdeutschlands an den Westen bei gleichzeitiger Entstehung transformationsbedingter Spezifika war im Panel über »die andere Marktwirtschaft« den Vorträgen von *Ulrich Jürgens* (Universität Kiel) und *Andri Eglitis* (Universität Kiel) zu entnehmen: Während Jürgens der Frage nach einer Amerikanisierung von Städten in den neuen Bundesländern durch die Entstehung großer Einkaufszentren »auf der grünen Wiese« im Umland und inzwischen auch innerstädtisch nachging, die ähnliche Entwicklungen im westdeutschen Einzelhandel in den Schatten stelle, untersuchte Eglitis den Wandel der Versorgungsinfrastruktur in ländlichen Gebieten Ostdeutschlands, der nach der Schließung zahlreicher Einrichtungen eine Konzentration von Gütern und Dienstleistungen an wenigen Standorten und damit Versorgungsprobleme in den Dörfern bewirkt, jedoch auch für den Transformationsprozeß typische Erscheinungen wie Zusatzfunktionen in Dorfläden, mobile Angebotsformen und Nutzungskombinationen bei »Bürgerbüros« oder »Nachbarschaftsläden« ins Leben gerufen habe. Ostdeutsche »linke Kapitalisten« mit politischer Nähe zur PDS und deren organisatorischer Hilfe waren das Thema von *Jörg Roesler* (Berlin), der betonte, linke Unternehmerverbände seien als Reaktion auf die nur an der Klientel im Westen orientierte Politik der westdeutschen Unternehmerverbände sowie auf die Unfähigkeit von Bund und Ländern zu einer adäquaten Mittelförderung im Osten entstanden, und auf die kontroverse Diskussion in der PDS über einen »linken Kapitalismus« hinwies.

Anderssein im Osten und die Differenz zwischen Ost- und Westdeutschland werden, das machte das New Hampshire Symposium deutlich, auch sprachlich konstruiert: *Alissa Shetar* (Thames Valley University /UC Berkeley) zeigte anhand einer Analyse des stenographischen Protokolls einer Bundestagsdebatte über die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern, wie in hegemonialen Diskursstrategien die ostdeutsche »Gefühlslage« einer Unzufriedenheit durch ihre Begründung in ökonomischen Bedingungen mit Rationalität versehen und repolitisiert werde. Weiter hob sie hervor, daß ostdeutsche Politiker im Parlament zusätzlichen rhetorischen Aufwand betreiben müßten, um Gehör zu finden, und eher über Ostdeutsche in der dritten Person denn als Ostdeutsche sprächen, um gesamtdeutsche repräsentative Autorität zu erlangen. *Gerd Antos* (Universität Halle) untersuchte die sprachliche Markierung eines ostdeutschen Andersseins, wie sie etwa in der Pressemitteilung »Ostdeutscher Forscher erhält Alternativ-Nobelpreis« vorliege. Wenn auch »kulturelle Präsuppositionen« Kommunikationsbarrieren im deutsch-deutschen Diskurs errichteten, seien objektiv keine Sprachunterschiede zwischen Ost und West festzustellen, jedoch eine falsche Kategorisierung von Ost-West-Differenzen als Sprach- oder Kommunikationsprobleme und die Überbetonung angeblicher sprachlicher Unterschiede, um die Zuschreibung einer »pseudo-ethnischen« Identität in der Gegenüberstellung von ostdeutsch und westdeutsch aufrechterhalten zu können.

Die Konstruktion von Identität in literarischen Texten und in intellektuellen Diskursen kam in mehreren Beiträgen zur Sprache.

In Romanen, Erzählungen und Lyrik, die in den neunziger Jahren von jüngeren ostdeutschen Autorinnen und Autoren vorgelegt wurden, machte *Birgit Dahlke* (Humboldt-Universität Berlin) die Erinnerung an »komische Kindheiten« in der DDR aus. In diesen oft ironisch bis sarkastisch grundierten Texten, die die Sozialisationsmechanismen in der DDR, Autoritarismus und Repression durch Vater und Staat, aber auch die verlorengehenden Selbstverständlichkeiten des Alltags literarisch archivierten und sicherten, erscheine die Identität naiver, »unschuldiger« Kindheit als realer denn die gegenwärtige im vereinigten Deutschland. Die Schwierigkeiten, Hoffnungen und Enttäuschungen gegenwärtiger Existenz im postsozialistischen Ostdeutschland fand *Christiane Zehl Romero* (Tufts University) in Ingo Schulzes Simple Storys mit kühlem Blick für Details und Sinn für grotesken Humor dargestellt. Die Figuren müßten als »gewöhnliche, kleine Leute« auf der ständig scheiternden Suche nach einem »normalen Leben«, nach ein bißchen Glück die geforderte schwierige Anpassung an die »amorph« neuen Regeln und Normen der Nachwendezeit erlernen und spiegelten im Kampf gegen Marginalisierung allgemeine moderne Erfahrungen. Eine »Sehnsucht nach Normalität«, die eine Überwindung des geistesgeschichtlichen und politischen »Andersseins der Deutschen« im Vergleich zu anderen westlichen Nationen anstrebe, stellte *Kai Haucke* (Universität Potsdam) in seinem Vortrag zu Helmuth Plessners Studie aus den dreißiger Jahren über die »verspätete Nation« Deutschland fest und sah im gegenwärtigen Ostdeutschland eine Wiederkehr von Momenten dieser tragischen Erfahrung des Andersseins: als Chance für den Respekt vor dem Anderen – auch seiner selbst. Daß die von Haucke pointierte alte deutsche Dichotomisierung von Kultur und Zivilisation bei Heiner Müller in der Kontrastierung von Ost- und Westdeutschland auftauche, sprach *Wolfgang Bergem* (Universität Wuppertal) an, der argumentierte, die Verlusterfahrungen ehemaliger DDR-Intellektueller, vor allem Verlust der sinnvermittelnden Utopie, der eigenen früheren Stellung, Verlust an Prestige und öffentlicher Aufmerksamkeit, spiegelten sich in Melancholie, Trauer und Pessimismus, die zahlreiche Texte zur Vereinigung prägten. Für die intellektuellen Diskurse der neunziger Jahre, die nicht um die DDR-Vergangenheit, Wende und Vereinigung kreisten, konstatierte er eine Unterrepräsentanz ostdeutscher Stimmen und plädierte im Blick auf die doppelte intellektuelle Aufgabe der Kritik der Macht und des Angebots verallgemeinerungsfähiger Deutungsentwürfe dafür, nach dem Ende des realen Sozialismus mit den Ideologien nicht gleich jede Form intellektueller Vision und Utopie mit zu verabschieden. Das stillschweigende Einverständnis mit dem Publikum (dessen Verlust ostdeutsche Intellektuelle zum Teil beklagen) begründe, so *Jacques Poumet* (Université Lyon 2), in bemerkenswerter Kontinuität über die Wende hinweg Resonanz und Nachfrage des Kabarets in den neuen Bundesländern. Die für die satirischen Programme typische Formel »Wir im Osten« konsolidiere im Appell an die Erfahrungsgemeinschaft DDR, an das Erleben des Transformationsprozesses sowie an die gemeinsame Wahrnehmung einer Abwertung, Ablehnung und Diskriminierung im ver-

einten Deutschland eine kollektive Identität der Ostdeutschen. Die Nachwendegeschichte der beiden deutschen PEN-Zentren skizzierte *Dieter Schlenstedt* (Berlin) und hob hervor, der lange und konfliktreiche, von vielerlei Ressentiments erschwerte Weg zu der jetzt vertraglich besiegelten »Verschmelzung« der beiden Einrichtungen stünde stellvertretend für das, was auf der staatlichen Ebene nicht stattgefunden habe. Indem Mitglieder des ostdeutschen PEN-Zentrums dessen Abschiedsparty »Polterabend« taufte, tauchte das bereits angesprochene Motiv der Heirat zwischen ostdeutscher Braut und westdeutschem Bräutigam wieder auf.

Ein eigenes Panel in Conway war dem Jahr 1968, den mit dieser Zahl chiffrierten unterschiedlichen Erfahrungen und Konnotationen in West- und Ostdeutschland gewidmet. *Patty Lee Parmalee* (New York) unterstrich im autobiographisch-historischen Rückblick auf ihre Aktivitäten im amerikanischen SDS (Students for a Democratic Society) und im Westberliner SDS (Sozialistischen Deutschen Studentenbund) den in den beiden studentischen Bewegungen verschiedenen Stellenwert von Pazifismus, persönlicher sowie Redefreiheit und Individualismus auf der einen Seite und von theoretischer Fundierung, vor allem im Marxismus, antiautoritärem Impuls und einer zum Extremismus neigenden Selbstgerechtigkeit auf der anderen Seite des Atlantiks. Weiter verwies Parmalees Bericht von ihrem »zweiten Leben«, beinahe einer »zweiten Identität«, im Ostberlin der sechziger Jahre auf die doppelte Codierung von »1968« in Ost und West. Ausgehend von theoretischen Analysen der politischen und kulturellen Konstellation in der Bundesrepublik, die die Diskussion in den sechziger Jahren beeinflussten, zeichnete *Bernd Rabehl* (FU Berlin) die Politikkonzeption des Westberliner SDS nach, der in Anknüpfung an die Rätetheorien der Weimarer Zeit und im Konflikt zwischen Antiautoritären und marxistischen Traditionalisten sein programmatisches Profil ausgeprägt habe. In der wachsenden Konkurrenz von »Führern« und umgebenden Cliquen im SDS, »Revolten innerhalb der Revolte«, die Chaos begründeten und die Reaktion von Ordnungsmacht hervorriefen, und im Umschlag rationaler Kritik in »irrationale Sehnsüchte nach Disziplin und Ordnung« machte Rabehl Gründe für das politische Scheitern der Radikalopposition aus; das »periphere Ereignis« der Studentenrevolte habe »Aufbruch und Distanz zur Vergangenheit« symbolisiert, jedoch gleichzeitig »Momente der konservativen und reaktionären Antworten auf diese Veränderungen« enthalten und nicht das Format zu grundlegenden politischen Weichenstellungen besessen. Nicht um konkret politischen, sondern um intellektuellen Einfluß ging es *Helmut Peitsch* (University of Cardiff), der die Entdeckung und Rezeption des Marxismus durch westdeutsche Nachwuchsliteraturwissenschaftler analysierte. Als »historische Selbstreflexion unter den Bedingungen nachholender Modernisierung« und legitimiert durch das wissenschaftliche Werk habe die marxistische Literaturwissenschaft einen Bruch mit der bis dahin dominierenden Fachtradition der Germanistik und damit kanonische Revisionen durchsetzen können.

Den »Widerstreit der Diskurse« in der DDR zwischen 1965 und 1971 untersuchte *Inge Münz-Koenen* (FSP Literaturforschung

Berlin), die für diese relativ reformorientierte Phase einerseits eine in »Modernisierungszwang« begründete Ausdifferenzierung autonom werdender Funktionssysteme und andererseits politisch herbeigeführte Prozesse von Entdifferenzierung und ideologischer Homogenisierung ausmachte. Den deutlichen Primat der Politik gegenüber der Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Handlungsfelder und eigengesetzlicher Wertsphären in der DDR betonte Carsten Gansel (Universität Giessen) im Blick auf den literarischen Jugenddiskurs der sechziger Jahre. In seinem Vortrag über Jugendkonfigurationen in der Literatur der DDR vor und nach 1968 entwickelte er eine Chronologie von sechs Modellen zur literarischen Darstellung und Sanktionierung der »Prozeßgestalt Jugend«: 1. indem die Jungen früh Verantwortung in der Erziehung der Älteren sowie Rechte und Pflichten im Aufbau einer neuen Gesellschaft übernehmen, bezahlen sie den Preis des »Einfrierens der Lust« und der Jugend als psycho-soziales Moratorium; 2. junge Leute aus sicheren Lebensumkreisen werden in neuen Wirklichkeitsbereiche der bereits veränderten Gesellschaft eingeordnet, angepaßt und kontrolliert, wobei Selbstbestimmung und Autonomie als kleinbürgerlich abgelehnt werden; 3. die Jungen reagieren auf die ihnen zugewiesenen festen Plätze in der Gesellschaft mit dem Drängen auf Bewegung, Freiräume, Erprobung und werden zu Gegenspielern der etablierten älteren Generation; 4. das Recht auf Selbstbestimmung, Individualität und eigenen »lifestyle« wird in den späten sechziger Jahren mit Lockerheit und Lässigkeit sowie unter weitgehendem Verzicht auf rationale Argumentation eingefordert; 5. die Erfahrung enttäuschter Erwartungen, des Widerspruchs zwischen Anspruch und Wirklichkeit sowie tiefer Entfremdung desillusioniert, emanzipiert und läßt einen Riß durch Individuum und Gesellschaft entstehen; 6. die Kluft zwischen Jungen und Alten ist unüberbrückbar geworden, Kommunikation findet nicht mehr statt, und die Politisierung auch des Privaten führt zu einer unpolitischen Gegenbewegung und Verabschiedung. In der Literatur brachte lediglich Ulrichs Plenzdorfs Kultbuch »Die neuen Leiden des jungen W.« ein in Ost und West systemübergreifend gemeinsames jungendliches Lebensgefühl zum Ausdruck, die westdeutsche Studentenbewegung der späten sechziger Jahre habe, so Gansel, die Mehrheit der DDR-Bürger kaum berührt, das »1968« des Ostens, der Prager Frühling, wurde mit Panzern niedergewalzt.

Nicht zuletzt die unterschiedlichen Codierungen und Wahrnehmungen des Jahres 1968 machten auf der Konferenz Ungleichzeitigkeiten und ein Anderssein des Ostens im Vergleich zu den alten Bundesländern deutlich. Ob die Uhren in Ost- und Westdeutschland zukünftig synchronisiert werden können und sollen, bleibt dabei offen. Für das nächste Jahr ist ein Symposium in New Hampshire zu der Frage geplant, inwieweit zehn Jahre nach der Wende ein Ende des Vereinigungsprozesses und ein Anfang der Einheit in der Vielfalt zu verzeichnen ist. Dieses Thema impliziert die Frage, welches Maß an innerer Einheit, kultureller Homogenität und mentaler Integration eine pluralistische Demokratie im föderalen System überhaupt braucht – spannende Kontroversen sind auch hier zu erwarten.

WOLFGANG SABATH

Festplatte. Die Wochen im Rückstau

Die peinlichste Nachricht im Berichtszeitraum kam aus Warschau. Sie war den meisten deutschen Zeitungen dermaßen peinlich, daß nur das »Neue Deutschland« – aus leicht einsehbaren Gründen, wie Sie mir gleich Recht geben werden – den aus Polen gemeldeten Vorgang durch ihren Korrespondenten Julian Bartosz etwas ausführlicher darstellen ließ. Die anderen deutschen Zeitungen drückten sich mehr oder weniger, handelte es sich doch um ihre demokratischen Freunde, die die Peinlichkeit hervorriefen und nicht um die »Postkommune«, wie die polnischen Demokraten immer so kämpferisch zu formulieren wissen. Die Sache: Parlamentarier der polnischen Rechten protestierten gegen die Festsetzung Pinochets und schickten eine Delegation nach London. Denn der habe, so die Abgeordneten, erfolgreich den Kommunismus bekämpft.

Ich hatte erwartet, daß sich auch Deutsche anschließen würden. Es hätte mich, ehrlich gesagt, nicht gewundert, wenn beispielsweise auch Frau Lengsfeld oder Frau Barbe öffentlich für Pinochet eingetreten wären. Aber da haben mir meine Vorurteile einen Streich gespielt.

Eine der skurrilsten Meldungen kam im Vorfeld des kürzlichen PDS-Parteitages in die Medien. Um diese Partei sozusagen deutschlandfein zu machen, sind ihre gesamtdeutsch eingestellten Obermeister ständig auf der Suche nach westsozialisierter Prominenz. Und so kamen sie wohl auch auf den BAPTisten, Witt-Manager und Komponisten Dieter Dehm, der versprochen hatte, ohne langen Aufenthalt an popligen Inofoständen oder Verweil bei drögen Zahlabenden einer Frankfurter Basisgruppe sich auf dem Parteitag schurstracks zum stellvertretenden Parteivorsitzenden

wählen zu lassen. Als Hochzeitsgabe brachte er ein Papier mit, in dem er einigermaßen schlüssig seine Kulturauffassung darlegte. Die »Berliner Zeitung« merkte dazu süffisant an: »Den PDS-Mitgliedern verspricht der Multimillionär einen ›Glücksentwurf jenseits des Konsumismus‹.« (Setzer, nicht aus Versehen Kommunismus setzen!) Nicht, daß ich dem PDS-Anwärter nicht folgen möchte, aber »jenseits des Konsumismus« erinnert mich immer an solche Zeitgenossen, die bei jeder sich ihnen bietenden Gelegenheit beteuern, Geld sei nicht alles. Das nämlich sind in der Regel jene, die ausreichend davon haben. Das macht mich mürrisch.

Doch kommen wir zu den Angelegenheiten, die das Volk wirklich interessieren. Wer aufmerksam auch die Kleinanzeigen verfolgt, wird schon mitbekommen haben, daß sich Fernsehredakteure Gesprächspartner für von ihnen verantwortete Talkshows über Annoncen suchen. Ein schönes Beispiel für diese spezielle Form von Journalisten-Bequemlichkeit sei hier vorgestellt:

Brandneue Talkshow sucht Gäste:

- *Teilt sich Deine Mutter mit Dir den selben Freund?*
- *Kleidet sich Deine Mutter viel zu sexy?*
- *Bringt Deine böse Schwiegermutter Euch auseinander?*
- *Betrügt Dein Vater Deine Mutter oder umgekehrt?*

Erzähl uns Deine Geschichte.

Es folgt die Telefonnummer. Ist es auch Schwachsinn, so hat es doch Methode. Und mir fällt nicht mehr dazu ein, als den Blödelbarden Helge Schneider zu zitieren: »Hast du noch eine Mutter, so hast du immer Butter.« Schon wieder schnöder Konsumismus.

Um noch beim Fernsehen zu verweilen: Das Fachblatt »Funkkorrespondenz«, schreibt der »Tagesspiegel«, habe nachgezählt, wer im vergangenen Jahr die meisten »Tagesthemen«-Kommentare sprach. Es führt Siegmund Gottlieb, Chefredakteur des Bayerischen Fernsehens mit 13 Ansprachen. Interessant an der veröffentlichten Liste der »Top Twelve« ist, daß nicht ein einziger Kommentator oder Sender aus den neuen Ländern dabei ist. 1998 war der Osten auch schon »Chefsache«. Jetzt ist er es wieder bzw. immer noch – und an der Liste wird sich vermutlich nichts ändern. Muß ja auch nicht.

Als neulich der Kanzler probeweise einige Tage von Berlin aus regierte, soll er, wurde von einer Journalistin kolportiert, seine besondere Vorfreude darüber nicht unterdrückt haben, vorerst im einstigen Staatsratgebäude der DDR unterzukommen. »Da werde sich so mancher«, habe der Kanzler aufgeräumt gesagt, »im Grabe umdrehen.« Auch mir fiele so mancher ein, der sich im Grabe umdrehen könnte, wenn er mitbekäme, wer jetzt in diesem Hause mit dem in seine Fassade eingefügten Schloßbalkon das Sagen hat: Zum Beispiel der Ur-Ur-Ur-Sozialdemokrat Karl Liebknecht, der von eben diesem Balkon einst die sozialistische Republik... Apropos: In unserem Berichtszeitraum verstarb der Publizist Sebastian Haffner. In einem Gedenkartikel erinnerte die »junge Welt« daran, daß Haffner bedauert habe, seine früheren Antworten für den bekannten F.A.Z.-«Fragebogen« nicht korrigiert zu haben; in die Rubrik, die das Blatt für politische Schurken vorgesehen hat, hätte Haffner gern Noske und Ebert geschrieben.

Hans-Gerd Jaschke:
 Fundamentalismus in Deutschland.
 Gottesstreiter und politische Extremisten bedrohen die Gesellschaft,
 Hoffmann und Campe Verlag
 Hamburg 1998, 286 S. (29,80 DM)

Ein ärgerliches Buch hat der Professor für Politikwissenschaft und Soziologie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin, Hans-Gerd Jaschke, vorgelegt. Der Scientology-Experte suchte den umfassenden Wurf und vergriff sich am Fundamentalismus in Deutschland. Querbeet werden islamistische Organisationen, protestantische und katholische Fundamentalisten, politische Extremisten rechts wie links, diverse Strömungen in der Alternativbewegungen, die Scientology Church sowieso, über den Leisten des Fundamentalismus geschlagen. Nur, der bleibt in der Darstellung so vage, daß der Begriff als Kampfbegriff gegen alles und nichts taugen mag. Das Buch ist in Sonderauflagen für Landeszentralen für die politische Bildung gedruckt worden und so politisch Interessierten und vor allem politischen Bildnern anempfohlen. Damit ist sichergestellt, daß es mit diesen unscharfen Bestimmungen als Totschlag-Argument für die Bekämpfung alles vermeintlich von der ewigen Ordnung des Grundgesetzes Abweichende dienen kann. J.s berechtigte Sorge vor denjenigen, die der Toleranz abschwören, die potentiell gewalt-sam Menschen- und Bürgerrechte im Namen einer verabsolutierten Idee verdammen, die die Persönlichkeit deformieren und mißbrauchen, schließlich eine antisoziale Ordnung durchsetzen wollen, wird so entwertet.

Sympathisch wird das Buch an der Stelle, wo J. den Marktradikalismus als »neuen Fundamentalismus der Mitte« auszumachen sucht. »Die Interessenverbände der Wirtschaft sind zu unbeirrbar Propheten einer Religion geworden, die den Markt als obersten Wert erklären und deren Anhänger sich nicht scheuen, als Prediger durch die Lande zu ziehen.« Und er weist darauf hin, daß die ursprünglich »interessenpolitisch begründete und nachvollziehbare Position ... immer deutlicher zu einer umfassenden politischen Ideologie« wird,

»die sich unangreifbar gibt ... Als politische Ideologie nimmt er (– der Marktradikalismus - St.B.) jedoch fundamentalistische Züge an, indem Grundprinzipien der Demokratie direkt und indirekt in Frage gestellt werden.« (S. 113, 114)

Einsichtig ist auch der Ausgangspunkt von J.s Studie, daß die aktuellen Krisen der Gesellschaft Voraussetzung für den Aufstieg des Fundamentalismus seien. Er macht diese Krisen als solche der Politik und ihrer Glaubwürdigkeit, der Arbeitsgesellschaft und nicht zuletzt als Krise von Kultur und Religion aus. Mögliche Antworten auf diese Krisen – gesellschaftlich wie auch individualistisch gebrochen auf Grund der Bindungslosigkeit der modernen Gesellschaften – können fundamentalistische Konzepte sein. Sie werden in Anlehnung an Thomas Meyer als lebensweltlicher, religiöser oder politischer Fundamentalismus verortet. Bei aller Unentschiedenheit bietet J. schließlich einen eindeutigen Bezug des Fundamentalismus auf die Fortschrittskritik an. Denn fundamentalistische Strömungen würden den Fortschritt ablehnen, was bei ihnen einher geht »mit dem Rückzug auf die vermeintlich verratenen Grundlagen der Kultur, die es wiederherzustellen gelte« (S. 49). In Ergänzung zu diesem Kriterium könne dann von »fundamentalistischem Protest« gesprochen werden, wenn weitere Faktoren hinzutreten: »Da ist zum einen die Strategie der Kompromißlosigkeit, des Unbedingten und des Absoluten, die den Keim der Gewaltbereitschaft in sich trägt, und da ist zum anderen die Mentalität des von quasi-religiösen Motiven durchsetzten Kreuzzuges. Beides begründet den Bewegungscharakter des Protestes, und beides erst macht die Fortschrittskritik zu einer fundamentalistischen. Schließlich und letztlich aber geht es um den Kern einer als bedroht und beschädigt empfundenen Identität von Volk, Religion, Lebensweise, Kultur, politischer und gesellschaftlicher Ordnung.« (S. 52/53)

In der Konsequenz bezieht sich J. dabei stets auf totalitarismustheoretische Zuordnungen, die ihm die bestehende Gesellschaft als zwar krisengeschüttelt, aber doch als beste der möglichen erscheinen lassen. Ablehnung dieser Gesellschaft wird so zwar aus den Krisen erklärt – als soziale wie als individualistische

Reaktion – und er führt die ganze Bandbreite von RAF-Terrorismus bis zum Okkultismus als solche fundamentalistischen Reaktionen an – aber letztlich ist das zwar Ausdruck des Versagens der bestehenden Politik und Wirtschaft, aber zugleich ein Ausbruchsversuch mit untauglichen Mitteln. Die bestehende Gesellschaft und ihre Demokratie wird so zwar nicht von Kritik ausgenommen, aber letztlich wird ihrem als fundamentalistisch gebrandmarkten Gegner abgesprochen, selbst auf dem Boden dieser Gesellschaft zu stehen. Die Trennschärfe zwischen Fundamentalismus, Extremismus (im Sinne der BGH-Urteile von 1952 und 1956 gegen Sozialistische Reichspartei und KPD) und Terrorismus fällt dementsprechend schwach aus.

Unter Bezug auf die Verfassungsschutzberichte wird so die PDS (von J. nicht einmal weiter differenziert) als extremistische Partei auch zu einer fundamentalistischen. Sie ist im Osten »zum Sammelbecken der Wende-Verlierer geworden. Sie verkörpert die angeblich guten Seiten der untergegangenen DDR«. Die PDS und ihre Anhänger »kultivieren die Distanz zu allem, was aus dem Westen kommt, vor allem durch die Moralisierung der sozialen Verwerfungen im Osten ... Politisch fährt die PDS zweigleisig. Die Parteiführung ist langfristig bestrebt, die sozialistische Alternative offen zuhalten für den Tag X. Gleichzeitig gibt sie vor, die rechtsstaatlichen Grundlagen der Verfassung zu akzeptieren. Ein unlösbarer Widerspruch, der die PDS insgesamt als eine Kraft des politischen Fundamentalismus von links erkennbar macht.« (S. 103/104)

Daß getreu dem totalitarismustheoretischen Ansatz das rechte Pendant – die Republikaner und andere neonazistische Strukturen – nicht fehlen dürfen, liegt in der Logik solchen Herangehens.

Bezeichnenderweise leugnet J. nicht, daß gerade die Benennung von Organisationen in den Verfassungsschutzberichten als »extremistisch« durchaus den »politischen Interessen der etablierten Parteien folgen und hier und da unliebsame Konkurrenten um Wählerstimmen ausgeschaltet werden sollen« (S. 156). Aber selbst diese Einsicht hindert ihn eben nicht, die angesprochenen Verortungen vorzunehmen.

Das Buch kann trotzdem manche Anregung bieten. Der Blick hinter die Kulissen neonazi-

stischer Organisationen, die Beschreibung des Scientology-Problems oder die Darstellung der Konsequenzen einer ausgrenzenden Ausländerpolitik in Deutschland, die das Entstehen einer islamischen oder türkischen »Parallelgesellschaft« (S. 130) mit auch radikalen Einsprengseln begünstigt, eröffnet neue Einsichten. Nur, mehr als ein ungutes Gefühl bleibt. Wenn beim »traditionellen« politischen Extremismus so das Vorurteil bedient wird, warum sollen die anderen – möglicherweise berechtigten – Warnungen dann noch als glaubhaft aufgenommen werden?

STEFAN BOLLINGER

Theodor Bergmann, Wolfgang Haible, Galina Iwanowa:
Friedrich Westmeyer. Von der Sozialdemokratie zum Spartakusbund – eine politische Biographie,
VSA-Verlag Hamburg 1998

Nachdem Johann Friedrich Westmeyer als Weltkriegssoldat am 14. November 1917 im Feldlazarett in Rethel bei Reims der Ruhr erlegen war, schrieb Rosa Luxemburg aus dem Breslauer Gefängnis an Clara Zetkin nach Stuttgart: »Westmeyer ist ein großer Verlust. Ich dachte immer, er würde noch in großen Zeiten eine Rolle spielen.«

Dieser Nachruf verdeutlicht treffend die bisherige Rolle des Vorsitzenden des Sozialdemokratischen Vereins Stuttgart und Abgeordneten des württembergischen Landtags für die deutsche Arbeiterbewegung. Hätte ihn der Tod nicht so früh ereilt, wäre Westmeyer mit Sicherheit in den politischen Auseinandersetzungen der Folgezeit zu einer Gallionsfigur der Linken mit überregionaler Austrahlungskraft geworden. Denn in der Dekade von 1907 bis 1917 hatte sich der 1873 als Maurersohn geborene und gelernte Kaminkehrer »Fritz« Westmeyer zur Symbolfigur der Linken in Württemberg profiliert.

Jacob Walcher, einer der engsten Mitstreiter Westmeyers, arbeitete in den sechziger Jahren in einem mehrhundertseitigen unveröffentlichten Manuskript die Geschichte des linken Flügels der Stuttgarter Sozialdemokratie auf.

Er bekannte, selbst nicht prädestiniert genug zu sein, die Biographie Westmeyers zu schreiben. Und dennoch lesen sich Walchers Erinnerungen wie ein Politkrimi. Das Bild, das Walcher nach so vielen Jahren von seinem einstigen Gefährten zeichnete, ließ einen Mann wieder auferstehen, der mit seinen Reden die Menschen weinen und lachen machen konnte, der den politischen Gegner mit beißendem Spott bedachte, der als Organisator des linken Flügels seiner Partei in Stuttgart der beliebteste und am meisten gehaßte Mann war. Westmeyer war ein »Stimmungsmensch«. Er nahm kaltblütig die Anfeindungen seiner politischen Gegner und die ihm auferlegten mehrfachen Haftstrafen wegen Majestätsbeleidigung, antimilitaristischer Propaganda und Gotteslästerung hin. Als ihn im Gefängnis jedoch die Nachricht von der Typhus-Erkrankung seines Sohnes erreichte, geriet er außer sich, rief den Nazarener an und erkannte ihm die Erfüllung seiner Rache zu.

Im zweigeteilten Deutschland war Westmeyer kein Unbekannter. Die westdeutsche Geschichtsschreibung erwähnte die Westmeyer-Gruppe und würdigte ihren Anführer mit einer kurzen biographischen Skizze. Westmeyer wurde nie als der Demagoge gezeichnet, als den ihn sein schärfster innerparteilicher Kontrahent in Stuttgart, Wilhelm Keil, angesehen hatte. Widersprüchlich war immerhin, daß Westmeyer in der Literatur als einer der sozialdemokratischen Pioniere Schwabens beschrieben wurde, die Linken in Württemberg, zu denen auch Clara Zetkin und Radek gehörten, allgemein jedoch eher als ausländische Agenten im »Ländle« betrachtet wurden.

Die ostdeutsche Historiographie erkannte den Wert der Geschichte der Stuttgarter Linken für die Legitimierung der SED-Geschichte, indem sie diese zum Vorläufer des zentralistischen Leninschen Parteityps in Deutschland stilisierte. Der Verfasser dieser Rezension war daran beteiligt.

Nummehr haben sich knapp zehn Jahre nach der »Wende« von 1989 abermals Wissenschaftler dem Thema zugewandt und die von Jacob Walcher verweigerte Aufgabe übernommen, Westmeyer biographisch zu bewältigen. Der Anspruch war eine politische Biographie. Entstanden ist eine 286seitige

Monographie mit einem Anhang der wichtigsten biographischen Daten Westmeyers, ausgewählten Dokumenten, Tabellen, Literatur-, Quellen- und Namensverzeichnis. Es ist die bisher umfangreichste Veröffentlichung zum Westmeyer-Thema. Die Arbeit stützt sich auf die bereits existierende Literatur zur Thematik, auf die gedruckten Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage, der Landesversammlungen, die Parteipresse, Erinnerungsberichte und den sog. Westmeyer-Fonds im ehemaligen Zentralen Parteiarchiv der KPdSU, heute Russisches Zentrum zur Aufbewahrung und zum Studium der Dokumente der neueren Geschichte. Der Westmeyer-Fonds gelangte 1931 durch den deutschen Kommunisten Waks nach Moskau. Dieses Material umfaßt ca. 3.500 Blatt und ist bis heute nicht vollständig ausgewertet.

Die vorliegende Arbeit über Westmeyer ist verdienstvoll, weil sie eine Vielzahl biographischer Fakten enthält, die bisher nirgends so konzentriert niedergeschrieben wurden. Erstmals wurde auch die Tätigkeit Westmeyers als Feuilleton-Redakteur in Hannover, seine Beziehung zu anderen Funktionären des linken und rechten Flügels der Partei in Württemberg beschrieben. In zahllosen mitunter längeren Zitaten kommt Westmeyer selbst zu Wort und gibt damit Zeugnis von seiner Denk- und Handlungsweise. Die Verfasser waren bemüht, die unterschiedlichen Facetten des politischen Kampfes und der publizistischen Tätigkeit Westmeyers herauszuarbeiten. So wird dem Leser der Redakteur, Sozialpolitiker, Soziologe, Agitator, Parlamentarier, streitbare Antimilitarist und Parteiorganisator des linken Flügels der Sozialdemokratie präsentiert. Zweifellos vereinte Westmeyer all diese Qualitäten auf sich und den Autoren gelingt es, dies mit vielen Beispielen deutlich zu machen.

Das Westmeyer-Buch ist vor allem das engagierte Werk des ehemaligen Stuttgarter Hochschullehrers und Veteranen der Arbeiterbewegung Theodor Bergmann und des jungen Kulturwissenschaftlers Wolfgang Haible, denen die russische Archivarin Galina Iwanowa den Westmeyer-Fonds zugänglich machte. Mit dem vorliegenden Buch engagieren sich die beiden federführenden Autoren für das Bekanntwerden Westmeyers und bekennen sich vorbehaltlos zum linken Flügel der Ar-

beiterbewegung. Und so behandeln sie auch die innerparteilichen Auseinandersetzungen in der Sozialdemokratie im Wilhelminischen Kaiserreich und im Königreich Württemberg ohne die Distanz, welche die welthistorische Wende von 1989 vom Historiker m. E. fordert.

Als Leser vermißt man Verallgemeinerungen und Wertungen im Zusammenhang mit den vielen Streitfragen, zu denen Westmeyer so vehement Stellung nahm. Die Verfasser setzen voraus, daß jeder Leser unkritisch die Positionen Westmeyers und Genossen teilt und die seiner innerparteilichen Gegner mit der gleichen Kompromißlosigkeit verurteilt. Warum jedoch die totale Verweigerung der Linken gegenüber dem Staatsbudget oder der Teilnahme an der Landtagseröffnung durch den König notwendig gewesen sein soll, erfährt er nicht. Für den heutigen Zeitgenossen sind diese scharfen Konflikte, die zum großen Schisma in der Arbeiterbewegung führten und Sozialdemokraten und Kommunisten völlig entgegengesetzte Wege in diesem Jahrhundert gehen ließen, jedoch nicht nachzuvollziehen. Es fragt sich, ob der historisch interessierte Insider dazu in der Lage ist und akzeptiert, daß heute die gleichen Antworten auf die damaligen Streitfragen gegeben werden, wie von einer bestimmten Parteirichtung zu Urgroßvaters Zeiten. Man muß ja nicht mit den »Revisionisten« sympathisieren, aber man kann ja einigen ihrer Antworten auf die damaligen Streitfragen einen rationalen Kern und eine lautere Absicht zuerkennen. Diese Schlußfolgerung können die Autoren aber nicht ziehen, da sie die innerparteilichen Auseinandersetzungen nur nach dem Schema links-rechts, gut-böse beurteilen, ohne das breite Spektrum von Ansichten und Richtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu beschreiben.

Der Aufbau des Buches folgt vor allem dem sachthematischen Prinzip. Dies ist beabsichtigt, weil durch die Fülle des Materials bedingt, wie die Autoren meinen. Im Ergebnis dieser Darstellungsweise findet der Leser in den 12 Kapiteln Unterabschnitte wie »Aktiver Antimilitarismus«, »marxistischer Antimilitarismus«, »antimilitaristische Opposition – Widerstand gegen den Krieg«, »Mobilisierung gegen Hunger und Krieg«.

Im 5. Kapitel wird »Der Richtungsstreit in

der SPD« am Beispiel der Parteitage 1908 bis 1913 beschrieben, allerdings ohne diesem Anspruch gerecht zu werden. Diesem Kapitel vorangestellt ist die Darstellung der »Parlaments- und Parteikonflikte« und nachgestellt das Kapitel »Der Konflikt zwischen Revisionisten und Marxisten verschärft sich«. Kapitel 4 und 6 behandeln beide württembergische Ereignisse der Jahre 1911 bis 1912. Diese Gliederung verwirrt und ermüdet. Dem biographischen Genre ist diese Schreibweise abträglich. Das markanteste historische Ereignis in Stuttgart, der Kongreß der II. Internationale 1907 und die innerparteilichen Auseinandersetzungen um dieses Ereignis bleiben unterbelichtet.

Die hier geäußerten kritischen Anmerkungen sollen nicht das Verdienst schmälern, innerhalb kurzer Zeit, die vorgefundene Materialfülle aufbereitet und publiziert zu haben. Die Westmeyer-Biographie von Bergmann/Haible wird für lange Zeit die umfangreichste Arbeit zum Thema bleiben. Den Autoren kommt das Verdienst zu, einer historischen Persönlichkeit aus der zweiten Reihe ein Denkmal gesetzt zu haben.

HARTMUT HEINECKE

Ronald Sassning:

Die Verhaftung Ernst Thälmanns und der »Fall Kattner«. Hintergründe, Verlauf, Folgen (Heft 11/1 und 11/2 der »Pankower Vorträge«, hrsg. vom Verein »Helle Panke« e.V.) Berlin 1998, 115 S.

»Da ist er ja« – mit diesem nicht einmal erstaunt wirkenden Ausruf kommentierte Hauptmann Baumann, Truppführer eines sechs Mann starken Schutzpolizei-Kommandos aus dem Berlin-Charlottenburger Revier 121, als er Ernst Thälmann bei der Durchsuchung der Wohnung Kluczynski in der Lützower Str. 9 im Schlafzimmer unter zwei angelegten Personen erkannte und in Haft nahm. Die Banalität des Ablaufs außergewöhnlicher und weitwirkender Vorgänge begegnet uns oft in der Geschichte. Vorgesichte und Verlauf der Verhaftung Ernst

Thälmanns am 3. März 1933 lassen keine Banalität aus, wohl auch deshalb blieben sie über Jahrzehnte trotz mancher Anstrengungen, sie aufzuklären und »ins rechte Licht zu rücken«, hinter geschichtlich (quellenmäßig) bedingten und bewußt geknüpften Schleiern verborgen.

Literatur darüber ist reichlich vorhanden; »Legenden« und »Mythen«, um bei diesem heute für Geschichtsdemontage strapazierten Begriffspaar zu bleiben, gibt es über Thälmanns Verhaftung zuhauf. Wer sich diesem Thema stellt, weiß von vornherein, daß er in eine Serie von »Fettnäpfchen« treten wird, die die Geschichte selbst und ihre tatsächlich wissenden oder selbsternannte, weniger kundige Bewältiger aufgestellt haben. R. Sassning brachte – und hier scheint dieser wertende Zusatz berechtigt – den Mut auf, sich dem zu stellen, damit auch gegen »verordneten« Zeitgeist und gegen zählbeige Auffassungen aufzutreten. In Fortsetzung seiner Studie »Zur NS-Haftzeit Ernst Thälmanns. Legenden und Wirklichkeit« (Heft 6 der »Pankower Vorträge«, Berlin 1997, 64 S.) konzentrierte er sich auf die Verhaftung Thälmanns und die Rolle Alfred Kattners.

Der 1. Teil beginnt mit dem Abschnitt »Thälmann-Stab fliegt vor den Wahlen auf«. In ihr wird dargelegt, daß in einer Situation, in der die KPD bevorstehende »geschichtliche Entscheidungen« und die »Arbeiter- und Bauern-Republik unter dem Zeichen von Hammer und Sichel« propagierte, Thälmann und einige engste Mitarbeiter (W. Hirsch, E. Birkenhauer, A. Kattner) an diesem 3. März verhaftet wurden. H. Wehner entging wie der aus Moskau eingetroffene Emissär der Komintern (S. Schwab) diesem Schicksal durch Zufall. Andere Mitglieder der Führung der KPD erfuhren von diesem Desaster erst aus der Presse.

Ohne jegliches Tabu werden die ermittelten Details über die Verhaftung dargelegt (warum ausgerechnet in dieser Wohnung, warum wurde keine der vorbereiteten illegalen Quartiere genutzt, warum war Thälmann überhaupt noch in Deutschland, welche Rolle spielte der Sicherheits- und Abwehrapparat der KPD, war es Verrat oder Zufall oder beides, wie kam die Polizei und später Gestapo auf die Spur, welche Rolle spielten daran Beteiligte, aber auch: wie wurde seinerzeit dieser Vorgang mit welchem Ergebnis aufgeklärt und

was konnte nach 1945 ermittelt werden). Der aufnahmebereite Leser wird bald feststellen, daß er damit fast eine aufregende Zustands-schilderung der schrittweisen Faschisierung des damaligen politischen Lebens allgemein und der Existenzbedingungen der KPD insbesondere gewinnt, wie sie ihm in dieser Art bisher nicht begegnete und Überblicksdarstellungen sowieso kaum bieten können.

Er erfährt von der Praxis des zeitgenössischen Parteilebens der KPD, von jener Situation der Noch-Legalität und Schon-Illegalität, von der Hektik, den Unsicherheiten, vom Leichtsinn und mancher Überheblichkeit im Handeln, eine Überheblichkeit letztlich auch gegenüber der faschistischen Gefahr, die – so R. Sassning – unter anderem auf der strategischen Fehleinschätzung der Komintern beruhte, die proletarische Revolution stehe vor der Tür. Als eine Hauptursache für die damaligen Vorgänge schlußfolgert er, »daß die KPD vor dem 30. Januar 1933 und sogar danach bis in das Jahr 1934 hinein nicht vorrangig auf die umfassende Illegalität eingestellt worden ist, sondern auf eine offensive politische Machtergreifung, die das Denken und Handeln vordergründig beeinflusste«. Sie sei »strategisch fehlorientiert, bündnismäßig isoliert und auf die neuen Bedingungen unzureichend vorbereitet« gewesen. (S. 71) Damit widerspricht er einer Kernaussage der DDR-Historiographie, ohne zugleich in Frage zu stellen, daß die KPD als bedeutende antifaschistische Kraft handelte und die deutschen Kommunisten historische Leistungen im Widerstand gegen Hitler und den Krieg erbrachten. (siehe dazu S. 72) Die Aussage von der Unmöglichkeit, eine legale Massenpartei problemlos in die Illegalität zu überführen, zumal – wie bekannt ist – die Repressionsorgane der Weimarer Republik und des NS-Staates bei der Kommunistenverfolgung nahtlos in einer Kontinuitätslinie standen, hätte allerdings eine ausführlichere Darlegung erfordert. (S. 72)

Die Ausschaltung Thälmanns in einer historischen Umbruchsituation löste Unverständnis und Besorgnis aus, »Anzeichen von Schockwirkungen und Irritationen. Fehlersuche und die Folgen von Verrat, aber ebenso Gerüchte, Verdächtigungen und Querelen verschiedener Art trugen zu einer anschwellenden Atmosphäre berechtigten wie unberech-

tigten Mißtrauens bei«, stellt R. Sassning fest. (S.15) Er zitiert die Aussage des Leiters des militärpolitischen Apparates der KPD, H. Kippenberger, die durch eigenes Verschulden zumindest geförderte Verhaftung sei »eine Katastrophe und eine Schande vor der ganzen Internationale« (S. 16).

Auch nur andeutungsweise anzuführen, mit welcher Lust am Detail und Akribie R. Sassning jeder Spur nachgeht, die damalige Vorgänge aufhellt, erweist sich hier als unmöglich, seien es der Aufenthalt von KPD-Funktionären, ihre Verbindungen untereinander, das im Gefolge des Nazistaates aufgekommene Denunziantentum, Vermutungen über mögliche Verräter, über leichtsinniges Verhalten, die Ermittlungsarbeit des Nachrichtendienstes der KPD und die Weitergabe von Meldungen nach Moskau bis hin zur Auszeichnung der Polizeibeamten des Greifkommandos mit 10 RM. Übrigens sei in diesem Zusammenhang nur angemerkt, daß der Leser manch neue Information über Personen und deren Handlungen erfährt (u.a. H. Dünow, H. Kippenberger, W. Hirsch, H. Wehner).

Sassnings Veröffentlichung hebt sich, was die Person Thälmanns betrifft, wohlthuend von anderen Darstellungen bei der Beantwortung der Frage ab: »Kampfgeist oder Leichtsinns ›Teddys?‹«, vor allem deshalb, weil er von den Zeitbedingungen ausgeht. Er untersucht, wie sich charakterliche Wesenszüge Thälmanns in einer konkreten Lage auswirken, wobei er auf »grundsätzliche theoretisch-politische Defizite und strukturell-soziale Deformierungen der KPD insgesamt« verweist.(S. 53) »Im Nachhinein erscheint es eindeutiger, was Thälmann hätte tun und lassen müssen. In der täglichen Situation damals war dies naturgemäß weitaus komplizierter. Objektive Umstände wie subjektive Auffassungen verflochten sich zu einem Knäuel des Verhängnisses«, schreibt Sassning. (S. 35) Dabei hebt er die von Thälmann mitgetragene, realitätsferne Auffassung hervor, die Hitlerregierung dürfe nicht unterschätzt werden, sie sei aber lediglich ein Zwischenstadium auf dem Wege zum Sozialismus. Thälmann habe deshalb auch nicht sofort die politische Tragweite des Reichstagsbrandes und seiner Auswirkungen erkannt. Leider bleibt der Widerspruch weitgehend unbehandelt, der sich aus

den seinerzeit nicht selbstverständlichen Einschätzungen Thälmanns auf der Zeuthener Tagung am 7. Februar 1933 über Art und Umfang des zu erwartenden Massenterrors der Nazis (auch wenn dieser Terror noch barbarischer war, als es selbst perverse Phantasien sich damals ausmalen konnten) und seinem eigenen Verhalten ergab. So kam es dann auch zum verhängnisvollen »Fehlgriff« Thälmanns in der Quartierfrage, was R. Sassning als »eigenmächtigen Verstoß gegen Parteibeschlüsse und getroffene Sicherheitsvorkehrungen« wertet. (S. 38) Mit Recht verweist er in diesem Zusammenhang darauf, daß Selbsttäuschung, Spontaneität, Unbedachtsamkeit, Starrsinn und Hören auf »Ohrenbläser« unter den völlig neuen Anforderungen des NS-Regimes lebensgefährlich wurden. Bei aller grundsätzlichen Kritik hebt er hervor, höchste Würdigung verdiene, daß Thälmann »uner-schrocken an der Spitze der Partei verblieb, da die Reihen sich lichteten, manch andere sich schockiert, wortlos oder kleinmütig zeigten« und er mit seiner Haltung in der Auseinandersetzung mit dem NS-Regime Vorbildwirkung ausstrahlte. Er macht aber auch auf den Widerspruch zwischen »historischer Pflichterfüllung und nicht vorhandenem Augenmaß vertretbarer Opferbereitschaft« und der Gefahr unbedachten Aktionismus' aufmerksam. (S. 39) Aus seinen Untersuchungen zog R. Sassning die Schlußfolgerung: Es wäre faktisch nichts passiert, hätte Thälmann konspirativer gehandelt, er hätte »das Wochenende bei der Wahl eines anderen Aufenthaltsortes unbeschadet ... überstehen können. Dann wäre seine Emigration die sicherste Lösung gewesen.« (S. 41) Der Rezensent teilt die Position des Verfassers, Thälmann nicht, wie in einem Teil anderer derzeitiger Publikationen, zu instrumentalisieren, um mit seiner Demontage die KPD und den antifaschistischen Widerstandskampf insgesamt zum »Mythos« zu erklären. Bei allen notwendigen Abstrichen habe Thälmann, so R. Sassning, »einen gewichtigen Beitrag zur Mobilisierung der Partei in der turbulenten Anfangsperiode der Konsolidierung des Naziregimes und bei der Formierung der KPD zum antifaschistischen Widerstand« geleistet und gehöre weiter zu den deutschen Politikern und Persönlichkeiten dieser Zeit, die großen Respekt verdienen. (S. 74)

In einem gesonderten Abschnitt untersucht R. Sassning die Tätigkeit der Verantwortlichen für die Abwehrarbeit, für den Schutz der Kader und ihren »Anteil« am 3. März 1933. Er stellt fest, es habe keinen gesonderten Schutz für die Absicherung Thälmanns, keine Vorsorge für außergewöhnliche Vorfälle, »kein funktionierendes Sicherheits- und Warnsystem der KPD« gegeben. (S. 44) Querelen innerhalb des Apparates, dessen bürokratische Schwerfälligkeit, aber auch Thälmanns persönliche Mißgriffe bei der Auswahl seiner Mitarbeiter hatten Auswirkungen auf seine eigene Sicherheit. Lesenswert, was Sassning in diesem Zusammenhang über die Rolle von H. Wehner, W. Hirsch, H. Kippenberger, H. Dünow, A. Kattner und andere ausführt, auch über die Ergebnisse der später von Moskau aus angestellten Untersuchungen, die allerdings schon im Zeichen der Stalinschen Repressalien stattfanden. In der Untersuchung wird davon abgekoppelt, was unter Schutzbehauptungen, Schuldzuweisungen und das Finden von »Sündenböcken« fällt, aber ursächlich auf Fehlorientierungen und -einschätzungen der KPD und des EKKI zurückzuführen ist. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß »im Zeichen des Moskauer Terrors ... keine sachliche Klärung der gemachten Fehler« erfolgte, zumal die meisten der Beteiligten, eben Thälmanns engste Mitarbeiter, durch Stalins Handlanger in der Sowjetunion den Tod fanden. (S. 53)

R. Sassning beginnt seine Untersuchungen im zweiten Teil zum Fall Alfred Kattner mit der Überschrift: »Wer ist ein ›gewisser Kattner‹« (S. 76). Damit trägt er dem Rechnung, daß darüber bislang kaum gründliche Recherchen, oft nur einfache Behauptungen oder schlichtweg Schweigen über die Person Kattners vorliegen. Aus Akten der Gestapo, der KPD, der Komintern und familiären Erinnerungen, Fotos und Briefen entwickelt R. Sassning die Biographie Kattners bis hin zu seiner Ermordung durch einen Emissär des KPD-Sicherheitsapparates in einer Breite und Quellenfundierung, wie er nach mehr als sechs Jahrzehnten bisher in der Literatur nicht anzutreffen ist und längst fällig war. Er schildert den Aufstieg Kattners zum Vertrauten Thälmanns und »technischen Mitarbeiter im inneren Geschäftsbereich« mit Sitz im »Vor-

zimmer des Sekretariats der Parteiführung auf der geheiligten Thälmannschen 3. Etage des Karl-Liebknecht-Hauses«. (S. 78) Als Kurier und Begleiter Thälmanns, als Kontaktmann zu anderen Parteiführern, auch zum militärpolitischen Apparat, wurde er, als er Thälmann anlaufen wollte, am 3. März 1933 in dessen Unterkunft nach ihm verhaftet. Es folgten die »Stationen eines NS-Häftlings« (S.81) im Polizeipräsidium am Alex, im Polizeigefängnis Spandau, im KZ Sonnenburg und in der Gestapo-Zentrale Prinz-Albrecht-Straße in Berlin. »Das Spiel der Apparate« nennt R. Sassning das Ableiten Kattners zum Verräter im »gnadenlosen Zweikampf zwischen Spitzelerpressung durch die Gestapo und Spitzelbekämpfung seitens der KPD mit Alfred Kattner als Schlüsselfigur«. (S.86) meint aber auch, »jegliche Vereinfachung und Abstempelung würden den außergewöhnlichen Zeitumständen nicht gerecht« (S.110/111). Kattner habe an der Seite Thälmanns Verdienstvolles in der Anfangsphase des Widerstandes geleistet, »doch dann ist er ›umgefallen‹«. (S.111) Umfassend recherchiert er, wie die Gestapo Kattner zum Staragenten und zu einem wichtigen Zeugen im geplanten Prozeß gegen Thälmann entwickelte, nennt Motive seines Verhaltens und schildert, wie die KPD darauf mehr oder weniger umsichtig reagierte. Wegen der Gefährlichkeit Kattners für die illegale KPD wurde gegen ihn ein Fememord geplant und am 1. Februar 1934 durch den Angehörigen des Sicherheitsapparates H. Schwarz ausgeführt, der anschließend ins Ausland gebracht wurde. Der Meuchelmord an Thälmanns Nachfolger als KPD-Führer J. Schehr, an E. Schönhaar, R. Schwarz und E. Steinfurth, deren Verhaftung durch Kattners Mitwirkung erfolgte – nur wenige Stunden später – war ein Racheakt der Gestapo in diesem »Spiel der Apparate«.

Aus Sassnings Darlegungen wird das Durcheinander, die Konfusität, das im Nachhinein Unverständliche im Handeln der Beteiligten aus der Führung der KPD deutlich. Für den heutigen Leser rufen manche Details Kopfschütteln hervor, aber seien wir nicht ungerecht im Urteil. Wir wissen heute, wie die Geschichte weiter verlaufen ist, wie barbarisch Faschismus und Nationalsozialismus mit seinen tatsächlichen und vermeintlichen

Gegnern umging und schließen daraus, wie man sich hätte verhalten sollen. Auch die KPD war – obwohl in der DDR-Geschichtsschreibung mitunter so dargestellt – keine fest umrissene, mathematisch fixierbare Größe, sondern eine von der Zeit geprägte Zusammenfassung von Menschen mit all ihren Eitelkeiten und Vorzügen, menschlichen Schwächen und standhaften Überzeugungen. Auch – so bei R. Sassning in einigen Details sichtbar – die an die Macht gebrachte Naziführung und ihre Unterdrückungsorgane waren erst in der Formierung und gerade in dieser Zeit, als die Weimarer Polizeiorgane dominierten, noch zögerliche Leute und keineswegs ununterbrochen hinter der KPD herhechelnde Verfolger, der sie hilflos ausgeliefert war. Das wird besonders deutlich bei der Darlegung der Wege, die zur Verhaftung Thälmanns führten und die besagen: Thälmann hätte durchaus noch früher verhaftet, aber ebenso hätte seine Ausschaltung verhindert werden können. Und: Ist nicht gerade diese Konfusität, diese Anhäufung von Zufällen die Normalität, zumal in solchen Zeiten wie Anfang 1933, als Deutschland, Europa und schließlich die Welt am Beginn einer geschichtlichen Tragödie standen? Wobei, damit kein Mißverständnis auftaucht, dies nicht so verstanden sein soll, daß Hitler und der deutsche Faschismus ein Zufallsprodukt der Geschichte sei. Außerdem: Welche andere politische Gruppierung, Partei und Organisation oder Einzelperson kann im historischen Rückblick auf diese Zeit sagen, immer richtig und ohne irgendwelche Schwankungen gehandelt zu haben? Die Masse der nichtfaschistischen Parteien und Organisationen löste sich bekanntlich von allein auf oder trat der nationalsozialistischen Bewegung bei, resignierte oder zog sich allenfalls auf die Position des Abwartens zurück.

Gerade darin unterschied sich die KPD von anderen politischen Kräften, daß sie von Anfang an achtbar gegen das Hitlerregime kämpfte. Zwangsläufig mußte dieser Sachverhalt in der Publikation durch die Einschränkung der Thematik auf den Akt der Verhaftung Thälmanns und die Rolle Kattners in den Hintergrund treten, was zu bedauern ist. Die KPD von 1933 ist – das sollte beim Lesen aber beachtet werden – mehr als das Desaster

der Verhaftung Thälmanns und der Verrat Kattners.

R. Sassning bietet keine einfachen Lösungen und Urteile an. Er läßt Fakten sprechen. Das mag als Selbstverständlichkeit in der Geschichtsschreibung gelten, ist es aber vor allem in den Zeiten nicht, in denen Pauschalurteile und -verurteilungen vorherrschen. Wohltuend hebt sich Sassnings quellengestützte Untersuchung von den nicht wenig anzutreffenden Darstellungen über Thälmann und die KPD ab, in der – nicht immer, aber sehr oft – Floskeln gebracht und tagespolitisch geprägte Aussagen getroffen werden, deren Grad an Kaltschnäuzigkeit und Plattwalzen von Realgeschichte im direkten Verhältnis zum Mangel an ausgewiesenen Quellen und zur Ignoranz geschichtlicher Zusammenhänge steht. Das betrifft – wir haben das in den letzten Jahren zur Genüge erlebt – vor allem die Geschichte der DDR, die der Arbeiterbewegung und noch spezieller die der KPD, weil mit diesen Themen der Zeitgeist und damit »verordnetes« Geschichtsbild nicht zu Unrecht rasch gewünschte Wirkungen zu erzielen erhofft. Verständlich, daß dabei Ernst Thälmann als wesentlicher Bezugspunkt der DDR-Historiographie und Kontinuitätsdenkmal der Politik eine besondere Bedeutung hat. Wir finden in der Untersuchung bekannte Tatsachen – zumindest für diejenigen, die sich bisher bemühten, solche zur Kenntnis zu nehmen –, aber auch viele neue und solche, die in neue Zusammenhänge gestellt wurden. Der Leser muß nicht mit jeder Wertung und Nuance von Ronald Sassnings Darlegungen einverstanden sein, aber er kann sich der Anerkennung seiner Mühen, vielfältige Quellen zu befragen und über sie zu vertretbaren Aussagen zu kommen, auch wenn sie mitunter unbequem sind und mit bislang vorhandenem Wissen in Konflikt geraten, nicht versagen. Wen allerdings Angst befällt, liebgewohnte und verfestigte Vorstellungen von Geschichte zu verlieren oder Positionen preisgeben zu müssen, dem werden die Darlegungen ein schwieriger Stoff sein.

Mitunter wird vom Autoren beim Abwägen von Urteilen über bestimmte Vorgänge zu viel des Guten getan, fällt es nicht immer leicht, dem »einerseits« und »andererseits« von Meinungen zu folgen. Im wohlverstandenen An-

liegen R. Sassnings, dem Leser Tatsachen mitzuteilen und zum eigenen Nachdenken anzuregen, gerät die Darlegung manchmal in Widersprüche, die für den unvorbereiteten Leser nicht immer verständlich sind. So folgt der Wertung vom totalen Versagen des KPD-Sicherheitsapparates (S. 71) die Feststellung von den großen Leistungen, die dieser Apparat erbrachte (S. 72/73). Auch der Wechsel zwischen Angaben über Thälmanns Leichtsinns und Verletzung von selbstgestellten Verhaltensnormen mit solchen über seinen Platz in der Partei und seine Leistungen stehen miteinander zu sehr nebeneinander. Möglicherweise erschließt sich uns ein neues Verständnis über den historischen Platz Thälmanns erst in der Anerkennung der Einheit dieser Seiten.

Jedenfalls ist R. Sassning seiner im Schlußabsatz geäußerten Aufgabe, mit dieser Veröffentlichung dazu beizutragen, »die Tätigkeit Ernst Thälmanns und seines persönlichen Kuriers in der komplizierten Anfangsperiode des antifaschistischen Widerstandskampfes aufzuhellen und differenzierter zu betrachten sowie den historischen Platz des KPD-Führers und seines Stabes angemessen einzuordnen, dies ohne alte wie neue Klischees«, (S.115) gerecht geworden. Er demonstriert eigentlich, wie hilfreich die Kenntnis von Fakten ist, um aus Unsicherheiten herauszukommen und fehlende Antworten zu finden, noch mehr aber, den Spielraum derer einzunengen, die solide Tatsachenforschung durch flotte Sprüche, fundierte Meinungen durch stereotype Wiederholung von Schlagwörtern ersetzen. Das setzt aber auch voraus, nicht nur die »strahlenden« Seiten aus der Biographie des Helden, sondern eben auch bittere Wahrheiten zu Kenntnis zu nehmen. Und dazu bietet R. Sassnings Ausarbeitung genügend Stoff.

Dem Rezensenten ist bekannt, daß R. Sassning die Suche nach weiteren Unterlagen über die damaligen Vorgänge inzwischen fortgesetzt hat und nach der Herausgabe dieser beiden Hefte der »Pankower Vorträge« so bedeutsame Funde machte wie Vernehmungprotokolle Kattners, Polizeiermittlungen über die Fememord-Ereignisse, den Obduktionsbericht und Feststellungen zur Flucht des Täters. Daraus geht unter anderem die Informantenrolle Kattners gegenüber der Polizei und Ge-

stapo ebenso hervor wie die Bestätigung, daß Kattners Ermordung die Absicht verhinderte, ihn – wie geplant – auch zu den Ereignissen auf dem Bülow-Platz 1931 zu vernehmen. Das aber hätte – und hier schließt sich der Bogen zur Gegenwart – auch nach weit über 60 Jahren Auswirkungen gehabt. Vorgesehen ist, diese neuen Funde in eine erweiterte Fassung der »Vorträge« aufzunehmen.

Zu bedauern ist, daß die Form, in der die »Pankower Vorträge« herausgegeben werden, und in der sie auch auf reges Interesse stoßen, nicht gestatten, Faksimiles und Fotos (z.B. aufgefundene Tatortfotos) aufzunehmen. Das würde die Authentizität der geschilderten Ereignisse, auch die der Mühen des Forschens und Auswertens noch verständlicher machen. Aber wo ist der Sponsor, der das Wünschenswerte ermöglichen könnte, die genannten Vorgänge und vielleicht auch weitere Forschungen über die so umstrittenen und dennoch wichtigen ersten Jahre der Illegalität der KPD und das Schicksal ihrer Führer einem interessierten Leserkreis vorzulegen. Wo die historisch rückwirkende allgemeine Verteufelung der KPD unter Ignoranz ihres tatsächlichen Platzes im Widerstand vorherrscht, ist hier wohl das Prinzip Hoffnung die einzige Konstante.

HEINZ KÜHNRICH

Horst Ehmke:
Global Players, Eichborn Verlag,
Frankfurt am Main 1998, 278 S.

Zum ersten Mal wird die Bundesrepublik von einer rot-grünen Koalition regiert. Derzeit sieht es so aus, als könnten sie die Legislaturperiode erfolgreich überstehen. Sollte es jedoch zu einem Bruch kommen und sich dann eine große Koalition unter einem sozialdemokratischen Kanzler bilden, so hätten wir – mit Beginn des neuen Jahrtausends – genau jene politische Konstellation, in die uns der erste (hoffentlich nicht einzige) Kriminalroman Horst Ehmkes hineinversetzt. Natürlich handelt es sich um einen Politik-Krimi. In dieser Materie kennt sich Ehmke als ehemaliger »Mehrzweck«-Minister und zeitweiliger Geheimdienstwächter aus. Dennoch handelt es sich keineswegs um einen sogenannten

Schlüsselroman. Aber um eine halbwegs realistische Beschreibung gegebener und vorhersehbarer politischer Verhältnisse handelt es sich schon. Ehmke schöpft aus eigenen Erfahrungen, aus Gesprächen mit Geheimdienstexperten und aus gründlichen Recherchen auf dem Gebiet der internationalen organisierten Kriminalität.

Mit dem Titel »Global Players«, den sein Roman trägt, weist Ehmke auf die über nationale Grenzen hinweg agierenden Machtgruppen aus korrupten Politikern, profitgierigen Bankiers, Gentleman-Gangstern und den in ihrem Auftrag mordenden Berufskillern hin. Ein ehrgeiziger Staatssekretär und ein auf Serienheld angelegter Kriminalkommissar sind die für »das Gute« kämpfenden Haupthelden. Daneben wimmelt es – doch alles recht übersichtlich – von Undercover-Agenten, Atomsmugglern, Geldwäschern, Schwulen, Lesben und manch anderen höchst bizarren Typen.

Der Roman liest sich wirklich gut. Er ist zügig im Ablauf des Geschehens, hat Atmosphäre und enthält jene Spannungselemente, die für einen Kriminalroman konstitutiv sind. Wenn er Schwächen aufweist, so sind sie vor allem im Dialog der Figuren angesiedelt, wo manches als politisch lehrhaft, daher mitunter als papieren oder gar naiv daherkommt. Wer sollte es dem Vollblutpolitiker Ehmke auch verdenken, wenn er seine politischen Kenntnisse und Erkenntnisse in den Roman einfließen läßt. Schon auf Seite 97/98 wird in einem Gespräch, das der sozialdemokratische Kanzler mit der politischen Hauptfigur des Romans, Staatssekretär Stockmann, führt, die grundsätzliche Begründung für das Scheitern von rot/grün und für die Notwendigkeit der großen Koalition geliefert: »Die Grünen sind in diesem Bereich – innere, aber auch äußere Sicherheit – immer noch eine Schönwetterpartei, wie Teile unserer eigenen Partei auch ... Schon die erste Große Koalition im Bund hat gezeigt, daß sie die Mitte der großen Parteien auf Kosten der radikalen Flügel stärkt. Gustav Heinemanns große Verfassungs- und Rechtsreformen sind zusammen mit den aufgeklärten Teilen der Union gemacht worden.« Eine Kurzgeschichte der Treuhand findet sich in einem »Bekanntnis« eines korrupten ehemaligen Treuhandmanagers auf Seite 208: »Nach der Einheit gehörten alle früheren

›Volkseigenen Betriebe‹ dem Bund. Das Finanzministerium konnte sie natürlich nicht selber privatisieren, weil die damit verbundenen politischen Risiken einfach zu groß waren. Also wurde die Treuhand gegründet – und die hat durchgesetzt, daß eine zivilrechtliche Haftung ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen wird. Die Treuhand tat ihre einmalige Verkaufsarbeit. Das Ganze mußte schnell abgewickelt werden, Sie wissen ja, wie es damals um die DDR bestellt war. Fehlentscheidungen waren an der Tagesordnung. Es tauchten Glücksritter auf und Leute, die von vornherein nicht vorhatten, ihre Verpflichtung aus den Verträgen zu erfüllen. Vereinbarte Investitionssummen flossen nicht in die Betriebe, Arbeitsplätze wurden abgebaut, die nach den Verträgen hätten erhalten werden sollen. Setzen Sie mal vertragliche Verpflichtungen durch, wenn Ihr Partner nicht mitspielt – und notfalls auf kriminellem Wege die Verträge aushebeln will...« Wenn das Dozieren allerdings zu auffällig wird und den Leser ermüden könnte, nutzt Ehmke den Trick, einen im Roman auftretenden Zuhörer selbst die Augen flehentlich zum Himmel aufheben zu lassen, damit der Sermon ein Ende nehme. So wird aus einem anscheinenden Fehler des Autors unversehens ein Element, das zum Charakter der dozierenden Person gehört. Man muß jedoch zugeben, daß Ehmke es auch versteht, manche wichtigen Erkenntnisse in einer beeindruckenden Kürze auszusprechen. So z.B. hat Stockmann in einem »Klartext«, den er für den dann ermordeten Bundesinnenminister vorbereitete, folgendes formuliert: »Alles Verbrechen wurzelt in der menschlichen Natur. Das moderne organisierte Verbrechen wurzelt aber außerdem in der Struktur unserer kapitalistischen Gesellschaft. Es verkörpert das gesellschaftliche Prinzip der profitorientierten Konkurrenz in voller Reinheit, ohne allen rechtlichen, moralischen oder berufsethischen ›Ballast‹.« (S. 30).

Der Innenminister Seuren wurde im Auftrag der Global Players in einer Kreuzberger Kiez-Kneipe mit einer technisch neuartigen Killerbombe ermordet, weil er dem organisierten Verbrechen mit einer europaweiten »Operation Buchprüfung« das Handwerk legen wollte. Sein Stellvertreter, Freund und schließliche Nachfolger im Amt führt im

Verein mit Kriminalkommissar Döpfner – einem Freund ausgefallener Krawatten und hübscher polnischer Kriminalistinnen – den Kampf fort. Im Verlauf der Ermittlungen verliert Stockmann beinahe seine Freundin an die bisexuelle Frau des Global Players Meinhard, der – völlig überflüssig für die Haupthandlung – zudem Stockmanns Erzeuger ist. Das Gemisch von eigentlicher Verbrechensbekämpfung und privaten Querelen hat Ehmke wohl ganz bedacht produziert, um sich nicht allzu sehr vom traditionellen Politthriller abzuheben, und weil er auch an den kommerziellen Erfolg denken mußte. Schließlich hatten ihn seine engsten Freunde, als sie von seinem Vorhaben erfuhren, anfangs mit Hohn und Spott bedacht. Das aber, so sagte er in einem Interview (Stern, Hamburg, 18.6.98), habe ihn nur angespornt.

HARALD LANGE

Hans Schafranek unter Mitarbeit von Natalija Mussienko: Kinderheim Nr. 6. Österreichische und deutsche Kinder im sowjetischen Exil, Döcker Verlag Wien 1998, 251 S.

Zu den letzten, von Natalija Mussienko organisierten und betreuten Projekten gehört die Ausstellung »Schule unserer Träume« über die Moskauer Karl-Liebknecht-Schule in den Jahren 1924 bis 1938. Während der 8. Tagung der Gesellschaft für Exilforschung »Frauen im sowjetischen Exil« hat Natalija Mussienko über die Ausstellung, ein kleiner Teil war in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand zu sehen, berichtet. Als Mitarbeiterin der Memorial Forschungsgruppe sichtet sie die Ausländern nicht zugänglichen Bestände des Moskauer Gebietskomitees des NKWD und ist an der Erarbeitung und Herausgabe der »Erschießungslisten« beteiligt. Auf ihre Erhebungen gehen die im »Neuen Deutschland« veröffentlichten Listen der in Butowo begrabenen deutschen Opfer des »Großen Terrors« zurück. Hans Schafranek hat mehrere auf Archivrecherchen in Rußland, Österreich und Deutschland fußende Studien über das Schicksal deutscher und österreichischer Polit-

emigranten und ihrer Familienangehörigen in der UdSSR vorgelegt.

Seit 1991, unter Bedingungen einer sich ständig wandelnden Archivsituation, haben Schafranek und Mussienko Material für das vorliegende Buch zusammengetragen. »Andererseits als die Geschichte der erwachsenen Politemigranten in der UdSSR sind die oftmals tragischen Schicksale österreichischer Kinder bzw. Jugendlicher im sowjetischen Exil in der wissenschaftlichen Forschung und Publizistik bislang eher ausgeblendet worden«, bemerkt Schafranek im Vorwort. Viele der Kinder (die Autoren haben 130 Namen ermittelt) sind in der UdSSR geblieben, mit einigen von ihnen haben die Herausgeber gesprochen. Mit Transporten der Roten Hilfe waren Kinder von Kommunisten, Sozialdemokraten und Parteilosen nach den Februareignissen 1934 über die Schweiz bzw. Tschechoslowakei in die Sowjetunion gekommen. Das Exekutivkomitee der Komintern und die Leitung der Einheitsgewerkschaft beschloß die Einrichtung eines Kinderheims für die Opfer des österreichischen Widerstandes. Es handelte sich um das Kinderheim Nr. 6, das Schutzbund-Kinderheim. Die »propagandistische Begleitmusik« dieser Aktion ist ein Thema für sich.

Anhand archivalischer Zeugnisse und lebensgeschichtlicher Interviews erhellt Schafranek zunächst, wie sich die Kinder und deren Eltern die Trennung vorstellten. Der erste Transport erfolgte am 23. April 1934. Von Moskau aus ging es zu einem Kuraufenthalt auf die Krim. Hervorzuheben sind die spärlich eingestreuten und zurückhaltend kommentierten Beobachtungen über die Abschottung der Kinder, die gebotenen Kulturprogramme, die Einheitsbekleidung und die großzügige, geradezu luxuriöse Versorgung auf dem Hintergrund bitterer Armut (Informationen zur Situation in den sowjetischen Heimen in den Fußnoten), sowie die einsetzende Erziehung zur »proletarischen Disziplin«. 30 Namen von Erziehern und Betreuern, 18 davon waren Frauen, konnten ermittelt werden. Fast alle vom Verfasser interviewten ehemaligen Zöglinge fällten ein durchweg positives Urteil über »ihr« Heim, faßt Schafranek zusammen, »unabhängig davon, ob sie sich zu, linientreuen, Kommunisten weiterentwickelten, später

mit dem Stalinismus brachen oder gar in die Fänge der Geheimpolizei NKWD gerieten und im Gulag oder in der sogenannten Arbeitsarmee dahinvegetierten«.

Die vom Herausgeber einfühlsam erzählten und mit zeitgenössischen Fotos »illustrierten« Biographien der Erzieher und Kinder ermöglichen dem Leser Einblicke in unterschiedliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und des Alltags in der Sowjetunion der dreißiger Jahre. Ausgesprochen spannend sind die überlieferten Berichte im Abschnitt »Politische Erziehung – Disziplin – Kontrolle« über die Überwindung der kleinbürgerlichen Psychologie und sozialdemokratischer Einflüsse, die sich bei den älteren Kindern bemerkbar machen. (S. 65) Aus österreichischen sollten sowjetische Kinder, abgehärtete Revolutionäre werden. Die Entwicklung von Kritik und Selbstkritik schien den Erziehern das hierfür geeignetste Mittel zu sein. Zu den »normalen« Kontrollmechanismen gehörte die Kontrolle der ein- und ausgehenden Briefe und das Verbot der Kontaktaufnahme zu Familien russischer Schulfreunde. Es ist den Herausgebern gelungen, anhand der »oft banalen Konflikte« die geistige Situation der Zeit »einzufangen«, jene Atmosphäre, die das Leben in den dreißiger Jahren bestimmte.

Viele der im Buch ausführlich vorgestellten Beispiele der Vernetzung von innerparteilicher Ausgrenzung und geheimpolizeilicher Repression haben die Herausgeber bereits zu Artikeln in der Tagespresse oder in Fachzeitschriften verdichtet, publiziert. Das NKWD-Konstrukt einer »Hitler-Jugend« in Moskau gehört dazu. Die im dritten Teil des Buches »Österreichische und deutsche Heimzöglinge in den Kriegs- und Nachkriegsjahren« vorgestellten Biographien enthalten eine Fülle von Informationen über »Lageralltag« und »Lagergesellschaft«. Im Ergebnis dieser Studie sind die Herausgeber zu neuen Erkenntnissen über »Aufbruch, Hoffnung und Endstation« ausländischer Politemigranten in der UdSSR gelangt. Das trifft auch für die Frage des weiteren Lebensweges der Überlebenden zu.

WLADISLAW HEDELER

Sprawozdanie stenograficzne z posiedzenia Komitetu Centralnego Polskiej Partii Robotniczej.

31. sierpnia - 3. września 1948 r.

Stenografischer Bericht von der Tagung des Zentralkomitees der Polnischen Arbeiterpartei.

31. August - 3. September 1948.

Pułtusk - Warszawa 1998, 408 S.

Die in Zusammenarbeit mit der Humanistischen Hochschule in Pułtusk und der Obersten Direktion der Staatsarchive von Alexander Kochanski herausgegebene Quellenedition ist die erste vollständige und unverfälschte Veröffentlichung der Reden und Erklärungen der o.a. Tagung. Darüber hinaus enthält sie im Anhang 21 bisher unbekannte (z.B. Aufzeichnungen Bolesław Bieruts) bzw. nur auszugsweise oder in schwer zugänglichen Publikationen der Nachkriegsjahre veröffentlichte Dokumente zu den Ursachen, zum Verlauf und zu den Folgen der Tagung.

Während Anton Ackermann im September 1948 die Theorie eines besonderen deutschen Weges zum Sozialismus, die zwei Jahre zuvor in einem im Februar 1946 veröffentlichten Aufsatz von ihm verfochten und in die politische Programmatik der SED eingebracht worden war, »als unbedingt falsch und gefährlich« erklärte, und darüber hinaus »den besonderen deutschen Weg« als »grundfalsch« »von Anfang an« denunzierte, weshalb im Kampfe »um die Partei neues Typus...diese ernste ›theoretische‹ Entgleisung liquidiert und bis auf den letzten Rest ausgemerzt werden« müsse,¹ unterschieden sich die Auseinandersetzungen um den besonderen polnischen Weg zum Sozialismus davon.²

Generalsekretär der seit 1944 in Polen führenden Polnischen Arbeiterpartei (PPR) war Władysław Gomułka. Im antifaschistischen Widerstand stehend, gelangte er ohne vorherige Zustimmung, jedoch bei anfangs stillschweigender Duldung durch Moskau in diese Position. Bereits im April 1944 hatte Bolesław Bierut in einem Brief³ an Georgi Dimitrow, der im Parteiparat der WKP (B) wesentliche Funktionen der aufgelösten Kommunistischen Internationale wahrnahm, aus

seiner Sicht fehlerhafte politische Absichten Gomułkas angezeigt, ohne daß diese politische Denunziation in den nächsten Jahren Folgen zeitigte. Die Moskauer Zentralen registrierten jedoch, daß Gomułka 1945 seine Unzufriedenheit über die willkürliche Verhaftung von 16 Führern des Widerstands gegen Nazideutschland durch sowjetische Behörden äußert; 1946 in aller Deutlichkeit die Unterschiede des polnischen Weges vom sowjetischen Weg zum Sozialismus betont (wie das zur gleichen Zeit in Deutschland Anton Ackermann mit dem deutschen Weg zum Sozialismus tut); 1947 Vorschläge des Wirtschaftsmannes der PPR Hilary Minc über die Nutzung des Marshallplans durch Polen akzeptiert und 1948 ablehnend auf die Art und Weise reagiert, wie die sowjetischen Führer mit Jugoslawien umgehen. Gomułka verlangt außerdem spezielle sowjetische Garantien für die neue Westgrenze Polens (die er zu diesem Zeitpunkt nicht erhält); er erklärt sich sowohl 1945 als auch nochmals 1948 gegen Kolchoswirtschaften in Polen; seine Partei meldet Vorbehalte bei der Gründung des Informationsbüros kommunistischer und Arbeiterparteien an. Kurzum, er versucht im Rahmen des in einem System vielfältiger Abhängigkeiten und Unterordnung sowie kommunistischer Gemeinsamkeiten noch Möglichen, ein in einzelnen und wichtigen Elementen eigenständiges politisches Programm zu verwirklichen.

Den Anlaß für die deshalb fällige Auseinandersetzung fanden die Parteigänger Bolesław Bierut in einem Referat Gomułkas, das dieser am 3. Juni 1948 den Mitgliedern des ZK vortrug. Es befaßte sich mit der Geschichte der kommunistischen Bewegung in Polen⁴ und dabei v.a. mit der Diskriminierung der Partei durch die Kommunistische Internationale.

Der Anspruch auf uneingeschränkte ideologische Oberhoheit und die Ausweitung der innen- wie außenpolitischen Vormachtstellung in allen Ländern ihres Einflussbereichs veranlassten UdSSR und WKP (B) angesichts der Erfahrungen auf dem Balkan (mit Jugoslawien vor allem, aber auch mit Bulgarien und Griechenland) wie mit den Entwicklungen in Frankreich und Italien sowie dem sich versteifenden Konfrontationskurs zwischen UdSSR und USA im Kalten Krieg, zu tiefen und blutigen Einschnitten in das Leben der

kommunistischen Parteien und neuen politischen Eliten der volksdemokratischen Länder.

Am 5. April 1948 legte eine dreiköpfige Inspektionsgruppe der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) ihrem Auftraggeber Michail Suslow ein »streng geheimes« Material »Über die antimarxistische Orientierung in der Führung der PPR« vor.⁵ Es denunziert den »Polnischen Marxismus« als Ausdruck des polnischen Nationalismus«. Wladyslaw Gomułka, dem Generalsekretär der PPR wirft es vor, er »unterschätze die führende Rolle der Sowjetunion und der Sowjetarmee«, er »verschweige bewußt die leninistisch-stalinsche Etappe bei der Entwicklung des Marxismus« und »nationalistische Tendenzen in der praktischen Tätigkeit der Führung der PPR« seien offenkundig.

Wie das Protokoll unmißverständlich verdeutlicht (in der v.a. durch Jakub Berman zensierten, veränderten und 1948 in der Zeitschrift »Nowe Drogi« veröffentlichten 200seitigen Fassung fehlen diese direkten Hinweise), war die »Mißachtung« gegenüber der UdSSR und der WKP (B) der Hauptangriffspunkt Bieruts und der meisten Diskussionsredner der Tagung gegen Gomułka und seine Parteigänger.

Desungeachtet suchten jedoch auch Bolesław Bierut und mit ihm seine Anhänger die Auseinandersetzung so zu kanalisieren, daß sie nicht (wie zehn Jahre zuvor im Jahr des »Großen Terrors«) die gesamte Partei traf, sondern namentlich aufgeführte Parteifunktionäre (unter ihnen neben Gomułka, Ignacy Loga-Sowinski, Marian Spychalski u.a.). Von ihnen wurde Selbstkritik im Ritual jener Jahre und kommunistischer Überzeugungstreue verlangt und geleistet; von Gomułka mit taktischen Widerständen. Gomułka, der mit der Tagung des Zentralkomitees seine Funktion an Bolesław Bierut abgeben mußte, kam ebenso wie seine engsten Anhänger in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre in Haft, z.T. unter menschenverachtenden Umständen. Jedoch bereits ab Oktober 1948 rollte eine erste Repressionswelle über die im antifaschistischen Kampf bewährten Kommunisten der Volksgarde bzw. der Volksarmee (wie Alfred Jaroszewicz, Włodzimierz Lechowicz u.a.) hinweg, ihr folgten zahlreiche weitere Repressionswellen u.a. gegen antifaschistische Kämpfer der Bauernbataillone, polnische

Militärs, die in der »Westemigration« gegen die Nazis gekämpft hatten, gegen Funktionäre der Polnischen Sozialistischen Partei (PPS), von welcher Partei im Ergebnis der Tagung sich dreieinhalb Monate nach der angezeigten Tagung des ZK lediglich ein Teil mit der PPR zur Vereinigten Polnischen Arbeiterpartei zusammenschloß und gegen Funktionäre, die aus der kommunistischen Bewegung kamen (wie z.B. gegen Wacław Komar und Genossen). Anstelle der Suche nach politischen Lösungen (wie sie z.B. noch für das Plenum des ZK im Mai 1945 charakteristisch war), traten Hexenjagden in wechselnden Kampagnen.

Nach der Tagung veränderte sich Polens gesellschaftliches, politisches und wirtschaftliches Leben grundlegend. 1949 und 1950 wurden eigenständige Parteien z.B. der Bauern »zusammengeschlossen« und die Parteienlandschaft »bereinigt«. Die Gewerkschaften verloren ihren Status als Interessenvertreter der Arbeiterschaft, die Arbeiterschaft selbst, die »herrschende« Klasse, ging wesentlicher Rechte verlustig, wichtige Teile der Wirtschaft wurden militarisiert, demokratische Grundsätze der Partei und des Staatswesens wurden gebrochen.

Die Geschichte hat über die Berechtigung der politischen Weichenstellung durch die längste jemals in der Geschichte der PPR durchgeführte Tagung ihr Urteil gesprochen. 1956 kehrten Gomułka und seine Equipe zurück an die Spitze (um in den nächsten anderthalb Jahrzehnten ihre eigenen Fehler einschließlich des Zusammenschießens von Arbeiterdemonstrationen an der Ostseeküste 1970 zu machen). Das VIII. Plenum des ZK der PVAP (Oktober 1956) und endgültig der 3.Parteitag (März 1959) rechneten mit der dokumentierten Tagung ab, deren Verlauf nunmehr erstmals vollständig und unverfälscht an Hand des Protokolls analysiert werden kann.

1 Siehe: »Neues Deutschland«, Berlin, 24. September 1948

2 Siehe zuletzt Gräfe, Karl-Heinz: Die nationalen Wege und das sowjetische Modell des Sozialismus. Probleme des polnischen Weges zum Sozialismus unter Gomułka. (1944-1948), in: UTOPIE kreativ, Heft 96 (Oktober) 1998, S. 71ff. Dort ist die hier besprochene Quellenedition nicht berücksichtigt.

3 Siehe: »Sprawozdanie...«, a.a.O. S.14. Entgegen der Darstellung von Gräfe im o.a. Aufsatz (S. 77), hat Bierut weder direkt noch indirekt 1948 auf diesen Brief zurückgegriffen, obgleich er sich eine Kopie seines Briefes hatte von Suslow aushändigen lassen.

4 Siehe ebenda, S. 362ff.

5 »Sprawozdanie...«, a.a.O. S. 333ff.

UTOPIE

Diskussion sozialistischer Alternativen

kreativ

Liebe Autorinnen und Autoren,

wir bitten Sie/Euch, beim Einreichen von Manuskripten zu beachten, daß Beiträge in »UTOPIE kreativ« nur veröffentlicht werden können, wenn sie in der eingereichten oder einer ähnlichen Form nicht anderwärts erschienen sind oder erscheinen werden.

Da wir nicht über festangestellte Redaktionsmitarbeiter und insbesondere nicht über Schreibkräfte verfügen, sollten Manuskripte an uns auf maschinenlesbaren Datenträgern sowie in einem Exemplar ausgedruckt eingesandt werden.

Wir bitten darum, möglichst die Textverarbeitungssysteme »Word« (für DOS, WINDOWS oder MACINTOSH) oder »Word-Perfect« bzw. »Works« (für DOS oder WINDOWS) zu verwenden. Der Text auf Diskette sollte zudem keine Trennungen oder sonstigen speziellen Formatierungen enthalten. Zur Erstellung von Tabellen bitten wir unsere Autor(inn)en, wenn irgend möglich, Tabulatoren zu verwenden.

Da wir in den jeweiligen Monatsheften möglichst viele Autoren und Themen berücksichtigen wollen, sollten Manuskripte für Sachbeiträge einen Umfang von ca. 4.000 Wörtern oder ca. 25.000 Zeichen (entspricht ca. 15 Normmanuskriptseiten) nicht über-

schreiten. Angaben zur/zu den AutorInnen und Marginalien (ca. im Verhältnis 1 : 5 zum Umfang des Beitrages; also auf 15 Manuskriptseiten kommen zusätzlich ca. 4 Seiten Marginalien) sind gesondert - aber auf ein und derselben, eindeutig beschrifteten Diskette - beizufügen. AutorInnen, die erstmals bei uns veröffentlichen, werden gebeten, ein Porträtfoto (möglichst kein Paßbild) einzusenden.

Der Kopf von Rezensionen bzw. Annotationen muß folgende Angaben (in der angegebenen Reihenfolge und Interpunktion) enthalten: Vorname Name der Autor(inn)en/ Herausgeber(innen): Titel, Verlag Ort Jahr, Seitenanzahl und (Preis). Der Text selbst sollte 1.000 Wörter bzw. 7.000 Zeichen (ca. 4 Manuskriptseiten) nicht überschreiten.

Mit der Veröffentlichung eines Beitrages geht das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung auf die Zeitschrift über. Hiervon unberührt bleiben die Urheberrechte.

Für unverlangt eingehende Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Eine Rücksendung ist nur dann möglich, wenn ein frankierter Rückumschlag oder Porto in Form von Briefmarken beigelegt wurde.

Die Redaktion

Preisliste für frühere Hefte

Heft 1 bis 16:	je	2 DM
Beilage (1991)		1 DM
Dokumentation (zu Heinrich Fink)		4 DM
Heft 17/18 bis 47/48	je	4 DM
Heft 49 bis 72	je	2 DM
Heft 73/74	je	4 DM
Heft 75 bis 84	je	5 DM
Heft 85/86	je	10 DM

Impressum

Redaktion:

WOLFRAM ADOLPHI, ARNDT HOPFMANN (V.i.S.d.P.),
MARION SCHÜTRUMPF-KUNZE, ULLA PLENER,
ARNOLD SCHÖLZEL, JÖRN SCHÜTRUMPF

Herausgeber: Förderverein Konkrete Utopien e.V.

Gründungsvorsitzende:

GUNTHER KOHLMAY und HELMUT STEINER

Verlag: NDZ/Neue Zeitungsverwaltung GmbH,
Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin

Verlagsarbeiten: RUTH ANDEXEL/MONIKA NOACK

Satz: MARION SCHÜTRUMPF-KUNZE

Redaktionsadresse:

Weydingerstraße 14-16,
10178 Berlin (Tel.: 030 - 2 40 09-561)

Druck: BärenDruck GmbH,

Plauener Straße 163-165, 13053 Berlin

Vertrieb: ND-Vertrieb, Alt Stralau 1-2,
10245 Berlin (Tel.: 030 - 29390800)

Einzelverkaufspreis: DM 10
Jahresabonnement (incl. Versand):

DM 108 (Inland), DM 144 (Ausland)

Förderabonnement (incl. Versand): DM 120,00